Stell dir vor, es ist Einkommen und alle haben es!

Das gemeinschaftliche Steuersystem

Ein Konzept zur Verwirklichung eines bedingungslosen Grundeinkommens sowie gerechter Verteilung der innerdeutschen Staatseinnahmen

Eine Weiterentwicklung des Konsumsteuer-Modells von
Dr. Benediktus Hardorp und Prof. Götz Werner
konzipiert von Rechtsanwältin Verena Nedden, Fachanwältin für Steuerrecht

---

gültig bis 30.06.2012. Das Konzept wird derzeit überarbeitet und erhält eine neue Fassung.

Vorwort

Anlässlich des Aufrufs zur Beteiligung am Zukunftsdialog von Frau Dr. Merkel habe ich eine steuerliche Konzeption zur Verwirklichung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland erarbeitet, welche ich allgemein zur Diskussion und auch den Parteien zur Verfügung gestellt habe.
Über die Konzeption des Grundeinkommens hinaus war es mir ein Anliegen, das heutige intransparente Steuersystem in seiner Funktionsweise darzulegen sowie Schwächen und Kostenspiralen aufzudecken, welche seit Jahren zu dem heutigen finanziellen Defizit in den öffentlichen Kassen und mittlerweile mehrheitlich prekären Einkommensverhältnissen beitragen.
Bei der hier vorliegenden ursprünglichen Version eines gemeinschaftlichen Steuersystems hat sich mittlerweile herausgestellt, daß die Verweise zu den Nachweisen auf den Seiten des Bundesfinanzministerium wegen dortiger Systemumstellung größtenteils ins Leere führen. Ich bitte in sofern um Verständnis, daß es mir bislang zeitlich nicht gelungen ist, die Links zu aktualisieren.

Die geänderte Konzeption werde ich unter
http://gemeinschaftliches-steuersystem.de/Das_gemeinschaftliche_Konsumsteuersystem.pdf [1]
in Kürze veröffentlichen.

Das bisherige Konzept eines gemeinschaftlichen Steuersystems ließ außer Acht, daß auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, soweit sie paritätisch erhoben werden, zur 50%igen Erwerbsbelastung im Hinblick auf die Kosten des Arbeitsplatzes beitragen. Sie müssen daher ebenso wie die Arbeitnehmerbeiträge im Konsumsteuersystem entfallen.
Das Konzept sah auch eine anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von 50% auf nicht ausgeschüttete Gewinne sowie eine 25%ige Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen in das Ausland vor. Zudem war eine erstattungsfähige Auslandstransfersteuer von 25% auf im neuen System erworbenes und ins Ausland transferiertes Kapital konzipiert, um zu verhindern, dass eine gemeinschaftliche Wertschöpfung mit inländischem, bisher unversteuert gebliebenem Einkommen bei privatem Konsum im Ausland verwehrt bleibt. Diese hätte möglicherweise wegen der zusätzlichen finanziellen Belastung bei Kauf eines ausländischen Produkts für den Privatbereit den Wettbewerb innerhalb der EU-Staaten verzerrt und wäre allein deshalb nicht durchsetzbar gewesen, sicherlich hätte die Auslandstransfersteuer die Vermittlung eines Konsumsteuer-Konzepts erheblich erschwert.
Die bisherige Konzeption einer Steuer für einen Geldtransfer in das Ausland oder auch die vorgesehene Körperschaftsteuer übersah jedoch, daß auch die Unternehmensgewinne bei Einführung einer 100%igen Konsumsteuer auf ca. 50 - 60% der jetzigen Höhe sinken werden. Es ist also weder zu befürchten, daß durch Thesaurierung der betrieblichen Gewinne einer Kapitalgesellschaft der Gemeinschaft die entsprechenden Einnahmen zur Auszahlung des bedingungslosen Grundeinkommens fehlen, noch geht der Gemeinschaft durch Kapitaltransfer in das Ausland Wertschöpfungspotential verloren. Im Gegenteil: Eine Konzeption dieser Steuern würde dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Halbteilungsgrundsatz und zudem dem Prinzip der vertikalen Steuergerechtigkeit

[1] Auch für die aktualisierte Konzeption gilt die Einschränkung der bisher nicht aktualisierten Links..

widersprechen. Der Unternehmer gewinnt nämlich durch seine erfolgreiche betriebliche Betätigung ebenso wie der Arbeitnehmer genau dasjenige, was er nach heutiger Belastung positiver Einkünfte mit Einkommensteuer nach Steuerklasse VI behalten würde, nämlich derjenigen Steuerklasse, welche keinen Grund- oder Kinderfreibetrag oder die Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen vorsieht, denn das Grundeinkommen wird bei Konsumsteuererhebung aus der Gemeinschaftskasse bedingungslos ausgezahlt und nicht mehr in Höhe des existenziell notwendigen Aufwandes von der Einkommensteuererhebung freigestellt.
Der Unternehmer ist aber dennoch nicht schlechter gestellt als im derzeitigen Erwerbsteuersystem, denn er benötigt für Investitionen im künftigen Konsumsteuersystem weit weniger, nämlich um die derzeitige Einkommensteuererstattung geringeres Kapital für betriebliche Investitionen, da auch die Sozialkonsumsteuer letztlich als Vorsteuer an den Unternehmer erstattet wird.

Essen, im Juli 2012

Das gemeinschaftliche Steuersystem I
A. Bedingungsloses Grundeinkommen 1
I. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben 2
II. Die Idee nach Dr. Hardorp und Prof. Götz Werner 4
III. Die Kritiken 5
IV. Vorüberlegungen 7
1. Finanzielles Ungleichgewicht im Gesamtsystem 8
2. Zukunftsvision 9
V. Kriterien gerechter Verteilung 10
1. Individueller Bedarf 10
2. Gemeinschaftlicher Bedarf 10
3. Allgemeine Gerechtigkeitskriterien 10
VI. Die Bundesrepublik 11
VII. Die Menge der Teilhaber und Teilnehmer 11
VIII. Höhe des Grundeinkommens in besonderen Fällen 12
B. Das umsatzsteuerliche System 12
I. Geschichtlicher Hintergrund 12
II. Höherrangiges Europarecht 13
III. Die Erhebung von Umsatzsteuer 14
IV. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz 15
V. Das Besteuerungsverfahren 16
VI. Der Vorsteuerabzug 16
1. Temporäre Einnahmeverschiebung im reinen Konsumsteuer-System 16
2. Lösungsansatz durch zweistufigen Vorsteuerabzug 17
3. Errechnung künftiger Konsumsteuersätze 17
4. Künftiger Konsumsteuerausweis in der Rechnung 18
5. Künftige Konsumsteueranmeldung und Konsumsteuererklärung 18
VII. Das *reverse-charge*-Verfahren 18
VIII. Die Kleinunternehmerregelung 19
IX. Die Import- und Export-Problematik im Konsumsteuer-System 20
1. Das umsatzsteuerliche Bestimmungslandprinzip 20
2. Korrektur durch Anpassung der Konsumsteuersätze beim Export 21
3. Steuerliche Behandlung von Importen 22
X. Das Vorsteuerabzugsverbot 23
1. Leistungen nach § 4 Nr. 1 – 7 UStG 23
2. Existenzsichernde und soziale Leistungen nach § 4 Nr. 8 - 27 23
a) Die „Kostenspirale“ § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG 24
b) Private Wohnraummieten 25
(1) Auswirkungen auf Gemeindekassen und Einwohner 25
(2) Die „Kostenspirale“ Existenzsicherung 26
(3) Die „Kostenspirale“ Teilhabesicherung 28
(4) Die „Kostenspirale“ Grund und Boden 28
(5) Lösungsansätze für die Gesamtproblematik Miete 29
(a) Konsumsteuerfreiheit der Mieten 29
(b) Soziale Konsumsteuer auf Mieten 31
(c) Volle Konsumsteuer auf Mieten 32
(d) Zweitwohnungen 32
(e) Auswirkungen bei Veräußerung oder betrieblicher Entnahme 33
(f) Ergebnisse 33
c) Das Medizinwesen 34
(1) Ein Beispiel 34

(2) Vergleiche mit anderen EU-Ländern 37
(3) Einnahmen-Ausgaben-Vergleich 37
(a) Belastung bei durchschnittlichem Einkommen Selbständiger 38
(b) Unterdurchschnittliches Haushaltseinkommen Selbständiger 39
(4) Existenzsichernde Kosten der Leistungserbringenden 40
(5) Subvention auf Arzneimittelexporte 41
(6) Die Beitragsbemessungsgrenze 41
d) Feststellungen für alle sozialen und existenzsichernden Bereiche 42
XI. Feststellungen in Bezug auf das Umsatzsteuersystem 45
C. Gesetzlicher unternehmerischer Sozialaufwand 45
I. Beiträge an Berufsgenossenschaften 45
II. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung 46
1. Erhebung nach neuem Steuersystem 46
2. Verfahren 47
3. Leistungsunterschiede unter den Gesundheitssystemen 47
D. Kapitalgesellschaften 49
I. Besteuerung der Gewinnausschüttung im Inland 49
1. Das alte Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren 50
2. Anwendung innerhalb eines gemeinschaftlichen Steuersystems 51
II. Der ausländische Anteilseigner mit inländischer Kapitalbeteiligung 52
1. Erhebung von Quellensteuer 52
2. Entwicklung eines gerechten Verteilungsmaßstabs 53
a) Interdisziplinäre Herleitung 53
b) Gemeinschaftliche Teilungsgrundsätze 54
c) Logischer Maßstab einer weltweit gerechten Verteilung 55
d) Schlussfolgerungen für eine weltweit gerechte Verteilung 57
e) Verteilung innerhalb Deutschlands 59
f) Konsequenzen für den ausländischen Anteilseigner 60
g) Konsequenzen für Import und Exportsubventionen 60
h) Die benötigten Steuersätze Deutschlands 60
III. Der abwandernde Anteilseigner 61
1. Wegzugsteuer bei Wohnsitzverlagerung in das Ausland 61
2. Herleitung der Besteuerungsgrundlagen 62
a) Prinzipien der Zugewinngemeinschaft 62
b) Konsequenzen für alle Finanztransfers in das Ausland 62
(1) Private Finanztransaktionen 63
(2) Betriebliche Finanztransaktionen 64
(3) Kapitaltransferanmeldung 65
(4) Einbringungsüberschuss 66
(a) Kapitalverlust durch Konsum 66
(b) Kapitalverlust durch unternehmerische Fehlinvestition 66
c) Konsequenzen für Finanztransfers in das Inland 68
(1) Inländische Privatpersonen 68
(2) Inländische Unternehmen 69
3. Konsequenzen für den in das Ausland abwandernden Anteilseigner 69
IV. Verlegung des Geschäftssitzes in das Ausland 69
E. Körperschaftsteuer 69
I. Nicht abziehbarer Betriebsaufwand 70
1. Unangemessener Aufwand 71
2. KFZ-Kosten als Beispiel für privat getragenen Unternehmensaufwand 71
a) Durchschnittliche KFZ-Kosten und Nettoeinkommen 71

(1) Nettokaufkraft bei privat gehaltenem PKW des Arbeitnehmers 73
(2) Nettokaufkraft bei Anwendung der 1%-Regelung 73
(3) Gegenüberstellung Entfernungspauschale – 1%-Regelung 74
(4) Auswirkungen auf die Staatskasse 75
(5) Auswirkungen auf die Körperschaft und deren Eigner 75
(6) Nettokaufkraft bei vollem Werbungskostenabzug 77
(7) Konsequenzen im neuen Steuersystem 80
b) Durchschnittliches Haushaltseinkommen – Ein Beispiel 81
(1) Die Meisterin als Person 83
(2) Die UG als Arbeitgeberin 84
(3) Die staatliche Einnahmequote 84
(4) Ergebnisse 85
c) Überdurchschnittliches Haushaltseinkommen – Ein Beispiel 85
(1) Berechnung der KFZ-Kosten 86
(2) Berechnungen zur Nettogehaltsquote 87
(a) Luxuriöses Fahrzeug in Bezug auf den Arbeitnehmer 87
(b) Luxuriöses Fahrzeug in Bezug auf den Arbeitgeber 88
d) Feststellungen zur privaten KFZ-Nutzung 89
e) Feststellungen zu privat getragenem Unternehmensaufwand 90
3. Gewerbesteuer als nichtabziehbarer Betriebsaufwand 90
a) Der Anteilseigner als letztendlich belasteter Unternehmer 90
b) Konsequenzen für Ausgaben mit poenalisierendem Charakter 91
c) Gesamtunternehmerische Steuerbelastung des Anteilseigners 91
d) Konsequenzen für ein bedingungsloses Grundeinkommen 93
II. Tantiemen und verdeckte Gewinnausschüttungen 94
F. Gewerbesteuer 95
I. Zweck der Gewerbesteuer 95
II. Derzeitige Ungleichbehandlung natürlicher und juristischer Personen 96
III. Schlussfolgerung 97
G. Versteuerung von über Jahre geschaffenen Werten 97
I. Grundstücksveräußerungen 99
II. Geschäftsveräußerungen im Ganzen 100
H. Verbrauchsteuer 101
I. Die Höhe des Anspruchs auf bedingungsloses Grundeinkommen 102
I. Individueller Anspruch 102
II. Individueller monetärer Anspruch 103
III. Zusammensetzung des bedingungslosen Grundeinkommens 103
IV. Berücksichtigung von Kindern 104
V. Verteilung des Mietanteils 105
VI. Höhe des Netto-Mindestlohns 106
J. Vertragsanpassungen 106
I. Arbeitsverträge 106
1. Künftige Nettolöhne bei regelmäßiger Lohnversteuerung 106
2. Künftige Nettolöhne bei geringfügiger Beschäftigung 107
3. Künftige Nettolöhne bei geringfügiger Beschäftigung 107
4. Durchführung über das ElStAM-Verfahren 108
II. Versicherungsverträge 108
1. Die Arbeitslosenversicherung 109
a) Wegfall 109
b) Bestehende Anwartschaften 110
2. Die private Unfallversicherung 110

K. Die Altersversorgung 111
L. Die beschränkte Steuerpflicht 111
M. Antworten auf die Kritiken 113
N. Die Finanzierung 117
O. Die Zukunft 119
Nachwort 120

Das gemeinschaftliche Steuersystem

Ein Konzept zur Verwirklichung eines bedingungslosen Grundeinkommens
sowie gerechter Verteilung der innerdeutschen Staatseinnahmen

Eine Weiterentwicklung des Konsumsteuer-Modells von Dr. Benediktus Hardorp und Prof. Götz Werner
für die Gemeinschaft konzipiert von Rechtsanwältin Verena Nedden, Fachanwältin für Steuerrecht

A. Bedingungsloses Grundeinkommen

Ein bedingungsloses Grundeinkommen[2] ist ein Einkommen, das ohne weitere Voraussetzungen jedem Mitglied einer politischen Gemeinschaft aufgrund der eigenen Existenz gewährt wird. Es soll die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, einen individuellen Rechtsanspruch darstellen, ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt werden und auch keinen Zwang zur Arbeit oder zu einer sonstigen Gegenleistung beinhalten.[3]

Vorteile sind die Autonomie der Bürgerinnen[4] und Bürger, die Verteilungsgerechtigkeit, der Anreiz zu größerer Wertschöpfung und Rationalisierung, die Flexibilität des Arbeitsmarktes, die Effizienz des Sozialstaates, die Wahrung der Würde aller Menschen und die Beseitigung von Stigmatisierungen vor allem bei den gegenwärtig Erwerbslosen und Sozialhilfebeziehern, die Humanisierung der Arbeit, die Förderung der Bildung, die Stärkung der Demokratie und der Familien, die Förderung von Existenzgründungen wie auch von bürgerschaftlichem Engagement, die Förderung von Kreativitätspotenzialen durch die Möglichkeit der Muße und vieles anderes mehr.[5]

Auf breiter gesellschaftlicher Ebene wird ein bedingungsloses Grundeinkommen bereits seit längerem diskutiert - auch hierzulande insbesondere wieder anlässlich des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 09. Februar 2010[6] über die Verfassungsmäßigkeit der Existenzsicherung nach der 2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzgebung. Verschiedene Modelle sind dabei vorgestellt worden[7], von denen mir aus steuerlicher Sichtweise ein auf Umsatzkonsum basierendes Modell zunächst als logisch

---

2 Zur grundlegenden Information über einzelne Modelle, geschichtlichen Hintergrund sowie den Stand der weltweiten politische Bewegung: Netzwerk Grundeinkommen, https://www.grundeinkommen.de

3 aaO., /Die Idee, https://www.grundeinkommen.de/die-idee

4 Weibliche Bezeichnungen stehen im Folgenden auch für männliche Personen und umgekehrt. Unter Anerkennung der vielfach bereits männlicherseits im Schrifttum verwendeten weiblichen Bezeichnungen für Personen wird nachfolgend vorwiegend die der Verfasserin gegengeschlechtliche Bezeichnung gewählt.

5 https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2012/03/flyer-kleines-abc-des-bedingungslosen-grundeinkommens.pdf

6 BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

7 *Ronald Blaschke*, Aktuelle Ansätze und Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen in Deutschland. Vergleichende Darstellung (aktualisierte Fassung, Oktober 2010), http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/201010-Vergleich-GE-Konzepte.pdf

schlüssig und effektiv erscheint. Ein auf individuelle Einkommensteuerberechnungen basierendes Steuersystem zur staatlichen Gewährung von Grundeinkommen[8] hingegen knüpft wieder an eine individuelle Bedingung an, die ja gerade bei der Gewährung eines *bedingungslosen* Einkommens vermieden werden soll. Ich habe mich daher allein dem konsumsteuerorientierten Modell von Dr. *Benediktus Hardorp* und Prof. *Götz Werner*[9] zugewandt[10], um die steuerliche Durchsetzbarkeit dieser zukunftsweisenden Idee zu überprüfen und etwaigen wirtschaftsschädigenden Schwachstellen mit Lösungen zu begegnen, da die Erhebung von Konsumsteuer ähnlich der jetzigen Umsatzsteuer eine Wertschöpfung des Staates ausschließlich über Unternehmen ermöglicht, während Privatpersonen unberührt bleiben.

I. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

„Einkommen ist die Grundlage, um arbeiten zu können, und nicht umgekehrt.“ Diese Grundthese von Prof. *Götz Werner* irritiert zunächst im derzeit geltenden System und erfordert offenbar ein Umdenken in der Gesellschaft. Simpel und bestechend erscheinen in diesem Zusammenhang Überlegungen wie:

- Habe ich keine ausreichenden Nahrungsmittel oder keine Unterkunft, bin ich nicht in der Lage, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- Habe ich nicht die Mittel zur Nutzung von Verkehrsmitteln, um zur Arbeitsstätte zu gelangen, ist mir die Arbeit verwehrt.
- Gelingt es mir nicht, mich bei einer Bewerbung in dem erforderlichen *Dresscode* zu präsentieren, weil mir die Mittel dazu fehlen, werde ich den Job nicht erhalten.

Die Beispiele lassen sich unendlich erweitern und legen die Vermutung nahe, dass nur diejenige Person, welche bereits über Kapital verfügt, in der Lage ist, eine Arbeit aufzunehmen bzw. das Kapital dauerhaft wertsteigernd zu mehren.

In Deutschland haben wir bereits verschiedene Systeme der sozialen Sicherung. In jeder sozialen Notlage ist es möglich, entsprechende staatliche Hilfe zur Existenzsicherung zu bekommen, nämlich Arbeitslosengeld 1, Arbeitslosengeld 2 (sog. Hartz IV), Sozialhilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Übergangsgeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Berufsunfähigkeitsrente, Förderung nach dem Europäischen

---

8 so z.B. Grundsicherung (Bündnis 90/Die Grünen), Liberales Bürgergeld (FDP), Bürgergeld (*Joachim Mitschke*), Ulmer Modell eines Bürgergeldes (*Helmut Pelzer*), Grundsicherung (*Michael Opielka*), Solidarisches Bürgergeld (*Dieter Althaus*, CDU), Modell von *Ingrid Hohenleitner* und *Thomas Straubhaar*, Modell von *Matthias Dilthey*, Modell der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e. V., Modell der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE, Modell des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und andere Modelle, welche auf negativer Einkommensteuerberechnung beruhen.

9 Zur grundlegenden Information: http://www.unternimm-die-zukunft.de/de/zum-grundeinkommen/, in filmischer Darstellung: http://www.unternimm-die-zukunft.de/de/zum-grundeinkommen/film/, vgl. auch http://www.unternimm-die-zukunft.de/de/zum-grundeinkommen/literatur/benediktus-hardorp/

10 , welches auch *Jürgen Schaeffer* und *Werner Copray* umsetzen wollen, die ihren Beitrag im August 2009 bei den Piraten zur Diskussion gestellt haben, http://wiki.piratenpartei.de/AG_Bedingungsloses_Grundeinkommen/Modell_Schaeffer-Copray

Sozialfonds, Wiedereingliederungshilfe, Rente, Witwenrente und so fort. Auch besondere zwangsläufige Ausgaben werden mit entsprechendem Antrag staatlicherseits berücksichtigt oder gar erstattet.[11]

Um auch Personen und Familien *mit* Einkommen die Existenz zu sichern, ist auf Seiten des Einkommensteuerrechts ein Grundeinkommen von der Steuererhebung freigestellt worden. Mit Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Spendenabzug, Vorsorgeaufwand, Unterhaltszahlung, außergewöhnlichen Belastungen, Werbungskosten sowie deren Abzugspauschalen, Betriebsausgaben, Verlustvortrag und vielen anderen „Steuererleichterungen“ wird versucht, ein erwirtschaftetes Grundeinkommen einer Person in Höhe von 8.004,- € im Jahr 2012 vor staatlichem Zugriff zu schützen. Dabei wird ermittelt, wieviel von dem persönlich erwirtschafteten Geld letztlich überhaupt für private, nicht existenzielle Zwecke übrig blieb, um anschließend nur davon Steuern zu erheben.

Würde vielleicht also nur die Bedingung der vorherigen oder nachträglichen Antragstellung für ein Grundeinkommen wegfallen? Insgesamt ist nämlich der für die Existenzsicherung festgesetzte Regelsatz für Leistungen nach dem SGB II zusammen mit den Kosten für Unterkunft in etwa ebenso hoch, wie der von der Einkommensteuererhebung ausgenommene Grundfreibetrag.[12]

Im Insolvenzrecht findet sogar in der deutlich über dem Grundfreibetrag liegenden Pfändungsfreigrenze der Gedanke Niederschlag, dass ein oberhalb des Existenzminimums angesiedelter Betrag zur eigenen Verwendung des Insolvenzschuldners ebenfalls zur eigenständigen dauerhaften Überwindung existenzieller Notlagen motiviert.[13] Dies könnte auch bei der Bemessung der Höhe eines bedingungslosen Grundeinkommens richtungsweisend berücksichtigt werden, um nachhaltig eine positive Wirkung in der Gesellschaft zu erzielen.

---

[11] So jedenfalls ist die Situation nach Gesetzeslage. In der Praxis dauert aber z.B. die amtliche Bearbeitung der Neubeantragung von Leistungen nach dem SGB II in der Regel so lange, dass die in dieser Zeit nicht erfolgten Mietzahlungen den Wohnraumvermieter bereits zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen. Auch die Bewilligung eines gesetzlich vorgesehenen Vorschusses erfolgt in der Regel erst, wenn alle nötigen Papiere vorgelegt wurden. Ein übergangsweise auszuzahlendes Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gerät gerne auch schon einmal zufällig in den falschen Zahlungsweg, so dass Hilfe zum Überleben eben gerade nicht geleistet wird. Das existenzielle Überleben eines Bedürftigen ist in der Zeit zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung mit anschließend tatsächlichem Geldeingang nicht gesichert.

[12] Für 2011 liegt die durchschnittliche Grundsicherung durch heutige Systeme bei 654,- € (*Ronald Blaschke*, aaO., S. 31). Mit auf das Jahr umgerechnet 7.848,- € lag sie damit um 156,- € unter dem derzeitigen jährlichen einkommensteuerlichen Grundfreibetrag von 8.004,- €, im Jahr 2011 betrug er 7.834,- € (siehe § 32a EStG des jeweiligen Jahres), monatlich also 652,83 €.
Dieser Gedanke findet sich insbesondere in der Berechnung der Sozialbeiträge innerhalb der „Gleitzone“ bei Einkommen zwischen 400,- und 800,- € monatlich wieder.

[13] „Die Freigrenze für Nettoeinkommen, die bei Pfändungen von Schuldnerinnen nicht unterschritten werden darf, leitet sich indirekt vom Existenzminimum ab, das mit dem Statistikmodell ermittelt worden ist. Denn es soll verhindert werden, dass Pfändungen die Betroffenen von der Sozialhilfe abhängig machen und damit den Sozialhilfeträgern Kosten aufbürden. So heißt es in der Begründung zur Erhöhung der Pfändungsfreigrenze im Jahr 2001: ‚Eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger und ein längerfristiger Schutz der Gläubigerinteressen sind nur zu realisieren, wenn einerseits die Pfändungsfreigrenzen nicht alsbald erneut unter das Existenzminimum des Schuldners absinken, wenn andererseits aber auch dauerhaft ein moderater Selbstbehalt für den Schuldner sichergestellt ist. Dieser Selbstbehalt ist so zu bemessen, dass er auch in den unteren Lohngruppen noch einen Anreiz zu bieten vermag, auch im Fall der Pfändung des Arbeitseinkommens einer geregelten Erwerbstätigkeit weiterhin nachzugehen.’ (Deutscher Bundestag 2001a: 9) Es soll durch die Pfändungsfreigrenze erreicht werden, ‚dass der Schuldner in seiner Motivation gestärkt wird, aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zu verdienen und seine Verschuldung zu überwinden’. (Ebenda: 1)“, *Ronald Blaschke*, aaO., S. 18.
Die Pfändungsfreigrenze liegt im Jahr 2012 bei 1.028,89 €, § 850 c Absatz 1 und 2 Satz 2 ZPO.

II. Die Idee nach Dr. Hardorp und Prof. Götz Werner

Nach dem Konsumsteuer-Modell von *Dr. Hardorp* und *Prof. Götz Werner* erhält jede Person einen bedingungslosen Teilhabebeitrag in Höhe von z.B. 1.000,- €[14] als Grundeinkommen bei kostenfreier Krankenversorgung. Dieser noch zu ermittelnde Betrag soll jedenfalls über dem Überlebensnotwendigen liegen.

Es findet keine Bedarfsprüfung statt. Die Auszahlung erfolgt gleichsam an arme wie an reiche Menschen mit der Folge, dass unter Gewährung dieser Existenzgrundlage jeder Mensch frei in seiner Entscheidung über die ihm zur Verfügung stehende Zeit ist.

Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen ebenso weg, wie jetzige staatliche Transferleistungen zur Sicherung es Existenzminimums. Aber auch Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer der Unternehmen sollen letztlich entfallen.

Die um Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge erleichterten Herstellungskosten lassen insgesamt eine niedrigere Nettopreisgestaltung eines Produkts zu. Auf den geringeren Netto-Produktpreis wird sodann bei Verkauf des Produkts eine Konsumsteuer von 100% erhoben, welches der Höhe nach letztlich der Summe der heutigen Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Umsatzsteuern entspricht.

Für den Im- und Export sieht das Modell eine Angliederung an das geltende Bestimmungsland-Prinzip bei Ausfuhrlieferungen vor. Das jeweilige Produkt wird zum Nettopreis in das Drittland exportiert. Importe sollen hingegen mit inländischer Konsumsteuer belegt werden.

Prof. Werner behauptet in der Darstellung seines Modells folgendes:

Letztlich zahle der Kunde ohnehin den Preis. Dieser orientiere sich an dem Aufwand, den das produzierende Unternehmen insgesamt hatte. Hierzu gehörten neben sämtlichen Aufwendungen für das Personal auch Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Beim privaten Endverbrauch würden daher ohnehin bereits jetzt all diese Steuern und Abgaben letztlich vom endverbrauchenden Kunden gezahlt werden. Es würde daher letztlich keinen Unterschied ergeben, wenn diese Abgaben erst insgesamt bei Verkauf des Produkts erhoben und abgeführt werden.

---

[14] Starke Anzeichen für das erfolgreiche Funktionieren eines solchen Systems ließen sich in namibischen Dorf Otjivero finden. In einem von einer Steuerkommission der Regierung Namibias entwickelten und von Kirchen, Gewerkschaften, AIDS Organisationen und anderen Nicht-Regierungsorganisationen gegründeten Grundeinkommensbündnis (Basic Income Grant Coalition) durchgeführten Modellversuch bekam in einem kleinen Ort mit schwachen Einkommensverhältnissen, hoher Jugendarbeits- und Perspektivlosigkeit sowie Drogenkonsum jeder Einwohner zwei Jahre lang 100 Namibische Dollar = ca. 9 € monatlich. *Dagmar Paternoga* und *Ronald Blaschke* beschreiben den Modellversuch wie folgt:

„Sechs Monate später, im Juli 2008, führte die Koalition eine Untersuchung durch, um festzustellen, ob und wie sich ein halbes Jahr Grundeinkommen auf die BewohnerInnen ausgewirkt hat. Die Ergebnisse waren ermutigend: Der relativ kleine Betrag von 100 N$ pro Person führte dazu, dass – die Kinder zur Schule gehen und das Schulgeld bezahlt wurde – die EinwohnerInnen im Krankheitsfall zur Klinik gehen, – AIDS-PatientInnen ihre Medikamente auf vollen Magen einnehmen können, – einige Frauen und Männer kleine Geschäfte, z. B. die Herstellung und Verkauf von Kleidern, Brot und Ziegelsteinen starteten, – die Wellblechhäuser renoviert und Wellblech durch Ziegelsteine ersetzt wurden. …. Nach zwei Jahren sind die Ergebnisse eindeutig und haben sich gefestigt: Schulbesuche werden regulär abgeschlossen. Die Ernährungs- und Gesundheitssituation hat sich erheblich verbessert, die Bewohnerinnen starteten neue Aktivitäten. (Weiteres auch auf der Website der Basic Income Grant Coalition: http://www.bignam.org/)“, Namibia macht es vor: Ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle. Bericht von der Vortragstour von *Herbert Jauch* aus Namibia, 26.04.2010, http://www.grundeinkommen.de/26/04/2010/namibia-macht-es-vor-ein-bedingungsloses-grundeinkommen-fuer-alle-bericht-von-der-vortragstour-von-herbert-jauch-aus-namibia.html

In einer Gesellschaft, in welcher der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung bei steigender Produktion kontinuierlich sinkt, sei die Erhebung von Steuern auf den Produktumsatz geeignet, gerade auch die vorwiegend durch maschinellen Einsatz produzierte Wertsteigerung für gemeinschaftliche Zwecke abzuschöpfen und so eine gerechtere Kapitalverteilung herbeizuführen.

III. Die Kritiken

In der Radiosendung des Norddeutschen Rundfunks vom 11.01.2012 „NDR Info Redezeit: Götz W. Werner und Christoph Butterwegge im Gespräch über ein bedingungsloses Grundeinkommen“ [15] wird Prof. *Werner* jedoch von Prof. Dr. *Christoph Butterwegge* vor allem dahingehend kritisiert, es fände nach dem vorgestellten Konsumsteuer-Modell gerade keine Umschichtung des Kapitals von reich nach arm statt. Das bedingungslose Grundeinkommen ließe nach Prof. *Werners* Idee keine Differenzierung bei unterschiedlichen Haushaltszusammenhängen oder Unterhaltsverpflichtungen etc zu. Die soziale Kluft werde dadurch größer.

Unter den Zuhörern der Sendung aber auch in einigen Gesprächen, die ich selber führte oder in Beiträgen, welche im Internet veröffentlicht wurden, gab es Bedenken wie diese:

- Auch Reiche erhielten das bedingungslose Grundeinkommen.
- Der jetzige Status bleibe mit einem bedingungslosen Grundeinkommen nicht erhalten.
- Das bedingungslose Grundeinkommen schaffe ein Unternehmerparadies.
- Die Löhne würden sinken.
- Die Miete, z.B. in München, könne von einem bedingungslosen Grundeinkommen kaum bestritten werden.
- Der Kündigungsschutz werde abgeschafft.
- Das Arbeitslosengeld werde gestrichen.
- Schwarzarbeit müsse verstärkt kontrolliert werden.
- Es werde mehr Schwarzumsatz geben.
- Wer solle überhaupt anspruchsberechtigt sein?
- Erwerbseinkommen und Transfereinkommen stünden immer in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis bei der Existenz- und Teilhabesicherung… Dass zwischen beidem ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis besteht, das kann man nicht abschaffen.[16]
- Tatsächlich verlagere sich die Bedürftigkeitsprüfung nur, …weil das bedingungslose Grundeinkommen über die Besteuerung finanziert wird.[17]
- Aus dem bisherigen Lohnsystem würde Kombilohn für alle Beschäftigten… Lohn ist dann nachrangiger „Zuverdienst“. Ein Mindestlohn müsste dann nur

[15] http://www.unternimm-die-zukunft.de/de/news/2012/01/11/ndr_info_werner_butterwegge/
[16] *Daniel Kreutz*, „Bedingungsloses Grundeinkommen?“ Teil 1, Neue Rheinische Zeitung, 24.02.2010 http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=14802
[17] *Daniel Kreutz*, „Bedingungsloses Grundeinkommen?“ Teil 2, Neue Rheinische Zeitung, 24.02.2010 http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=14825

noch so hoch sein, dass er netto eine spürbare und deshalb attraktive Einkommensverbesserung über das bGE hinaus bringt. Ein Euro pro Stunde könnte dazu schon völlig ausreichen.[18]

- …natürlich müsse ein unsinnig kompliziertes Steuerrecht einfacher werden. Aber Vereinfachung dürfe a) kein Selbstzweck sein und bedeute b) noch lange nicht, sich auf die Konsumsteuer festlegen zu müssen.[19]
- Wer mache dann die „Drecksarbeit“?
- Folgt man … der Richtschnur, die soziale Gerechtigkeit zu wahren, kommt die Mehrwertsteuer als Finanzierungsquelle des Wohlfahrtsstaates wohl kaum in Betracht, weil sie keine Rücksicht auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der ihr unterworfenen Bürger/innen nimmt und besonders kinderreiche Familien trifft, die in Relation zu ihrem niedrigen Einkommen einen relativ hohen Konsumgüterbedarf haben.[20]
- Ein von der Erwerbsarbeit abgekoppeltes Grundeinkommen würde den Druck, die Massenarbeitslosigkeit konsequent zu bekämpfen, mindern. Selbst wenn die Erwerbslosen damit materiell besser als bisher abgesichert wären, bliebe das Problem ihrer sozialen Exklusion bestehen.[21]

Die Ergebnisse vom überparteilichen Runden Tisch von 21 Frauen aus Bundesverbänden, Initiativen, Gewerkschaften, Wissenschaft und Politik am 22. November 2007, Deutscher Bundestag zum Thema: Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE): Traum oder Alptraum für Frauen? - Frauenpolitische Sichtweisen lassen sich wie folgt zusammen fassen:

„Neben vielen grundsätzlichen Zustimmungen zum BGE wurden von einigen TeilnehmerInnen auch Befürchtungen aus spezifisch frauenpolitischer Perspektive artikuliert.

1. Ein Grundeinkommen kann generell zum Sozialabbau führen, wenn es nicht den Kriterien des Netzwerkes Grundeinkommen entspricht. Ein Kriterium für ein Grundeinkommen, was diesen Namen verdient, ist: Das Grundeinkommen muss die Existenz und Teilhabe sichern.
2. Ein Grundeinkommen deckt mglw. nicht Bedarfe in besonderen Lebenslagen ab (Schwangerschaft, Alleinerziehung, chronisch Krankheit etc.).
3. Ein Grundeinkommen bewirkt nicht die Gleichberechtigung in der Arbeitswelt (Lohn, Arbeitsbedingungen, Zugang zu allen Berufen und allen Hierarchieebenen)
4. Ein Grundeinkommen kann politisch als "Herdprämie" benutzt werden.
5. Damit verbunden: Die Grundeinkommensdebatte rückt die Debatte um die gleiche Verteilung von Sorge- bzw. sozialer Reproduktionsarbeit in den Hintergrund.
6. Damit verbunden: Über der Finanzierung des Grundeinkommens kann die Finanzierung der sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätten, Bildung usw.) aus dem Blick verloren werden.

---

[18] *Daniel Kreutz*, aaO. Teil 1

[19] *Robert Ulmer*, Der Konsumsteuer-Vorschlag – ein Hindernis auf dem Weg zum bedingungslosen Grundeinkommen?, Netzwerk Grundeinkommen, Akzente, 08.07.2011, https://www.grundeinkommen.de/08/07/2011/der-konsumsteuer-vorschlag-ein-hindernis-auf-dem-weg-zum-bedingungslosen-grundeinkommen.html

[20] *Christoph Butterwegge*, Bürgerversicherung und/oder bedingungsloses Grundeinkommen? S. 8, http://www.christophbutterwegge.de/texte/Grundeinkommen.pdf

[21] *Christoph Butterwegge*, aaO.

Folgender Umgang mit diesen Befürchtungen ist möglich:

1. Das Grundeinkommen muss von der Höhe her und vom Verhältnis zu anderen sozialen Sicherungssystemen so ausgestaltet werden, dass eine Verbesserung der sozialen Absicherung aller Menschen bewirkt, nicht eine Verschlechterung. Dazu gehört auch, dass mögliche Mehrbedarfe in besonderen Lebenslagen über gesonderte Sozialsysteme abgesichert werden.
2. Das Grundeinkommenskonzept muss inhaltlich und finanziell mit einer Verbesserung (Ausbau, Demokratisierung) der sozialen Infrastruktur, insbesondere im Bereich Kindertagesstätten, Bildung, Beratung verbunden werden.
3. Eine Einführung eines Grundeinkommen, welches selbst einen Arbeitszeitverkürzungs- und Mindestlohneffekt hat, muss von weiteren Arbeitszeit und Lohnpolitiken begleitet werden, die für alle Geschlechter den weitgehend selbstbestimmten Zugang zur Arbeit und die selbstbestimmte Wahl und Gestaltung der Arbeitszeiten ermöglichen und eine gleiche und ausreichende Bezahlung für die gleiche Arbeit garantiert.
4. Es bedarf eines weiteren kulturellen und politischen Kampfes a) für die gleichen Möglichkeiten für Frauen in Beruf und Arbeitswelt, b) für die gerechtere Verteilung von Sorge- bzw. sozialer Reproduktionsarbeit und c) für gleiche Möglichkeiten von Frauen im bürgerschaftlichen Engagement.

Der Punkt 1 und 2 ist in Grundeinkommenskonzepte (Ausgestaltung und Finanzierung) unmittelbar einzubauen. Die Punkte 3 und 4 sind Bestandteile der Einbettung eines Grundeinkommenskonzeptes in eine emanzipatorische Arbeits- und Sozialpolitik, die allerdings eine normative und kulturelle Fixierung auf die Lohn-/Erwerbsarbeit überwindet.“[22]

Es verwundert im vorherrschenden System, wenn ein namhafter Unternehmer einer Drogeriekette – Millionär -, ein System zugunsten eines selbstbestimmten Lebens im Wege des bedingungslosen Grundeinkommens vorschlägt, diesem dann von einem bekanntermaßen linksgerichteten Politikwissenschaftler dennoch mit massiver sozialpolitischer Kritik begegnet wird.

IV. Vorüberlegungen

Aus der Liste der Kritiken lässt sich bisher herauslesen, dass ein Bedürfnis nach Ausgleich eines individuellen existenziellen Mehrbedarfs besteht, um gleiche Voraussetzungen für alle Teilhaber an dem neuen System zu schaffen.

Ebenfalls spiegeln sich Fragen der individuellen Existenznot wieder. Das neue System sollte daher geeignet sein, den jetzigen Status quo einer großen Mehrheit der Teilhaber zu erhalten oder zu verbessern.

Ein ebenso großes Bedürfnis scheint in der tatsächlich gerechten Verteilung von reich zu arm bestehen, damit die bestehende soziale Kluft überwunden wird.

[22] Zusammenfassung der Ergebnisse vom überparteilichen Runden Tisch der Frauen zum Thema: Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE): Traum oder Alptraum für Frauen? - Frauenpolitische Sichtweisen - 22. November 2007, 13.00 - 17.00 Uhr, Deutscher Bundestag, Jakob-Kaiser Haus, Zimmer 2.732, *Pia Kaiser*, Überparteiliche Fraueninitiative Berlin – Stadt der Frauen, http://www.archiv-grundeinkommen.de/frauen/200804_BGE_Runder_Tisch_der_Frauen_Ergebnisse.pdf

Bei der Vorstellung der Grundidee von Prof. *Werner* erscheinen dabei aus steuerlicher Sicht die Bereiche Export und Unternehmenssteuern sensible Bereiche zu sein, welche einer genauen Untersuchung auf das Ziel einer gerechten Verteilung hin bedürfen.

1. Finanzielles Ungleichgewicht im Gesamtsystem

In Deutschland steigen die Ausgaben zur sozialen Absicherung und die Wohnraummieten langfristig kontinuierlich an, während Rentenanpassungen und Lohnerhöhungen kaum den Wertverlust der laufenden Inflation auffangen. Die Gemeindekassen sind vielfach leer, Jugendzentren werden geschlossen, und im Kulturbereich sind die Gelder ebenso knapp wie in den Schulen, welche selbst die Toilettenreinigung kaum noch gewährleisten können. Gleichzeitig stellt sich die zugleich die Sozialkassen finanziell erheblich entlastende Pflege der eigenen alterserkrankten Eltern in häuslicher Umgebung als zutiefst entwürdigend, belastend und verarmend für die pflegenden Angehörigen heraus.[23] Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für 2011 und Vorjahre[24] lässt sich unter Punkt 2.1.11 entnehmen, dass die Ausgaben für monetäre Sozialleistungen und soziale Sachleistungen auch trotz statistisch sinkender Arbeitslosigkeit kontinuierlich ansteigen.

Nach der Anfang letzten Jahres erfolgten Steigerung der Krankenversicherungsbeiträge von 14,9% auf 15,5% weist der Gesundheitsfond aller Krankenkassen jedoch ein Finanzpolster von 19,5 Milliarden auf[25], welches nun zu rund zwei Milliarden € zur Haushaltskonsolidierung direkt an den Bundeshaushalt fließen soll[26]. Weder fällt wegen des Überschusses die Praxisgebühr weg, noch werden die Krankenkassenbeiträge im Jahr 2013 um mehr als 0,1% gesenkt.[27]

Jede nächste staatliche Einsparmaßnahme zulasten sozial Bedürftiger insbesondere des sogenannten unteren Quintils[28] der Bevölkerung bleibt derzeit unverständlich, während in den vom Kabinett aktuell am 28.03.2012 verabschiedeten *Pflege-Reform*[29] einhergehenden Vergünstigungen weiterhin das geringe Maß der staatlicherseits respektierten Würde der Pflegebedürftigen oder häuslich Pflegenden ersichtlich ist.

Auffällig erscheint insgesamt, dass notwendige existenzsichernde Aufwendungen immer teurer werden und gleichzeitig gemeinschaftliche Aufgaben aus Kostengründen kaum noch zu erfüllen sind.

Um ein zukunftsweisendes System für Deutschland zu finden, sollte man besonderes Augenmerk auf eine gerechte Verteilung innerhalb Deutschlands, aber auch in der europaweiten Staatengemeinschaft oder – soweit Deutschland dazu beitragen kann -

---

[23] Vgl. *Anne Will*: „Albtraum Pflege – bleibt weiter alles an den Angehörigen hängen?“, TV-Sendung der ARD vom 28.03.2012, http://daserste.ndr.de/annewill/videos/annewill3387.html

[24] Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012, Gesundheitsausgabenrechnung 2010, Ergebnis - 23611-0002, Stand: 10.04.2012

[25] „Milliarden aus der Krankenkasse fließen an Finanzminister Schäuble“, Focus Money online, 10.03.2012, 09:31, http://www.focus.de/finanzen/versicherungen/kompromiss-erzielt-milliarden-aus-der-krankenkasse-fliessen-an-schaeuble_aid_722526.html

[26] „Praxisgebühr muss weg“, Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 29.03.2012, S. 1

[27] Focus Money online, aaO.

[28] Damit sind die 20% der Bevölkerung mit dem niedrigsten Einkommen gemeint.

[29] Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz – PNG), Bundesgesundheitsministerium, Stand: 22.03.2012 http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/120328_PNG-Gesetzentwurf_Stand_22-03-2012.pdf

auch weltweit legen, damit sich die auseinanderklaffende Schere zwischen arm und reich nicht weiter öffnet sondern schließt.

Idealerweise sollte daher ein zukunftsverbesserndes Steuer- und Abgabensystem zum einen stabilisierend auf die innerdeutsche Gesamtwirtschaft wirken, aber auch geeignet sein, zumindest EU-weit eine Angliederung zu finden.

2. Zukunftsvision

Ein bedingungsloses Grundeinkommen wird *ohne* Antragstellung nur aufgrund der eigenen Existenz ausgezahlt. Auch Schutz vor Krankheit und Unfall wird kostenfrei gewährt.

Mit der Perspektive auf ein vorab gezahltes Grundeinkommen wäre die Entscheidung für ein Kind um Vielfaches leichter. Schulbildung oder ein Studium hinge nicht mehr vom Einkommen der Eltern ab. Innerfamiliär wäre finanziell die gleiche Basis zwischen den Geschlechtern geschaffen, Abhängigkeiten würden vermindert. Ein Zusammenleben Bedürftiger und Erwerbstätiger wäre insgesamt kein Grund, staatliche Leistungen zulasten der Bedürftigen zu vermindern, denn die Vergütung für eine Arbeit des Erwerbstätigen würde nicht mehr auf staatliche Hilfeleistungen eines Bedürftigen in der Lebensgemeinschaft angerechnet werden.

Niemand wäre mehr gezwungen, einen unangenehmen unter Tarif bezahlten Reinigungsjob anzunehmen oder eine als zumutbar eingestufte Pendelzeit[30] vom Wohnort zu einer die persönliche Qualifikation weit unterschreitenden Arbeitsstelle in Kauf zu nehmen, damit die staatlichen Leistungen nicht ohnehin sanktionierend gekürzt werden.[31] Der Druck eines Alleinverdieners in einer familiären Gemeinschaft, für das familiäre Erwerbseinkommen allein verantwortlich zu sein, würde immens sinken, verfügten die Familienangehörigen über ein bedingungsloses Grundeinkommen. Auf dem Arbeitsmarkt wären insgesamt einige Verschiebungen hinsichtlich kürzerer Arbeitszeiten denkbar. Vielleicht bekämen auch Schul- und Studienabgänger leichter eine Chance, in das Berufsleben einzusteigen. Der persönliche Arbeitseinsatz könnte wieder befriedigend und wertvoll sein.

Möglich wäre es sogar, dass die sich in vielen Gesichtern der Menschen widerspiegelnde Depression der Gesellschaft in Zufriedenheit wandelt, indem der existenzielle Überlebensdruck entfiele. Die hieraus erwachsenen Gesundheitskosten könnten unter Einführung eines entsprechend ausreichenden bedingungslosen Grundeinkommens, welches die Würde des Menschen tatsächlich unangetastet ließe, sogar sinken.

Auf der anderen Seite würde aber auch ein Teil meines eigenen Tätigkeitsfeldes der einkommensteuerlichen und sozialrechtlichen Beratung wegfallen – ebenso wie ein Großteil der dazugehörigen Verwaltungstätigkeit auf staatlicher Seite. Zeit für soziale Tätigkeiten oder andere Kreativität stünde ohne Verpflichtung frei zur Verfügung.

Insgesamt könnte ein bedingungsloses Grundeinkommen zusammen mit einem vereinfachten Steuersystem und gerechten Verteilungskriterien hinsichtlich der

---

[30] Als zumutbar gelten Pendelzeiten von 2,5 Stunden bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden und 3 Stunden bei darüber liegenden täglichen Arbeitszeiten.

[31] Vgl. § 10 SGB II i.V.m. §§ 31, 31a SGB II. Die Bestrafung liegt bei 30% des Regelbedarfs in der ersten Stufe, 60% in der zweiten und komplettem Wegfall der Regelbedarfsleistungen bei weiteren Verstößen.

staatlichen Einnahmen diejenige Transparenz bieten, welche nötig ist, sich mit der staatlichen Gemeinschaft zu identifizieren.

V. Kriterien gerechter Verteilung

1. Individueller Bedarf

Maßgeblich für eine gerechte Verteilung der staatlichen Einnahmen innerhalb Deutschlands ist nach geltendem Steuer- und Sozialsystem eine Berücksichtigung sowohl des existenziellen Grundbedarfs als auch des individuellen Mehrbedarfs der Einwohner, denn staatliche Leistungen oder Ermäßigungen werden auch derzeit nicht nur zu anteilig gleichen Teilen sondern nach individueller Bedürftigkeit gewährt.

Im derzeitigen System werden die existenzielle Grundsicherung einschließlich sozialer Absicherung vor Krankheit, Unfall und Altersarmut sowie gemeinschaftliche gemeinnützige Aufgaben wie Bildung, Kulturveranstaltungen, Schaffung von Sportmöglichkeiten etc. für gemeinschaftlich bedeutsam gehalten. Zeitgleich werden aber auch kleineren Gebietskörperschaften wie z.B. Gemeinden durch die Gewerbesteuer Möglichkeiten eingeräumt, sich eigene Einnahmen zu verschaffen, um dortige Aufgaben oder Mehrbedarf zu erfüllen.

Einen vollständigen Katalog der bundesweit für gemeinnützig oder existenziell notwendig gehaltenen Leistungen weist § 4 UStG auf, der diese Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit. § 3 EStG stellt die existenzsichernden staatlichen Leistungen von der Einkommensteuer frei.

Es sollte daher auch für die Zukunft ein Aufteilungsmaßstab hinsichtlich individueller und gemeinschaftlicher Aufgaben gefunden werden, welcher individuellen sozialen Mehrbedarf berücksichtigt.

2. Gemeinschaftlicher Bedarf

Deutschland ist in verschieden große Gebietskörperschaften unterteilt, welche auf das jeweilige Gebiet bezogene, staatliche Aufgaben wahrnehmen - nämlich Bundesländer, Regionen, Städte und Kreise sowie Gemeinden. Die Kosten derer sollten bei der Verteilung der Gesamteinnahmen Deutschlands weiterhin Berücksichtigung finden, damit sie individuellen Besonderheiten der gemeinschaftlichen Aufgabenbewältigung innerhalb des jeweiligen Gebiets Rechnung tragen können.

Für eine gebietsweise anteilige Einnahmen-Aufteilung bieten sich dabei sowohl eine Verteilung nach Einwohnern als auch nach strukturellem Mehrbedarf als Kriterien an, welche beide anteilig angemessen Berücksichtigung finden sollten.

Aber auch der Position Deutschlands als teilhabendes Land innerhalb der EU sowie der weltweiten Staatengemeinschaft sollte Beachtung geschenkt werden, um nachhaltig zu einer gleichmäßigen Kapitalverteilung auf der gesamten Erde beizutragen.

3. Allgemeine Gerechtigkeitskriterien

Damit keine Kapitalmehrung zulasten der Gemeinschaft aller Teilhaber des Systems zugunsten Einzelner in gemeinschaftswidriger Weise erfolgt, sollte ein jeweiliger

Aufteilungsmaßstab staatlicher Einnahmen insgesamt berücksichtigen, dass kein Geld für Zecke ausgezahlt wird, welche nicht im gemeinschaftlichen Sinne als förderungswürdig angesehen sind.

VI. Die Bundesrepublik

Deutschland ist als Körperschaft öffentlichen Rechts durch völkerrechtlich anerkannte Grenzen seines Staatsgebiets in seiner Größe festgelegt.

Bei der Versteuerung von Einkommen im Inland ist der Wohnsitz eines Menschen oder dessen gewöhnlicher Aufenthalt innerhalb der deutschen Grenzen maßgeblich.[32] Liegt dieser außerhalb von Deutschland, ist ein Ausländer[33] hinsichtlich der in Deutschland erzielten Einkünfte beschränkt einkommensteuerpflichtig.[34]

Umsatzsteuerlich erfahren derzeit einzelne Gebiete wie z.B. Büsum und Helgoland, sowie Freihäfen eine umsatzsteuerliche Sonderbehandlung als Ausland[35], damit der freie Schiffsverkehr nicht durch gesteigerten Bürokratismus behindert wird. Waren und Dienstleistungen in diese Gebiete werden derzeit nicht mit Umsatzsteuer belegt. Diese Sonderbehandlung hat sich als effektiv bewährt und sollte, sofern sie sich weiterhin als nötig herausstellt, beibehalten werden.

Wenn künftig Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge zugunsten einer erhöhten Konsumsteuer entfallen, sollte daher der allgemeine Konsumsteuersatz bei Leistungen an umsatzsteuerlich als Ausland behandelte deutsche Gebiete entsprechend um die derzeit nicht erhobenen Umsatzsteuer-Sätze von ermäßigt 7% und regelmäßig 19% reduziert werden.

VII. Die Menge der Teilhaber und Teilnehmer

Für natürliche Personen richtet sich die zukünftige Teilhabe am bedingungslosen Grundeinkommen nach den Regelungen des derzeitigen Einkommensteuerrechts.

Für die Erhebung einer Konsumsteuer bieten sich hingegen die vorhandenen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes zur Übernahme an. Es gilt daher zunächst:

> „Der Konsumsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:
>
> Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.“ [36]

---

[32] § 1 Abs. 1 EStG i.V.m. §§ 8, 9 AO. Diplomatische Besonderheiten sind entsprechend der konzeptionell dargestellten Grundsätze anteilig zu beachten und werden ebenso wie die Beantragung einer unbeschränkten Steuerpflicht bei über 90% inländischer Einkünfte eines Ausländers nicht gesondert dargestellt.

[33] Der Begriff „Ausländer“ wird im Folgenden für eine Person verwendet, welche im Ausland seinen Wohnsitz hat.

[34] § 1 Abs. 4 i.V.m. § 49 EStG.

[35] § 1 Abs. 2 UStG

[36] entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG.

VIII. Höhe des Grundeinkommens in besonderen Fällen

Die Höhe des ausgezahlten Grundeinkommens sollte wegen der erwähnten umsatzsteuerlichen Sonderregelung der als Ausland behandelten Gebiete Deutschlands eine entsprechende Anpassung an heutige Regelungen erfahren. Folgerichtig wäre entsprechend der Reduzierung des Konsumsteuersatzes auch, das bedingungslose Grundeinkommen eines Einwohners der betreffenden Gebiete um die verhältnismäßig niedrigeren Kosten der Existenzsicherung zu reduzieren, um eine individuelle Bevorzugung gegenüber allen anderen Einwohnern Deutschlands zu vermeiden.

Wenn die grundlegende Existenzsicherung bereits staatlicherseits durch Unterbringung und Naturalien gewährt wird, sollte in diesen Fällen als bedingungsloses Grundeinkommen über die bereits erbrachten Leistungen hinaus lediglich ein angemessenes Taschengeld ausgezahlt werden, um eine doppelte Begünstigung zu vermeiden.

B. Das umsatzsteuerliche System

Entwicklung und Funktionsweise des heutigen Umsatzsteuerrechts[37] lassen sich wie folgt in allgemein verständlicher Weise darstellen:

I. Geschichtlicher Hintergrund

Zum 01.01.1968 wurde – im Rahmen der Harmonisierung der Umsatzbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft – der Übergang zum System der Mehrwertbesteuerung mit Vorsteuerabzug vollzogen[38] (sog. Allphasen-Netto-Besteuerung).

Zeitgleich geschah jedoch keine Umstellung auf ein insgesamt am Umsatz orientiertes Steuersystem. Das deutsche Umsatzsteuergesetz und dessen Richtlinien wurden daher an die vorhandene ertragsteuerliche Gesetzgebung angepasst.

Da die umsatzsteuerliche Anpassung in vielen Punkten individuelle Benachteiligungen ergab, und mehrfach die Notwendigkeit finanzpolitisch steuernden Eingreifens empfunden wurde, wurden immer wieder Ergänzungen und Korrekturen beim Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz[39] sowie beim Umsatzsteuergesetz einander korrespondierend vorgenommen, um einen gerechten Ausgleich der steuerlichen Belastungen eines jeden Einwohners oder Unternehmens zu erreichen.

Im Ergebnis wird einkommensteuerlich eine Grundsicherung aller Einwohner Deutschlands dadurch erreicht, dass das Einkommen aller steuerpflichtigen Personen

---

[37] Wissenschaftlich dargestellt: *Manfred Muhler*, Umsatzsteuerrecht, Stand 21.03.2012, http://www.taxlaw.uni-mannheim.de/materialien/uploads/umsatzsteuerrecht_skript_fs08/umsatzsteuerrecht_skript_fs08.pdf

[38] http://de.wikipedia.org/wiki/Umsatzsteuer#Geschichte_der_Umsatzsteuer, Stand 01.04.2012, 20:20 Uhr

[39] § 8 Abs. 1 S. 1 KStG: „Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes."

individuell an verschiedener Stelle mit unübersichtlichem unterschiedlichen Antragsaufwand entweder durch anschließende Gewährung von Transferleistungen oder durch Anerkennung berücksichtigungsfähiger Kosten bei der Einkommensteuererklärung[40] berechnet wird, um einem Erwachsenen einen individuellen Grundfreibetrag von derzeit 8.004,- €[41] jährlich oder existenzsichernde Transferleistungen in Höhe von monatlich durchschnittlich 654 € pro Kopf zu gewähren.

Deutschland hat durch diese vielfältigen steuerrechtlichen Anpassungen weltweit den größten Anteil der Steuerliteratur insgesamt produziert.[42] Eine Vereinfachung des geltenden Steuersystems wäre möglicherweise durch Erhebung von Konsumsteuer zu erreichen. Es spräche nämlich viel dafür, an einer Quelle bekannten Ausmaßes zu schöpfen und bedarfsgerecht zu verteilen, anstatt den Ertrag oder Bedarf von ca. 82 Millionen Menschen zu errechnen, um einerseits mühsam existenziell sichernd vom Gewinn den gerechten Anteil abzuschöpfen und andererseits unter mühsamer Berechnung des gerechten Anteils existenziell sichernd verteilen zu wollen.

II. Höherrangiges Europarecht

Innerhalb der Europäischen Union war die 6. Richtlinie zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem vom 17. Mai 1977 die erste wichtige Vorschrift zur Vereinheitlichung des Umsatzsteuerrechts. Die 6. Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ersetzt (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) ersetzt.[43] Das neue Konsumsteuersystem muss sich daher mit dem übergeordneten Europarecht als vereinbar erweisen.[44]

Hinsichtlich einer Konsumsteuer, welche nicht nur die bisher übliche Umsatzsteuer erhebt, sondern auch Ertrag und Sozialversicherung in der Besteuerung mit umfassen soll, erscheint ein Systemwechsel im Hinblick auf die Systemkonformität innerhalb der EU insgesamt zweifelhaft. Im Nachfolgenden wird daher davon ausgegangen, dass sich eine Konsumsteuer von 100% zu 68% aus bisherigem Ertrags- und Sozialversicherungsanteil und zu 32% aus bisherigem Umsatzsteueranteil zusammensetzt. Denkbar wäre daher für eine weitere Überprüfung des Konsumsteuer-

---

[40] Anhand § 4 UStG und § 3 Nr. 2 EStG aber auch § 32b EStG wird das Bestreben nach einkommensteuerlicher Gleichbehandlung im deutschen Steuersystem besonders deutlich: Für jede Steuerbefreiung (= Ausnahme) bei der Umsatzsteuer gibt es ein Pendant bei der Einkommensteuer. Soll eine umsatzsteuerbefreite Transferleistung in die Einkommensteuerberechnung einfließen, ist hierfür der Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG vorgesehen, um das Existenzminimum von der Einkommensteuer rechnerisch für alle gleich freizustellen. Bei Einführung einer Konsumsteuer ohne Einkommensteuererhebung würde es ausreichen, für gemeinschaftliche Leistungen die Befreiungen von der Umsatzsteuer vorzusehen.

[41] Bei Kindern beträgt die Steuerliche Entlastung 7.008,- €, nämlich Grundfreibetrag und Freibetrag für Erziehung, Ausbildung und Betreuung, vgl. § 32 Abs. 6 EStG. Die dort genannten Beiträge gelten jeweils für ein Elternteil und müssen daher insgesamt verdoppelt werden.

[42] Der Anteil schwankt nach verschiedenen unbelegten Angaben zwischen 74% und 90%. Ein viertel-jährliches Fortbildungsskript für Berufsträger umfasst z.B. bei komprimierter Darstellung ca. 120 Seiten.

[43] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006L0112:20110101:DE:PDF

[44] Zum Erfordernis der Einhaltung der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie: Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten, Endbericht eines Forschungsgutachtens im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) Saarbrücken, im September 2010, S. 76 ff. http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_54192/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33-Gutachten,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

Systems zunächst, in Anpassung zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie den 32%igen Anteil der Konsumsteuer weiterhin der Richtlinie anzupassen und nötigenfalls hinsichtlich des Ertrags- und Sozialversicherungsanteils Sonderregelungen zu finden.

Die derzeit gültige Fassung der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie weist äußerst detailliert Regelungen auf, welche im Detail im Umsatzsteuergesetz wiederzufinden sind. Die Darstellung orientiert sich daher anhand des geltenden inländischen Umsatzsteuergesetzes. Dabei werden Problemkreise auch EU-weit oder anhand der Außenbeziehungen aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu lösen sein.

III. Die Erhebung von Umsatzsteuer[45]

§ 1 UStG regelt, welche Umsätze versteuert werden, nämlich mit Abs. 1 Nr. 1 Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im *Inland* gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt und mit Abs. 1 Nr. 4 und 5 die Importe aus dem Drittland und Erwerbe innerhalb der EU. Hiervon sind - abgesehen von Freihandelszonen - lediglich gesamte Geschäftsbetriebe nach § 1 Abs. 1a) UStG ausgenommen.

§ 4 UStG[46] regelt, welche Umsätze von der Umsatzsteuer ausgenommen werden:

- (Nr. 1a) Exporte in das Drittland außerhalb der EU,
- (Nr. 1b) Lieferungen in Mitgliedsländer der EU,
- (Nr. 2 – 7) Lieferungen und Leistungen zur Durchführung von ausführenden Handelsbeziehungen, der Luft- und Seeschifffahrt sowie der staatlichen Verteidigung und Diplomatie und die Vermittlung dieser Leistungen,
- (Nr. 8 – 27) existenziell notwenige und staatliche gemeinnützige Lieferungen und Leistungen[47],

[45] Von der ausführlichen Darstellung der Besonderheiten bei innergemeinschaftlichem Erwerb neuer Fahrzeuge wurde abgesehen.

[46] vgl. Art. 132 ff. der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

[47] nämlich Bankleistungen; der Kauf von Grundstücken samt Gebäuden sowie Rennwette und Lotterie, da hier die Gemeinschaft das Individuum mit Grunderwerbsteuer und Rennwett- und Lotteriesteuer in Anspruch nimmt; sämtliche Versicherungsleistungen, auch wenn diese nicht mit Versicherungsteuer belegt sind; Leistungen, die mit Bausparverträgen zusammen hängen; Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten; ehemals umsatzsteuerfreie staatlicherseits erbrachte Telefondienstleistungen; Vermietungen und Nutzungsüberlassungen insbesondere von Wohnraum an Privatpersonen; vom Staat erbrachte flächendeckende Postdienstleistungen; die Erbringung sämtlicher heilmedizinischer Leistungen, die im Leistungskatalog der gesetzlichen und privaten Krankenkassen als versichert vorgesehen sind (nicht z.B. die Lieferung von Arzneimittel, die mit 19% Umsatzsteuer belegt ist); sämtliche Sozialleistungen der Existenzsicherung sowie der Leistenden untereinander mit Ausnahme der Ausgabe von Brillen an Bedürftige; Leistungen der medizinischen Dienste; die unternehmerische Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger oder aus anderen Gründen schutzwürdiger Personen; die Lieferung von menschlichen Organen, Blut und Muttermilch; die Krankenbeförderung, Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, innerhalb einer politischen Partei erstattete Aufwendungen, wenn sie deren Ziele verfolgen, die Umsätze von kleinen Unternehmen Blinder; soweit damit kein wirtschaftlicher Gewinn erzielt wird, die gemeinschaftlichen Leistungen im Kulturbereich wie z.B. Zoo-, Theater-, Museen- und Orchesterbetrieb; öffentliche Bildung; Vereinssport; kulturelle bildende und sportliche Veranstaltungen; gemeinschaftliche Leistungen an Kinder und Jugendliche; Leistungen im Sinne des Jugendherbergswerk sowie ehrenamtliche Tätigkeit zugunsten der Gemeinschaft.

- (Nr. 28, 1. Halbsatz) die Lieferung von Gegenständen, welche den betrieblichen Gewinn aufgrund dessen nicht gemindert haben, weil sie nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 EStG bei der Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte trotz betrieblicher Veranlassung nicht betrieblich zu berücksichtigen sind oder nach § 12 Nr. 1 EStG zur privaten Lebensführung gehören, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen,
- (Nr. 28, 2. Halbsatz) die Lieferungen von Gegenständen, wenn der liefernde Unternehmer sie ausschließlich für eine nach den Nummern 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat.[48]

IV. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz

§ 12 UStG regelt die Höhe der auf das jeweilige Produkt oder die Leistung erhobenen Umsatzsteuer. Der regelmäßige Umsatzsteuersatz liegt derzeit bei 19%.

In Anlage 2 zu § 12 UStG[49] ist bestimmt, welche Lieferungen und Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen. Seit langer Zeit herrscht Streit über die Sinnhaftigkeit einzelner Eingruppierungen. Zur Gesamtproblematik des ermäßigten Steuersatzes auf bestimmte soziale Lieferungen und Leistungen verweise ich auf den Endbericht eines Forschungsgutachtens im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen: Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten[50].

Insgesamt wäre bei einem vorwiegend auf Konsumsteuereinnahmen beruhenden Steuersystem zu überlegen, welche der bisher mit 7% Umsatzsteuer belegten Produkte und sonstige Leistungen künftig mit ermäßigter Konsumsteuer belegt werden sollten.

Jedenfalls scheint bei einer ermäßigten Besteuerung von Lebensmitteln eine Entlastung zugunsten kinderreicher Familien vorzuliegen. Durch die natürliche Begrenzung der menschlichen Nahrungsaufnahme könnte eine solche Vergünstigung eine zu Unrecht erfolgende Kapitalverschiebung zugunsten Einzelner nur noch dann erfolgen, wenn Lebensmittel zweckentfremdet verwendet werden.

Übergeordnetes EU-Recht hindert nicht an der Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes, denn Art. 98 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie erlaubt die Anwendung zweier ermäßigter Steuersätze, schreibt sie jedoch nicht vor.

---

[48] hierunter fällt z.B. die Veräußerung von Einrichtungsgegenständen einer Arztpraxis gem. Ziffer 4.28.1 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 06.02.2012.

[49] vgl. Anhang III der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

[50] Saarbrücken, September 2010, http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_54192/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33-Gutachten,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

V. Das Besteuerungsverfahren

Die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 7% oder 19%[51] auf das Netto-Produkt, also den vom Unternehmen festgelegten Produktpreis, *zahlt* der Kunde an das produktveräußernde oder leistungserzeugende Unternehmen.

Der Unternehmer hingegen *trägt* den auf der Rechnung ausgewiesenen oder mit Zahlung eingegangenen Umsatzsteuerbetrag durch Überweisung oder Abbuchung des mit der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldung[52] angemeldeten Zahlbetrages zum Finanzamt zur Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben.

VI. Der Vorsteuerabzug

§ 15 Abs. 1 UStG regelt, dass weiterproduzierende Unternehmen, welche ihrerseits Umsatzsteuer auf *unternehmerische* Leistungen berechnet bekommen haben, diese als sogenannte Vorsteuer erstattet bekommen. [53]

Ist der Kunde also nicht nur König, sondern dazu noch Unternehmer, soll er nicht mit den Konsumsteuern desjenigen Produkts belastet werden, welches er selbst zur Weiterproduktion eingekauft oder genutzt hat. Das Endprodukt würde sonst für den privat konsumierenden Kunden immer teurer werden. Daher erhält der Unternehmer Abzugsmöglichkeiten hinsichtlich der Umsatzsteuer, die er für das Unternehmen bereits aufgewendet hat und führt an die Gemeinschaft immer nur denjenigen Teil der Wertschöpfung ab, den *sein* Unternehmen an der Gesamtproduktion des Produkts erwirtschaftet hat. Erst bei Verkauf an den Endkonsumenten verbleibt die erhobene Umsatzsteuer beim Staat.

Die Umsatzsteuer zahlt demnach tatsächlich der private Konsument als Endverbraucher.

1. Temporäre Einnahmeverschiebung im reinen Konsumsteuer-System

Wenn nun aber die gesamte Konsumsteuer erst am Ende einer Produktionskette realisiert wird und zwischenzeitliche Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge entfallen, bedeutet dies bei längeren unternehmerischen Projekten, dass die Einnahmen zur Grundsicherung der an dem Projekt Beteiligten erst nach einem langen, mitunter Jahre dauernden Zeitraum zur Verfügung stünde, bis nämlich ein Endprodukt für den privaten Kunden zum Verkauf stünde. Einen sofortigen vollständigen Vorsteuerabzug der auf der Rechnung eines

---

[51] Produkte, für die ein Durchschnittsteuersatz gilt, bleiben in der Darstellung unberücksichtigt.

[52] § 18 UStG. In der Regel geschieht dies vierteljährlich bis zum 10. Tag nach Ablauf des Quartals mit Möglichkeit, den Zeitpunkt um einen Monat nach hinten zu verschieben. Liegt die jährliche Umsatzsteuer unter 1.000,- €, wird die Umsatzsteuerzahllast jährlich festgesetzt, liegt sie über 7.500,- €, muss monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben werden. Auch hier besteht die Möglichkeit – nun aber gegen Vorauszahlung von 1/11 des Vorjahresgesamtbetrages, einen Monat mehr Zeit für die unternehmerische Buchführung zu erhalten. Damit wird eine Umsatzsteigerung eines Unternehmens von jährlich rechnerisch 109,09% bereits zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres angenommen und am Ende des Jahres mit der Zahllast für Dezember verrechnet.

[53] vgl. Art. 167 ff. der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Art. 99 Abs. 2 wäre auch hinsichtlich des Ertragsteuer- und Sozialversicherungsanteils der Konsumsteuer erfüllt, wenn diesbezüglich Vorsteuerabzugsgebot bestünde.

Zulieferers ausgewiesenen Konsumsteuer bereits bei Rechnungseingang oder Zahlung zu gewähren, hieße daher, dem betreffenden produzierenden Unternehmen zulasten des allgemein zu verteilenden Budgets Kredit zu gewähren. Zudem müsste vermieden werden, dass Unternehmer sich individuell durch Verlusterwirtschaftung mehr als derzeit bereichern. Mit gewisser krimineller Energie ließe sich durch Konsumsteuerbetrug eine noch viel größere ungerechtfertigte Bereicherung zulasten der Staatskasse als bisher erzielen.

2. Lösungsansatz durch zweistufigen Vorsteuerabzug

Eine Lösung für diese Problematik bestünde darin, künftig bei Eingang der Rechnung zunächst diejenige Vorsteuer als Abzug zuzulassen, welche bisher nicht die Existenzsicherung Liefernden oder Leistenden berührte, also in Höhe der bisherigen Umsatzsteuer. Erst bei Verkauf des ggf. weiterverarbeiteten Produkts wäre dem produzierenden Unternehmen der restliche Vorsteuerabzug aus dem Ertrags- und Sozialversicherungsanteil der dann unterteilt ausgewiesenen Konsumsteuer der zuliefernden Unternehmer zu gewähren.

Eine unternehmerische Rechnung hätte danach künftig netto einen Zulieferungs- oder Fremdanteil und einen Eigenproduktivitätsanteil auszuweisen. Auf beide Anteile würde Konsumsteuer zu regelmäßig 100% erhoben werden. Bei Erhalt der Rechnung wäre die auf den Eigenanteil des liefernden Unternehmens erhobene Konsumsteuer als Vorsteuer unmittelbar zu ziehen, während die auf den Fremdanteil entfallende Vorsteuer erst mit Lieferung an den nachfolgenden Unternehmer oder den privaten Konsumenten geltend gemacht werden könnte.

Um einen durch die Errechnung des jeweiligen Fremdanteils einer Leistung ansteigenden unternehmerischen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wäre es geboten, die Konsumsteuer insgesamt zu ca. 70% als verzögert abziehbar zu behandeln, während ca. 30% oder ermäßigt ca. 12% der Konsumsteuer zum sofortigen Vorsteuerabzug zugelassen wären. Der ca. 70%ige Anteil entspräche dann dem bisherigen Lohn- bzw. Einkommensteuer- und Sozialversicherungsanteil, während der ca. 30%ige Anteil der heutigen Umsatzsteuer entspräche.

Durch einen solchen zweistufigen Vorsteuerabzug wäre nicht nur die Regelmäßigkeit der staatlichen Einnahmen gewährleistet, sondern dem Staat auch die zur Auszahlung des Grundeinkommens erforderlichen Mittel in der Höhe zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterläge nur der Umsatzkonsumsteuerteil den Bestimmungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, während der Sozialanteil der Konsumsteuer auch veränderten Regeln unterliegen dürfte.

3. Errechnung künftiger Konsumsteuersätze

Die künftigen Konsumsteuersätze lassen sich wie folgt berechnen:

19% Umsatzsteuer:	2 – 2/1,19 = 31,93% Konsumsteuer
7% Umsatzsteuer:	2 x (1/1,19 x 1,07 – 1/1,19) = 11,77% Konsumsteuer
Sozialanteil:	2/1,19 – 1 = 68,07% Konsumsteuer

4. Künftiger Konsumsteuerausweis in der Rechnung

Bei regelmäßiger Konsumsteuer wäre eine Rechnung dann wie folgt unterteilt:

50,- €	netto zuzüglich
34,03 €	Sozialkonsumsteuer 68,07%
15,97 €	Umsatzkonsumsteuer 31,93%
100,- €	brutto,

während die Rechnung bei ermäßigter Konsumsteuer wie folgt aussähe:

50,- €	netto zuzüglich
34,03 €	Sozialkonsumsteuer 68,07%
5,88 €	Umsatzkonsumsteuer 11,77%
89,91 €	brutto.

Nachfolgend werden auf volle Prozent gerundete Zahlen in der Darstellung verwendet.

5. Künftige Konsumsteueranmeldung und Konsumsteuererklärung

In der Konsumsteuer-Voranmeldung hätte der Unternehmer dann die Lieferungen und Leistungen wie bisher in solche mit regelmäßigem und ermäßigtem Konsumsteuersatz aufzuteilen, während bisher umsatzsteuerfreie Leistungen ebenfalls mit deren Nettoumsatz unter umsatzkonsumsteuerfreie Leistungen anzugeben wären.

Die in den Eingangsrechnungen enthaltene Vorsteuer wäre getrennt nach Umsatzvorsteuer- und Sozialvorsteuerbeträgen anzugeben. Der Umsatzvorsteueranteil berechtigte zum vollständigen sofortigen Vorsteuerabzug, während der Sozialvorsteueranteil mit der fälligen Sozialkonsumsteuer zu verrechnen wäre. Eine Erstattung dürfte aus dem Sozialvorsteueranteil hingegen nicht resultieren.

Die Anrechnung der vorausgezahlten Sozialvorsteuer wäre daher sowohl bei der Voranmeldung als auch letztlich in der jährlichen Konsumsteuererklärung auf die jährliche Sozialkonsumsteuerzahllast zu begrenzen Eine Feststellung etwaiger Vorsteuervortragsbeträge ginge dann mit der Konsumsteuerfestsetzung einher.

VII. Das *reverse-charge*-Verfahren

Das umsatzsteuerliche *reverse-charge*-Verfahren[54] berücksichtigt bei Umsätzen von Unternehmen zu Unternehmen das Vorsteuerabzugsverfahren in umgekehrter Hinsicht: Da allen Beteiligten bekannt ist, dass Unternehmern jeweils Vorsteuerabzug gewährt bekommen, wird unter Nennung der jeweiligen (Umsatz)steuer-(Identifikations)nummer

[54] § 13b Abs. 5 UStG,
„Das Reverse-Charge-Verfahren bezeichnet die Verlagerung der Umsatzsteuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den unternehmerischen Leistungsempfänger bzw. die die Leistung empfangende juristische Person. Beim Leistungsempfänger fallen Steuerschuld und Vorsteuerabzug zusammen und saldieren sich direkt. Ziel dieses Ansatzes ist in erster Linie die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Bei "grenzüberschreitenden" Umsätzen führt das Reverse-Charge-Verfahren aber auch zu administrativen Erleichterungen für die am Umsatz beteiligten Parteien.“
http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_39846/DE/BMF__Startseite/Service/Glossar/R/007__Reverse-Charge.html.

des Unternehmens oder des Unternehmers darauf verzichtet, die Umsatzsteuer vom einen Unternehmer einzufordern und an den anderen zu erstatten.

Der dazugehörige Verwaltungsaufwand wird dadurch deutlich verringert und Missbrauchs- sowie Insolvenzgefahr zudem eingedämmt. In einigen Branchen, z. B. im Baugewerbe, wird dieses Verfahren bereits seit längerem angewendet.

Es ergibt sich bei Anwendung des *reverse-charge*-Verfahren ebenfalls der Effekt, dass sämtliche eingesparten Vorsteuerbeträge dem Unternehmen zur weiteren Investition in die Produktion weiterer Güter oder zur privaten Konsumentnahme direkt zur Verfügung stehen, und nicht bei einem angemeldeten Erstattungsbetrag erst regelmäßig mindestens 38 Tage und höchstens bis zu 77 Tage später. Der Geldfluss erhält damit eine wirtschaftsfördernde Anregung.

Bei einem zweistufigen Vorsteuerabzug könnte der Ausweis Umsatzkonsumsteuer auf der Rechnung an einen Unternehmer im Wege des *reverse-charge*-Verfahrens entfallen, während die Sozialkonsumsteuer auszuweisen und abzuführen wäre.

VIII. Die Kleinunternehmerregelung

Ein Kleinunternehmer mit einem Netto-Umsatz von nicht mehr als 17.500,- € im Vorjahr und voraussichtlich nicht mehr als 50.000,- im laufenden Jahr ist derzeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Er kann jedoch nach § 19 Abs. 2 S. 1 UStG erklären, dass er auf diese Befreiung verzichtet.

Ein Kleinunternehmer wird daher zur Umsatzsteuerpflicht optieren, wenn er vorwiegend Unternehmen als Kunden hat. Sind seine Kunden vorwiegend Privatpersonen, wird er hingegen den preislichen Konkurrenzvorteil des umsatzsteuerfreien Produkts nutzen wollen.

Eine Anpassung der Umsatzschwellen wäre zunächst mit folgender Rechnung erreicht:

Umsatzschwelle Vorjahr:	(17.500,- € + 19%) / 2 = 10.412,50 €
Umsatzschwelle laufendes Jahr:	(50.000,- € + 19%) / 2 = 29.750,- €.

Bei entsprechender Rundung könnte daher ein Nettoumsatz von 10.000,- € im Vorjahr und ein voraussichtlicher Nettoumsatz von 30.000,- € im laufenden Jahr konsumsteuerfrei bleiben.

Bei einer Erhebung von 100% Konsumsteuer ist zu bedenken, ob es bei dieser Kleinunternehmerregelung bleiben darf, oder ob der Gemeinschaft dadurch zuviel an Sozialkonsumsteuer-Einnahme entginge, welche für die Auszahlung des bedingungslosen Grundeinkommens benötigt wird. Bei einem bedingungslosen Grundeinkommen in Höhe von 1.000,- € ginge dem Staat durch die Kleinunternehmerregelung pro Betroffenen jährlich maximal 10.000,- €, also 83,33% des für den Kleinunternehmer benötigten Grundeinkommens verloren.

Gegenzurechnen wären allerdings diejenigen Beträge, welche der Kleinunternehmer an Vorsteuer auf die betriebsnotwendigen Ausgaben gezahlt hat. Der Vorsteuerabzug ist

ihm aufgrund der Kleinunternehmerregelung nämlich nicht zu gewähren, sonst wäre er doppelt begünstigt.

Die hohe Konsumsteuer gibt daher aufgrund des enthaltenen Anteils an Sozialkonsumsteuer Anlass, die Schwellenwerte der Kleinunternehmerregelung insgesamt auf den Wert zu senken, der sich bei jetziger Kleinunternehmerregelung an maximaler staatlicher Mindereinnahme ergibt. Auf einen Nettoumsatz von 17.500,- € ergeben 19% eine maximale Mindereinnahme von 3.325,- €. Im neuen System kann danach ein Jahresumsatz von gerundet bis zu 3.500,- € netto der Kleinunternehmerregelung unterliegen, während darüber hinaus ein Nettoumsatz von voraussichtlich über 9.500,- € im laufenden Jahr von der Kleinunternehmerregelung ausschlösse.

IX. Die Import- und Export-Problematik im Konsumsteuer-System

Eine Gefahr für Deutschland besteht auch dann, wenn in einem aus dem Inland ins Ausland exportierten Produkt noch gemeinsame, nicht staatlich abgeschöpfte Wertsteigerung steckt, die dann nicht der innerdeutschen Gemeinschaft, sondern zunächst individuell dem ausländischen Importeur bzw. über diesen nachfolgend dem dortigen Staat zugute kommt.

1. Das umsatzsteuerliche Bestimmungslandprinzip

Der Staat erbringt derzeit zum einen durch Verzicht auf die Umsatzsteuererhebung bei Exporten[55] einen innerdeutschen gemeinschaftlichen Beitrag in Höhe von 7% oder 19% an das importierende Ausland. Andererseits erhebt der Staat auf Importe innerdeutsche Umsatzsteuer, obwohl Deutschland nicht zum Wert des ausländischen Produkts beigetragen hat. Dem Importeur erlässt der Staat gleichzeitig die beim Import zu zahlende (Einfuhr-) Umsatzsteuer als Vorsteuer, so dass jener nicht individuell unternehmerisch belastet ist.

Für an der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft teilnehmende Staaten ist dies seit Einführung des Umsatzsteuergesetztes in der Fassung von 1968 einheitlich unter dem Begriff *Bestimmungslandprinzip* identisch geregelt, um so innerhalb der gesamten EU die All-Phasen-Netto-Besteuerung zu gewährleisten.

Rechnerisch ist der private innerdeutsche Konsum eines europäischen Produkts soweit für den Konsumenten finanziell vorteilhaft, wie der ausländische Umsatzsteuersatz den hiesigen übersteigt. Ist der innerdeutsche Umsatzsteuersatz auf das ausländische Produkt höher als der des Herkunftslandes, wirkt sich diese Handhabung insgesamt zugunsten der Staatskasse konsumpreissteigernd aus.

Nach den jüngsten Erhebungen des statistischen Bundesamtes betrugen die staatlichen Import- (1.157,74 Milliarden €) und Exportabgaben (1.289,16 Milliarden €) im Jahr 2011 saldiert 131,42 Milliarden €[56]. Das gesamte Volkseinkommen in Höhe von 1.962,73 Milliarden € könnte mithin ohne diese staatliche Abgabe in das Ausland

[55] § 4 Nr. 1 UStG.

[56] Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2012: Inlandsproduktberechnung 2011 vom 24.02.2012 https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Inlandsprodukt/Tabellen/Gesamtwirtschaft.html?nn=50696

insgesamt um 6,67 % höher sein, wenn die eingesparten Staatsausgaben individuell gleich verteilt werden würden.

Wenn das Konsumsteuer-Modell von Prof. *Werner* wie bisher im Umsatzsteuergesetz einen unversteuerten Transfer eines Netto-Produkts ins Ausland zulässt, geht Deutschland bei Wegfall der Ertragsversteuerung und Sozialabgaben der gesamte Mehrwert des Produkts bei Export in das Ausland verloren und nicht nur wie bisher 12% bis 32% der gesamten produktbezogenen staatlichen Wertschöpfung.

Bei Importen hingegen verteuerte sich das importierte Produkt um 100%, wenn nicht auch der exportierende Staat an einem allein auf Konsumsteuer basierenden System teilnimmt. Insgesamt würden dem Staat auf diese Weise bei einem angenommenen Durchschnittssteuersatz von derzeit 12% Umsatzsteuer[57] zuzüglich des auf die Lohn- bzw. Einkommensteuer und Sozialversicherung entfallenden derzeitigen Anteils von durchschnittlich 31%[58] ca. 4.619 Milliarden € verloren gehen, während er an privatem Konsum von Importprodukten 4.148 Milliarden € gewinnen würde. Der Wertverlust für Deutschland insgesamt würde saldiert 471 Milliarden € betragen.

Die Staatskasse wäre bei einem Bruttoinlandsprodukt in 2011 von 2.570,80 Milliarden € bei gleichbleibender Exporthöhe um 4.619 Milliarden € entreichert, während sich gleichzeitig ausländische Produkte gegenüber inländischen als überteuert erweisen würden und so die staatlichen Einnahmen auf der Importseite kontinuierlich ausblieben. Bei einer Reduzierung der Import-Konsumsteuer auf die heute geltenden Umsatzsteuersätze stünde die Einnahme hingegen in keinem Verhältnis zu der Ausgabe, auch wenn dadurch wieder ein Absatzmarkt für Importprodukte gegeben wäre.

Ein Produkt darf daher in einem auf Konsumsteuer basierenden System entgegen der Darstellung Prof. *Werners* nicht netto das Land zu Exportzwecken verlassen, denn eine unveränderte Übernahme des bis dato geltenden Bestimmungsortprinzips des heutigen Umsatzsteuerrechts in das neue Konsumsteuersystem hätte bei stagnierendem Import einen Staatsbankrott zur Folge.

2. Korrektur durch Anpassung der Konsumsteuersätze beim Export

Diesem letztlich voraussichtlich zu einem Staatsbankrott führenden Wertabfluss kann unter Angleichung der Konsumsteuersätze an die derzeit geltenden Umsatzsteuersätze leicht begegnet werden, indem bei der Festlegung des Konsumsteuersatzes bei Exporten eine Angleichung an den derzeitigen Netto-Exportpreis erfolgt.

Auch hier muss daher Sozialkonsumsteuer in Höhe von 68% erhoben werden, damit eine neutrale Angleichung an das jetzige Steuersystem erreicht wäre. In gleicher Weise müsste bei Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr eine Angleichung an die jetzige gesetzliche Regelung gefunden werden. Im Ergebnis würde damit die Wertsteigerung sämtlicher Vorleistungen und Eigenleistungen des Exportprodukts bis auf den Verlust durch die jetzige Exportabgabe im Inland verblieben.

Setzte sich das Herkunftslandprinzip bei Warenlieferungen hingegen EU-weit durch[59], müssten auf Warenexporte 100% Konsumsteuer erhoben werden, während persönlich

[57] entspricht umgerechnet gerundet 20% Umsatzkonsumsteuer

[58] entspricht umgerechnet einem Anteil von 68% Sozialkonsumsteuer

[59] Damit wäre ebenso das seit dem 01.04.2012 auftauchende Problem der einzig in Deutschland erforderlichen „Gelangensbescheinigung“ beseitigt. Diese sieht für die Steuerfreiheit

an das Ausland erbrachte Dienstleistungen weiterhin solange nach den heutigen Bestimmungslandprinzipien anteilig besteuert werden müssten, bis EU-weit einheitliche Erfordernisse und Qualitätsbestimmungen für die jeweilige Dienstleistung bestehen, um keine Bevorzugung eines ausländischen Dienstleisters gegenüber dem benachteiligten Inländer zu erwirken.

Bei Anwendung des Herkunftslandprinzips wäre eine EU-weite Allphasen-Netto-Besteuerung hergestellt, indem der Importeur, welcher das Importprodukt dann brutto einkauft, Vorsteuerabzug in Höhe der fiktiven *inländischen* Umsatzkonsumsteuer erhält. In der Rechnung an seinen Kunden berechnet der Importeur dann die Konsumsteuer auf übliche Weise.

3. Steuerliche Behandlung von Importen

Importe dürften hingegen lediglich mit 19% bzw. 7% zum Vorsteuerabzug berechtigender Einfuhr-Konsumsteuer auf das Netto-Importprodukt belegt werden, um eine Angleichung an das jetzige System zu gewährleisten.

Der Einfachheit halber könnte hierzu wiederum die Angabe der Umsatzteuer-Identifikationsnummer des importierenden Unternehmens oder Unternehmers an den liefernden Unternehmer genügen, der diese auf seiner Rechnung an das hiesige Unternehmen verwendet und damit zur umsatzkonsumsteuerfreien Lieferung berechtigt ist.

Wird nun ein inländisches Produkt umgesetzt, welches einen Importproduktanteil enthält, wäre auch dieser gesondert auszuweisen und auf das höhere Netto lediglich mit der auf sie entfallenden Konsumsteuer in Höhe von 7% bzw. 19% gegenüber dem Käufer zu belegen sein. Ein innerdeutsches Produkt, welches einen Importanteil enthält, wäre dann für den Endverbraucher ebenso teuer wie die ausschließlich im Inland produzierte Ware oder Dienstleistung.

Eine den Importeur letztlich ebenfalls nicht benachteiligende Vereinfachung wäre zu erzielen, wenn aus dem Importprodukt ein fiktiver Erwerbsteuer- und Sozialversicherungsanteil errechnet und als Vorsteuerabzugsposten behandelt werden würde. Dieser wäre bei erfolgtem Umsatz an den Kunden gegenüber der fälligen Sozialkonsumsteuer in Abzug zu bringen. Es entfiele die Aufteilung der Rechnung in Inlandsproduktions- und Importanteil mit Anwendung eines weiteren von der Regel abweichenden Steuersatzes.

---

innergemeinschaftliche Lieferungen neuerdings auf Formularen in den Sprachen deutsch, englisch und französisch z.B. vor, dass der inländische an ein anderes EU-Land exportierende Unternehmer dafür Sorge zu tragen hat, durch den die Ware zuletzt zum Abnehmer transportierenden Frachtführer die Bestätigung des Abnehmers zu erhalten, dass der gelieferte Gegenstand auch beim Abnehmer angekommen ist. Solange Frachtführer und Abnehmer einer der drei Sprachen mächtig sind, wird dies wohl überwiegend gelingen. Sollte jedoch jemandem eine Unterschrift auf einem Formular in einer ihm fremden Sprache abgenötigt werden, wäre dieser anwaltlich schlecht beraten, würde er sie tatsächlich leisten. Der exportierende inländische Unternehmer trägt daher ab April 2012 wieder ein individuelles Risiko in Höhe der geltenden Umsatzsteuersätze bei Exporten in das weiter entfernte europäische Ausland, in welchem diese Sprachen unter der Bevölkerung nicht verwendet werden.

X. Das Vorsteuerabzugsverbot

Bei näherer Untersuchung des heutigen Vorsteuerabzugsverfahrens nach § 15 UStG fällt auf, dass Unternehmen, welche steuerfreie Leistungen erbringen, vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ausgeschlossen sind. Diese Unternehmungen haben bekanntermaßen alle gemeinsam, dass sie existenzsichernden oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder staatliche Aufgaben erfüllen.

1. Leistungen nach § 4 Nr. 1 – 7 UStG

§ 15 Abs. 3 UStG hingegen regelt mit Nr. 1 a) die Ausnahme vom Vorsteuerabzugsverbot für Ausfuhrlieferungen und Leistungen sowie Lohnveredelungen in das Ausland, Umsätze für die Luft- und Seeschifffahrt, grenzüberschreitende Beförderung von Leistungen, Lieferung von Gold an Zentralbanken, Einlagerungen in ein Umsatzsteuerlager, Lieferungen und Leistungen an Streitkräfte und Diplomaten und deren Einrichtungen sowie die Vermittlung dieser nach § 4 Nr. 1 - 7 von der Umsatzsteuererhebung befreiten Leistungen.

Damit wird bewirkt, dass die leistungsausführenden Unternehmen, welche die Erbringung eben dieser staatlichen Aufgaben erst ermöglichen, nicht gegenüber anderen Unternehmen der privaten Wirtschaft benachteiligt sind, indem sich nämlich auf indirektem Weg die individuellen Kosten zur unternehmerischen Erbringung dieser gemeinnützig erbrachten Leistungen erhöhen und damit gleichzeitig entgegen den staatlichen Interessen preissteigernd wirken.

2. Existenzsichernde und soziale Leistungen nach § 4 Nr. 8 - 27

Existenzsichernde und aus sozialen oder kulturellen Gründen für gemeinschaftsförderlich angesehene Leistungen, welche nach § 4 Nr. 8 – 27 und konsequenterweise auch Nr. 28 UStG steuerfrei erbracht werden, berechtigen hingegen nicht zum unternehmerischen Vorsteuerabzug.[60]

Dies gilt insbesondere für Leistungen gegenüber Privatpersonen; denn werden Bankleistungen, Übertragung und Einräumung von Erbbaurechten sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken an umsatzsteuerpflichtige Unternehmen erbracht, kann der Vermieter, Rechtsinhaber oder die Bank die Leistung als umsatzsteuerpflichtig behandeln und so die in den gezahlten Aufwendungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer wiedererlangen. Dies macht sich insofern gewinnwirksam bemerkbar, als dass die unternehmerischen umsatzsteuerbelasteten Kosten der Bank oder des Vermieters und Verpächters um 7% oder 19% sinken.

Aus einkommensteuerlicher Sichtweise z. B. eines Arztes scheint dies zunächst gerecht zu sein, denn wessen Unternehmen keine Einnahmen für den Staat einspielt, soll sie auch nicht aus dem Staatshaushalt erstattet bekommen und sich so am Staat bereichern, denn sonst wäre er gegenüber allen anderen individuell begünstigt, da er einen höheren individuellen Gewinn hätte.

[60] vgl. Art. 168, 1. Halbsatz der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

a) Die „Kostenspirale“ § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG

Für existenzsichernde und sozialfürsorgliche Leistungen des Gemeinwohls gegenüber Bedürftigen gilt also weiterhin ein Vorsteuerabzugsverbot.

Dies hat jedoch für Angehörige der Heilberufe, gesetzliche Krankenkassen, Rentenkassen, soziale Einrichtungen, Vermietungsunternehmen, Banken etc. folgende wirtschaftliche Auswirkung:

- Für *sämtliche* umsatzsteuerbehafteten Produkte aller Unternehmer der freien Wirtschaft zahlen die Betreiber medizinischer und gemeinnütziger Unternehmen sowie Vermietungsunternehmen 19% oder 7% mehr als alle anderen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer, nämlich ebenso viel, wie der Endkonsument in der Kette der Konsumenten als Endpreis zahlt.[61]
- Für *sämtliche* umsatzsteuerbehaftete Dienstleistungen aller eigennütziger Unternehmer zahlen die Betreiber medizinischer und gemeinnütziger Unternehmen sowie Vermietungsunternehmen 19% oder 7% mehr als alle anderen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer, nämlich so viel, wie der Endkonsument in der Kette der Konsumenten als Endpreis zahlt.[62]

Bereits die gutachterliche Veröffentlichung des Bundesfinanzministeriums zur Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten kommt zu der Empfehlung, eine Besteuerung mit dem Normalsatz mit Vorsteuerabzug an Stelle einer unechten Befreiung vorzusehen. [63]

Auch der Entwurf eines Bundessteuergesetzbuchs von Prof. Dr. Dres. H.c. *Paul Kirchhof* erwähnt ein Vorsteuerabzugsverbot in § 108 nicht, denn jedes unternehmerische Handeln berechtigt nach dessen Absatz 1 zum Vorsteuerabzug – unabhängig davon, ob umsatzsteuerpflichtige Erlöse erbracht werden. [64]

Es drängt sich daher der Verdacht auf, eine Wurzel des Übels der stetig steigenden Lebenshaltungskosten und Sozialbeiträge gefunden zu haben, welche sich innerhalb des EU-weiten Systems wegen Art. 168, 1. Halbsatz der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nicht individuell ziehen ließe.

---

[61] Mit anderen Worten: ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen zahlt effektiv 1,- € netto für einen Bleistift, da es von dem gezahlten Preis in Höhe von 1,19 € bei der Vorsteueranmeldung 0,19 € wieder bekommt; Konsument, Vermieter, Versicherungsvermittler, Arzt oder Krankenhaus etc. zahlen hingegen 1,19 € für den identischen Bleistift.
Aber auch: Der Vermieter zahlt gleich dem Konsumenten, Versicherungsvermittler oder Arzt für das identische Betriebsgebäude, welches gleichfalls der Erzielung individueller Einkünfte dient, 595.000,- € statt nur 500.000,- €, mit denen ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer belastet ist. Das Abschreibevolumen bei der Einkommensteuerfestsetzung richtet sich hingegen nach den Brutto-Herstellungskosten des Gebäudes, so dass der finanzielle Nachteil des vermietenden oder gemeinnützigen Unternehmers letztlich etwas gedämpft wird.

[62] Hierunter fällt die Arbeitsleistung, die in dem Produkt steckt, also der Einbau der neuen Badewanne, das Streichen der Fassade, der Zusammenbau des Computers, die Buchführung und Erstellung von Steuererklärungen, die anwaltliche Vertretung etc.

[63] Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen … (BMF) aaO., S. 169

[64] vgl. Bundessteuergesetzbuch, ein Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts, 2011, S. 32f. Rdnr. 121 f. und Rdnr. 125 sowie S. 69, http://docs.dpaq.de/16-kirchhof_bstgb_sonderdruck.pdf

b) Private Wohnraummieten

Private Wohnraummieten bemessen sich in der Regel nach dem Kostenaufwand des Vermieters. Kann dieser die von ihm z.B. wegen Arbeiten an der Mietwohnung gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer nicht vom Staat wiedererlangen, wird er den höheren Kostenaufwand auf die Miete aufschlagen. Der Mietspiegel steigt hierdurch stetig, woraufhin auch bisher günstige Mieten angepasst werden. Gleichzeitig steigen die Kosten der Handwerker und Steuerberater, da auch deren Lebenshaltungskosten mit deren privaten Wohnraummieten gestiegen sind. Hier verschiebt sich daher Kapital vom einzelnen Mieter zum Staat über den dem Vermieter verweigerten Vorsteuerabzug.

Die Freistellung der privaten Wohnraummieten von der Umsatzsteuer hat daher keine entlastende Wirkung für die Existenzsicherung.

(1) Auswirkungen auf Gemeindekassen und Einwohner

Es wird jedoch gleichzeitig folgender existenzberührender Kreislauf in Gang gesetzt:

Dadurch, dass auch die an den Staat fließende Umsatzsteuer

- auf die Herstellung des vermieteten Gebäudes in die Bemessungsgrundlage für die jährliche Abnutzungsbemessung einfließt,
- über Kredite mitfinanziert werden muss,
- den Vermieter bei den Erhaltungs- und sonstigen Aufwendungen des Gebäudes kostenmäßig belasten,
- in den umlagefähigen Nebenkosten, wie Wasser, Energiekosten, Heizungsablese, Kaminreinigung, Gartenarbeiten enthalten ist,

passt der Vermieter die Netto-Kaltmieten des einschließlich Umsatzsteuer hergestellten Gebäudes sämtlichen Kosten an, die ihn tatsächlich finanziell belasten, und legt die umlagefähigen Kosten auf den Mieter um. Zusätzlich berechnet er, dass er sich und seine Familie existenziell versorgen und gegen Krankheit und Altersarmut sichern muss. Zudem möchte er an der Vermietung etwas verdienen, da er mit seiner Familie in den Urlaub fahren will, und er achtet ebenfalls auf die dann fällige Einkommensteuerzahllast.

Der Mietspiegel wird anhand aller Wohnraummieten festgesetzt, welche auf einkommen- und umsatzsteuerliche Bruttokalkulation beruht.

Nach und nach passen alle Vermieter ihre Mieten dem örtlich festgestellten Mietspiegel an. Die privaten Wohnraummieten werden daher insgesamt für alle Mieter teurer. Gleichzeitig erhöht sich möglicherweise auch geringfügig der einkommensteuerliche Grundfreibetrag aller im Rahmen des existenziellen Minimums, wozu auch die Miete gehört.

In den Kommunen wird der Quadratmeter-Satz für die Übernahme der angemessenen Mietkosten im Rahmen der Wohngeldgewährung nach einiger Zeit vielleicht angepasst.[65] Kostet bei Neuverträgen die Miete mehr als erstattet wird, muss der

[65] Die Handhabung der Städte ist unterschiedlich. Z.B.: „Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für den Bereich der Stadt Köln orientiert sich hinsichtlich des Quadratmeterpreises an den jeweils geltenden Beträgen (Mieten), die für den 1. Förderweg des Sozialen Wohnungsbaus maßgeblich sind. (Dieser orientiert sich an der Kostenmiete, Anm. d. Verf.) Derzeit beträgt daher der generell angemessene qm-Preis 6,90 € und setzt sich zusammen aus 5,10 € Grundmiete zzgl. 1,80 € Kaltnebenkosten.“, RL05022a der Stadt Köln vom 13.04.2011.

Mehrbetrag aus dem gewährten existenziell notwendigen Lebensunterhalt des Bedürftigen beglichen werden. Bei Altverträgen wird unter Umständen eine Angemessenheitsprüfung vorgenommen und zum Umzug geraten.

Der für geringe Entlohnung Arbeitende kann die Miete nicht mehr bezahlen, da sein unverändertes Erwerbseinkommen hierzu nicht mehr ausreicht. Er wendet sich an staatliche Stellen, um Wohngeld als Existenzbeihilfe zu erhalten. Gegebenenfalls muss er umziehen oder von seinem restlichen Geld, welches er zum Überleben benötigt, die Differenz selbst tragen.

Durch die Beanspruchung der öffentlichen Hand, die auf Bundesebene einkommensteuerlich möglicherweise dadurch aufgefangen wird, dass nun der Vermieter höhere Einkünfte durch die Mieterhöhung zu versteuern hat, leeren sich die Gemeindekassen.

Das Vorsteuerabzugsverbot für Wohnraumvermietung trägt also dazu bei, dass die existenzsichernden Mietaufwendungen der Gemeinden kontinuierlich ansteigen und dadurch immer mehr kommunale Gelder über die Steigerung der Mieten dem individuellen Konsum des Vermieters zulasten der existenziellen Aufwendungen aller Mietenden zufließen.

(2) Die „Kostenspirale“ Existenzsicherung

Der Vermieter erklärt seine Vermietungseinkünfte nebst aufgewendeter Krankenversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur sogenannten Rürup-Rente in der individuellen Einkommensteuererklärung.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.[66]

Der Staat gewährt dem Mieter daher in dessen Einkommensteuererklärung die Freistellung seiner Vermietungseinkünfte in Höhe des Grundfreibetrags für ihn und seine Frau, der Kinderfreibeträge, der Unterhaltszahlungen an hilfebedürftige Familienangehörige, der Basis-Krankenversicherung und zu einem jährlich ansteigenden Anteil der Vorsorgeaufwendungen. Dies gebietet Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG[67] neben den entsprechenden einkommensteuerlichen Regelungen. Auch die Existenz des Vermieters und seiner Familie wird daher z.B. durch die staatliche Hilfeleistungen an mehrere bedürftige Bewohner eines Wohnhauses gesichert.

Der durchschnittliche Mietpreis liegt hingegen bei 8,49 €. So jedenfalls: PWIB Wohnungs-Infobörse GmbH: http://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Koeln/5333. Dort ist auch eine Übersicht der Durchschnittsmieten aller Stadtteile ersichtlich. Nur in wenigen Stadtteilen sind Wohnungen zu den erstattungsfähigen Mieten zu erhalten. Eine Ghettoisierung des unteren Quintils ist die Folge.
Andere Städte legen Höchstsätze für die erstattungsfähigen Mieten fest, die wiederum in dieser Höhe vorwiegend in bestimmten strukturschwachen Stadtteilen angeboten werden.

[66] Vgl. nur BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Rdnr. 133, http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

[67] und übergangsweise übriger Versicherungsaufwendungen in der Vergleichsrechnung nach altem Recht

Gleichzeitig fällt auf, dass mit den Wohnraummieten ebenfalls die Existenzsicherung, Sozialversicherungsabgaben der an der Herstellung des Gebäudes beteiligten Bauarbeiter, Poliere, Ingenieure und Architekten, Verkäufer der genutzten Arbeitsmaterialien und Maschinen, der Bänker, Versicherungsvermittler, Gartengestalter, Steuerberater etc. mit bezahlt werden, da auch diese in ihre Kostenkalkulation einberechnen, dass die Existenz ihrer eigenen Familie mit gesichert sein muss. Die staatlich an Bedürftige ausgezahlte Miete sichert damit ebenfalls zu je ihrem Anteil die Existenz aller am Produkt Wohnraumgewährung Beteiligten und deren Familienmitgliedern.

Im Ergebnis findet eine Kapitalverschiebung von der staatlichen Gemeinschaft zum leistenden Individuum in der Weise statt, dass der kommunalen Gemeinschaftskasse Kapital zur Sicherung der Existenzen Vieler entzogen wird, welches sie für die Sicherung der Existenz eines einzelnen Bedürftigen einsetzen wollte.

Dies mag letztlich solange über die Einkommensteuererklärung rechnerisch auszugleichen sein, wie alle Steuerpflichtigen gleichermaßen nur Kleinunternehmen betreiben, um lediglich die eigene Existenz und diejenige der Familie zu sichern. Auf staatlicher Seite müsste dann ein entsprechender Finanzausgleich zugunsten der Kommunen stattfinden.

Ein Ungleichgewicht entsteht aber dann, wenn mehrere Mietshäuser in einer unternehmerischen Hand gehalten werden:

Die staatlicherseits gezahlten Mieten Bedürftiger sichern in diesem Fall über die existenznotwendigen Ausgaben des Vermieters und seiner Familie auch deren individuellen Konsum, indem sie zur individuellen Gewinnsteigerung des Vermieters beitragen.

Über die Einkommensteuer soll hierfür ein teilweiser Ausgleich zugunsten Aller gefunden werden.

Wenn der private Wohnraumvermieter über ein Einkommen verfügt, welches mit dem Spitzensteuersatz besteuert wird, zahlt er auf jeden Euro seines Einnahmen-Überschusses 45% Einkommensteuer ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf diese 45%.

Einem vermietenden Mandanten hätte sein Steuerberater hingegen pflichtgemäß längst geraten, ein neues Haus zu bauen, um damit weitere Vermietungseinkünfte zu erzielen und gleichzeitig seine Einkommensteuerlast insgesamt zu senken. Er trüge dann zwar zu 19% Umsatzsteuer auf die Herstellungskosten zu den Staatseinnahmen bei, könnte diese jedoch neben Zinsaufwand, Gebäudeabnutzung etc. wieder als Ausgabe in der Einkommensteuererklärung ansetzen und so mit den Vermietungseinnahmen verrechnen, dass eine staatliche Einnahme aus Vermietungseinkünften über die Erhebung von Einkommensteuer über lange Zeit als nicht erzielbar erscheint, zumindest aber stark gemindert ist. Im Gegenteil reichen diese Kosten in der Regel aus, um auch Lohnsteuer aus einem etwaigen zusätzlichen Gehalts-Brutto erstattet zu bekommen.

Wenn der ein Objekt kaufende Vermieter mit dem sanierenden Erhaltungsaufwand seiner Häuser erst drei Jahre nach Anschaffung des Gebäudes beginnt und diese Arbeiten in zwei Jahren abgeschlossen sind, kann er den Erhaltungsaufwand über bis zu fünf Jahren in seiner Einkommensteuererklärung vollständig als Aufwand ansetzen.

Veräußern beide ihre im Privatvermögen gehaltenen Mietshäuser mindestens zehn Jahre nach Anschaffung oder Herstellung, sicherheitshalber aber bei Erhaltungssanierung erst nach 15 Jahren, können beide einen durch Wertsteigerung

des Grundstücks und standardgemäße Gebäudeausstattung entstandenen Veräußerungsgewinn unversteuert behalten.[68]
Die Existenz des Vermieters und seiner Familie ist damit im Übermaß gesichert, während der Mietspiegel kontinuierlich steigt und die Höhe der existenziell notwendigen Kosten bestimmt.
Auf diese Weise wird der kommunalen Staatskasse gemeinschaftliches Kapital aber auch existenziell sicherndes Kapital selbst zahlender Mieter zugunsten des individuell ungleich begünstigten Vermieters gemeinschaftsschädigend und existenziell belastend entzogen.

(3) Die „Kostenspirale“ Teilhabesicherung

Aber auch eine individuell notwendige Teilhabesicherung des Vermieters wird durch die eingenommenen Mieten mitfinanziert. Ein Beispiel:

Der alt gewordene Vermieter kann bald nur noch im Rollstuhl sitzen. Er wird also dafür sorgen wollen, dass er in seinem Haus nun behindertengerecht wohnen kann. Der Vermieter erfährt, dass er nicht sämtliche Kosten erstattet bekommt, die er aufwenden muss, um sich weiter in seinem Haus bewegen zu können. Er erhöht also die Mieten, weil die Rücklagen nicht ausreichen. In seiner Einkommensteuererklärung muss er nun auf seine höheren Mieteinkünfte einmalig nicht so viel Steuern zahlen, wie gewöhnlich, da er die Umbaukosten als außergewöhnlicher Belastung mindernd geltend machen kann. In folgenden Jahren wird er höhere Einkommensteuer zu zahlen haben. Effektiv hat er nun vielleicht 25% der Kosten zurückerhalten. Alles andere finanziert er über die Mieteinnahmen.

Auch seine außergewöhnlichen Belastungen wie individuell getragene Krankheitskosten, (neu:) Zivilprozesskosten, seine persönlich in Anspruch genommenen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen macht der Vermieter in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Da er diese Aufwendungen selbst tragen muss, wird er sie abzüglich der auf sie entfallenden staatlichen Kostenbeteiligung durch die Einkommensteuerersparnis in die Kostenkalkulation seiner Mieten einbeziehen. Sie werden dann gleichfalls bei staatlicher Übernahme der Wohnungskosten Bedürftiger staatlicherseits von allen Einwohnern der Gemeinde gemeinsam mitbezahlt oder individuell von den solventeren Mietern getragen.

Ebenso werden letztlich Spendenbeiträge, Kirchensteuern, nicht steuerlich absetzbare Versicherungsbeiträge und Kinderbetreuungskosten über die Mieten entweder durch den existenziellen Aufwand der Mieter selbst oder die Kommunalkassen finanziert.

(4) Die „Kostenspirale“ Grund und Boden

Allerdings darf der Vermieter ebenso wie alle anderen Unternehmer den erworbenen Grund und Boden, auf dem das Mietshaus steht, nicht in der Einkommensteuererklärung als Aufwand über die Jahre der voraussichtlichen Vermietung absetzen.[69] So soll der fehlenden Abnutzung von Grundstücken, die zudem vielerorts kontinuierlich im Wert steigen, Rechnung getragen werden, indem der Vermieter nicht auch noch dadurch begünstigt wird, dass er die Anschaffungskosten für

[68] § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 und 2 EStG
[69] Umkehrschluss zu § 7 Abs. 4 EStG i.V.m. der analogen Anwendung von § 255 Abs. 2 HGB

das Grundstück in der Einkommensteuererklärung nach und nach *abschreiben* und seine Einkommensteuerlast auf diese Weise noch weiter senken kann.

Für existenziell notwendigen Mietaufwand bedeutet dies:

Grund und Boden ist handelbar und wird dadurch gemeinschaftlich mitfinanziert, dass der finanzielle Zinsaufwand für das Baudarlehen des Vermieters einkommensteuerlich geltend gemacht werden kann, nicht jedoch der Tilgungsanteil. Dieser wird wegen des zunächst hohen Zinsanteils bei gleichbleibender Annuität in den ersten Jahren gering bleiben und mit der Zeit ansteigen. Die Höhe der Annuität und nicht des Zinsanteils fließt hingegen in die Preiskalkulation des Vermieters ein, der seinerseits Geld für existenziell notwendigen Ausgaben benötigt. Die existenzentziehende Kostenspirale schraubt sich an dieser Stelle wie oben dargestellt weiter.
Wenn nun der private Wohnraumvermieter das Gebäude nach zehn Jahren veräußert, hat er die Gemeinschaft an dem hohen anfänglichen Zinsaufwand zu vielleicht sogar 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag insgesamt zulasten der Mieter und Gemeindekassen beteiligt. Die zwischenzeitlich erfolgte Wertsteigerung von Grund und Boden sowie des sorgfältig instandgehaltenen Gebäudes wird steuerfrei vereinnahmt, während das Darlehen mit sofort abziehbarem Aufwand auf ein neues Objekt umgeschrieben wird.
So entwickelt sich die Nichtabziehbarkeit des *Aufwandes* für Grund und Boden derzeit trotz dessen mangelnder Abnutzbarkeit zur individuellen Bereicherung des Vermieters bei Kaufkraftverlust des mietenden Individuums. Über gewährte Mietbeihilfen wird damit der steuerlich nicht abziehbare Grund und Boden aus der Staatskasse mitfinanziert und zugleich bei Veräußerung von der Steuer frei gestellt.

(5) Lösungsansätze für die Gesamtproblematik Miete

Durch den Wegfall der Einkommensteuererklärung bei Gewährung eines bedingungslosen Grundeinkommens sowie bei Ausgleich eines individuellen Mehrbedarfs durch staatliche Transferleistungen wären die Kostenspiralen „Existenzsicherung“ und „Teilhabesicherung“ bereits beseitigt.
Der Aufwand für Grund und Bodens wäre hingegen weiterhin in den Mieten enthalten. Die Überlegung, Grund und Boden laufend ertragsteuerlich zu erfassen, erübrigte sich mit Wegfall der Einkommensteuer.[70] Bei gewinnträchtiger Veräußerung des Grundstücks wäre es daher möglicherweise angemessen, die Wertsteigerung im künftigen System gemeinschaftlich zu besteuern, da sonst der Veräußerer individuell bevorzugt wäre, ohne dass ein rechtfertigender Grund hierfür vorläge. Den der Gemeinschaft gebührende Teil könnte mit Hilfe einer neu zu schaffenden Grundertragsteuer abgeschöpft werden.

(a) Konsumsteuerfreiheit der Mieten

Würde dem Vermieter nach und nach unbeschränkt Vorsteuerabzug gewährt werden, während die Veräußerung des Objekts einer Besteuerung unterläge[71], könnten Wohnraumieten insgesamt von der Konsumsteuer befreit werden. So wären die existenzsichernden Mietkosten auf das beschränkt, was es den leistenden Vermieter an

[70] Zudem läge damit ein Verstoß gegen Art. 135 Abs. 1 Buchstabe k) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vor.
[71] und damit gegen Art. 135 Abs. 1 Buchstabe j) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verstoßen würde,

Arbeitskraft, Kapital- oder Materialeinsatz nebst anteiligem Unternehmensgewinn ohne dessen Existenzsicherungsaufwand selbst tatsächlich kostet, und die Kostenspirale aus § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG wäre beseitigt.

Insgesamt hätte der Staat dann keinen „Verdienst“ an Wohngebäuden und er würde vielmehr einen Teil der individuellen existenziellen Grundsicherung bereits über diesen Weg gewähren.

Ohne Auswirken einer etwaigen Übergangsregelung würden die Mieten dann im Vergleich zu heute um ca. 35-40 % günstiger sein.

Eine solche Handhabe wiederum hätte auf der anderen Seite eine übermäßige Begünstigung derjenigen Mieter und Hauseigentümer zur Folge, denen Wohnraum über dem durchschnittlichen Bedarf individuell zur Verfügung steht, und/oder welche diesen luxuriös ausstatten. Es fände weiterhin eine Kapitalverschiebung zugunsten großzügig und luxuriös Wohnender zulasten aller anderen Einwohner Deutschlands statt. Denn es ginge weit über die Existenzsicherung hinaus, eine Miete im Konsumsteuersatz zu subventionieren, wenn eine Person allein z.B. 200 Quadratmeter bewohnt. Dies scheint eher unter privaten Konsum eingeordnet werden müssen. Auch eine luxuriöse Wohnausstattung ist eher als privater Konsum zu werten denn als Existenzsicherung. Eine Begrenzung des Vorsteuerabzugs auf angemessenen, existenziell sichernden Wohnraum bei durchschnittlicher Ausstattung wäre daher bei Wohnraum zur Erreichung des sozialpolitischen Ziels insgesamt angezeigt.

Eine angemessene individuelle Wohnraumgröße könnte bundesweit einheitlich festgelegt werden, während eine luxuriöse Ausstattung an dem örtlichen Mietspiegel zu messen wäre.

Bei Veräußerung des im Netto des Gebäudeteils günstigeren Mietobjekts an einen weiteren Vermietungsunternehmer könnten unter Anwendung des *reverse-charge*-Verfahrens auf den Umsatzkonsumsteuerteil 68% Sozialkonsumsteuer auf den Gebäudeteil fällig werden, welche zunächst nicht zum Vorsteuerabzug des nachfolgenden Unternehmers berechtigen. Mit laufenden Mieteinnahmen könnte diesem die Vorsteuer in der zweiten Phase nach und nach erstattet werden. Der luxuriös wohnende Mieter hätte hingegen auf den übermäßigen Anteil der Miete Konsumsteuer in Höhe von 100% zu zahlen, während dem Unternehmer insgesamt Vorsteuerabzug zu gewähren wäre.[72]

Ein Eigentümer, der sein Heim selbst bewohnen möchte, wäre hingegen gegenüber Mietern benachteiligt, wenn er bei Erwerb des Objekts sogar 100% Konsumsteuer bezahlen müsste, insgesamt jedoch selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre. Eine Finanzierung des Gebäudes wäre für einen Unternehmer dann letztlich weit günstiger als für den privaten Eigentümer, denn jener könnte durch die ratenweise Vorsteuererstattung der zweiten Phase viel höhere Tilgungsbeiträge leisten, welches wiederum die Mieten senken oder den Vermieter individuell bereichern könnte.

Der private Wohneigentümer erhielte aber seine Grundsicherung in gegenüber den anderen Ortsansässigen identischer Höhe. Seine Mehrkosten an Finanzierung hätte er damit nicht über das bedingungslose Grundeinkommen gesichert, wenn sein Haus oder

[72] Dies sieht die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in Art. 135 Abs. 1 Buchstabe j) und l) nicht vor, welcher Wohngebäude und Mieten insgesamt von der Mehrwertsteuererhebung freistellt, obwohl Art. 176 Abs. 1 luxuriöse Betriebsausgaben ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit lässt.

seine Eigentumswohnung die gleiche Wohnfläche, verglichen mit der einer Mietwohnung, hätte. Eine erhebliche finanzielle Benachteiligung aller eigennutzenden Wohneigentümer wäre die Folge.

So wäre neben der bei Wegfall des Vorsteuerabzugsverbots konsequenten Erhebung einer Konsumsteuer auf den Verkauf eines Gebäudes auch zu erwägen, dem selbstnutzenden Wohnungs- oder Hauseigentümer ebenfalls Vorsteuerabzug zu gewähren, um diesen Nachteil auszugleichen.

Im Hinblick auf die Sozialkonsumsteuer kann dies gelingen.

Ein Ausgleich ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie könnte unter Beachtung des ursprünglich sozialpolitisch Gewollten herzustellen sein, indem die Anschaffung von Gebäuden insgesamt zu 100% konsumbesteuert werden würde. Im *reverse-charge*-Verfahren verbliebe zunächst 68% Sozialkonsumsteuer zu zahlen, welche nach und nach über die Miet- bzw. Nutzungsdauer auch bei eigengenutztem Wohneigentum wie bei Unternehmern als Vorsteuer erstattet werden würde. Bei Gebäudeherstellungskosten böte es sich hingegen an, die vergleichsweise für die Existenzsicherung zuviel gezahlte Konsumsteuer durch einmalige Ermittlung der gesamten Baukosten und der darin enthaltenen Steuer zu erfassen und nach und nach zu erstatten. Für spätere Verkaufszwecke wäre dann gleichsam der Verteilungsmaßstab zwischen Grundstück und Gebäude festgelegt.

Es lägen damit Verstöße gegen Art. 168, 1. Halbsatz in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 Buchstabe j) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vor. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verhindert in Art. 168, 1. Halbsatz eine solche Handhabung in Bezug auf den Umsatzkonsumsteueranteil, da nur solche Gegenstände und Dienstleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigen, welche für Zwecke *besteuerter* Umsätze verwendet werden. Wenn aber zugleich die Veräußerung des gesamten Gebäudes nach Art. 135 Abs. 1 Buchstabe j) neben den Mieten nach Buchstabe l) von der Mehrwertsteuererhebung freizustellen ist, kann auch hieraus kein besteuerter Umsatz resultieren, welcher zum Vorsteuerabzug der Umsatzkonsumsteuer berechtigen würde. Sowohl dem Vermietungsunternehmer als auch dem privaten Hauseigentümer, der sein Heim bewohnt, ist daher wegen übergeordneten Rechts weiterhin hinsichtlich des Umsatzkonsumsteuerteils der Vorsteuerabzug zu verweigern.

In Angleichung an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie müsste daher der Verkaufspreis eines Wohngebäudes netto ohne Konsumsteuer auf den umsatzsteuerlichen Anteil verbleiben, könnte aber zuzüglich der jeden Erwerber zum Vorsteuerabzug berechtigenden Sozialkonsumsteuer in Höhe von 68% erfolgen.

(b) Soziale Konsumsteuer auf Mieten

Für den Gebäudeteil könnte daher insgesamt eine Erhebung von Sozialkonsumsteuer in Angleichung an die bestehende Regelung zu einer befriedigenden Lösung führen. Möglicherweise ist es auch im Hinblick auf Wohnraummieten angemessen, Konsumsteuer in Höhe der Sozialkonsumsteuer - also angleichend an die jetzige umsatzsteuerlich befreiende Regelung - zu erheben, und gleichzeitig den Grundbedarf anhand des örtlichen durchschnittlichen Mietaufkommens brutto einschließlich 68% Sozialkonsumsteuer auf den Gebäudeanteil zu gewähren. Der Vorsteuerabzug auf den Sozialkonsumsteueranteil würde dann nach und nach über die Nutzungsdauer gewährt werden. Eine Veräußerung wäre dann ebenfalls mit 68% Sozialkonsumsteuer zu belegen.

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass der Belastung des Aufwandes auch für den Bezug existenznotwendiger Güter und Dienstleistungen nur im Rahmen einer Kompensation bei der direkten Besteuerung durch die Einkommensteuer Rechnung getragen werden könne. Die Belastung auch existenznotwendigen Aufwandes und die relativ stärkere Belastung von Familien durch die Umsatzbesteuerung sei im System der indirekten Steuern notwendig angelegt und gesetzessystematisch folgerichtig. Der Steuergesetzgeber habe jedoch gerade deshalb stets darauf zu achten, dass eine Erhöhung indirekter Steuern und Abgaben die Kosten für den Lebensbedarf vermehrt. Die existenzsichernden Abzüge bei der Einkommensteuer seien dann diesem erhöhten Bedarf anzupassen. Im Ergebnis verlangt das Grundgesetz nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes mithin nicht, dass existenzsichernder Aufwand nicht mit Umsatzsteuer belastet wird. Vom Gesetzgeber wird lediglich verlangt, dass dem durch die Umsatzbesteuerung erhöhten Aufwand im Rahmen der Verschonung bei der Einkommensbesteuerung Rechnung zu tragen ist.[73]
Die letztlich schädigende Wirkung des verbleibenden Vorsteuerabzugsverbots wäre daher durch entsprechende Erhöhung des Grundeinkommens im Mietanteil individuell wieder auszugleichen, damit insgesamt ein gerechter existenzsichernder Ausgleich hergestellt ist.

(c) Volle Konsumsteuer auf Mieten

Alternativ könnte eine Erhebung von 100% Konsumsteuer auf alle Mieten zu einer Lösung führen.
Eine Übergangsregelung könnte die dann um 19% höhere Miete langsam ansteigen lassen, während sie staatlicherseits über einen entsprechend höheren Kostenbeitrag für die angemessene Unterkunft ausgeglichen werden müsste, um existenzsichernd zu wirken.
Wieder wäre der private Wohneigentümer benachteiligt, wenn er nicht ebenfalls auf den angemessenen Teil seiner Wohnung die Erlaubnis zum Vorsteuerabzug bekäme.
Eine solche Handhabe verstöße jedoch insgesamt gegen Art. 135 Abs. 1 Buchstabe l) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, nach dem die Mieten von der Mehrwertsteuer freizustellen sind. Diese Möglichkeit kann daher nur im Zusammenschluss aller EU-Mitgliedsstaaten weiter verfolgt werden.

(d) Zweitwohnungen

Zweitwohnungen sind ebenso wie ausschließlich privat genutzte Ferienwohnungen als nicht existenziell notwendig unter Konsum zu fassen.
Auf eine doppelte Haushaltsführung aus beruflicher Veranlassung wird unter dem Punkt Arbeitsverträge genauer eingegangen werden.
Die etwaige Konsumsteuerfreiheit einer Miete hängt daher maßgeblich vom ersten Wohnsitz einer Person ab.

[73] BVerfG v. 6.12.2007 – 1 BvR 2129/07, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20071206_1bvr212907.html und BVerfG v. 23.8.1999 – 1 BvR 2164/98, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19990823_1bvr216498.html.

(e) Auswirkungen bei Veräußerung oder betrieblicher Entnahme

Wenn das Gebäude veräußert oder zur privaten Nutzung dem Vermietungsunternehmen entnommen wird, zahlt oder entnimmt der neue private Eigentümer den Kaufpreis des Grund und Bodens zu dessen Zeitwert. Er ist letztlich auch mit der Grundertragsteuer auf die zwischenzeitliche Wertsteigerung belastet, denn diese wird in der Kaufpreiskalkulation des Verkäufers eine Rolle spielen.

Da ein Eigentumswechsel stattfindet, zahlt der Käufer ebenfalls den Gebäudeteil zum derzeitigen Marktwert zuzüglich abzuführender Konsumsteuer in Höhe von 68% auf den Gebäudeteil mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit, wenn das Gebäude weiter Wohnzwecken oder unternehmerischen Zwecken dient. Verbleibende Vorsteuerbeträge, welche dem Verkäufer noch nicht zum Abzug zugelassen waren, müssen indessen mit der fälligen Konsumsteuerzahllast verrechnet werden, so dass der unternehmerische oder selbst bewohnende Verkäufer auch sozialkonsumsteuerlich letztlich unbelastet bleibt.

Ein jedweder Eigentumswechsel würde dann zur Aufdeckung der Wertsteigerung führen und entsprechend besteuert werden.[74] Die betriebliche Entnahme eines Gebäudes zu Wohnzwecken wird wie dessen Veräußerung zu regeln sein.

(f) Ergebnisse

Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie hindert sowohl daran, auf Mieten und den Verkauf von Wohngebäuden Konsumsteuer entsprechend der heutigen Umsatzsteuer zu erheben, als auch Vermietern und selbstnutzenden Wohneigentümern Vorsteuerabzug zu gewähren.

Für den schädigenden Mehraufwand, den das Vorsteuerabzugsverbot der Vermieter und im Eigentum Wohnenden mit sich bringt, ist ein staatlicher Ausgleich über die existenzielle Mietsicherung aller Einwohner zu gewähren.

Ungeachtet der Europarechtswidrigkeit ist die Höhe der staatlicherseits zu gewährenden Existenzsicherungsleistung abhängig von der Höhe der auf angemessenen Wohnraum zu erhebenden vorsteuerabzugsberechtigenden Konsumsteuer.

Um eine gerechte anteilige Belastung an den existenziell notwendigen Mieten zu erreichen und diese auf einem stabileren Preisniveau zu halten, ist es notwendig, auch dem privaten Eigentümer selbstgenutzten *angemessenen* Wohnraums den Vorsteuerabzug für den eigengenutzten Teil eines Gebäudes ebenso wie dem Vermietungsunternehmer zu gewähren, während der Vorsteuerabzug für die private Nutzung einer überdurchschnittlich großen Wohnung und/oder einer luxuriösen Ausstattung um den jeweiligen luxuriösen bzw. übergroßen Anteil versagt bleiben müsste.

Luxuriöse Mieten und übergroße Wohnungen sowie Zweitwohnungen sind als Konsum mit 100% Konsumsteuer zu belegen.

Die Angemessenheit sollte in der Anzahl der Quadratmeter pro Person bundesweit einheitlich festgelegt werden, während sich ein luxuriöser Standard anhand des örtlichen Mietspiegels ermitteln ließe.

---

[74] Das BMF-Schreiben vom 08.12.2011 zur unentgeltlichen Übertragung von Betriebsvermögen eines Mitunternehmers in ein anderes Betriebsvermögen mag dabei als Richtschnur für eine Übertragung zu Buchwerten oder Teilwerten dienen.

Der zwischenzeitlich gebildete Mehrwert des Gebäudeteils ist bei Veräußerung idealerweise mit 100%-iger Konsumsteuer staatlicherseits zu belegen. Vorsteuer ist im *reverse-charge*-Verfahren zunächst auf die Umsatzkonsumsteuer in Höhe von 32% zu gewähren, während die Sozialkonsumsteuer in Höhe von 68% nach und nach Anrechnung bei Vermietung oder Erstattung bei Eigennutzung erfährt.

Ein individueller Gewinn aus der Wertsteigerung des Grundstücks sollte über die Erhebung von Grundertragsteuer ohne hohen Verwaltungsmehraufwand erfasst werden können, so dass eine Versteuerung auch des individuell gezogenen Gewinns aus Grund und Boden zu einem gerechten Anteil gewährleistet wäre.

Insgesamt wäre existenziell notwendiger Wohnraum dann um ca. 35 – 40% kostengünstiger als derzeit. Der eigennutzende Wohneigentümer könnte durch den gewährten Vorsteuerabzug zu gleichen Konditionen selbst günstiger wohnen, während dem über das übliche Maß hinaus großzügig Wohnenden entweder anteilig der Vorsteuerabzug versagt bliebe, oder seine Miete entsprechend anteilig mit voller Konsumsteuer belegt wäre.

Erreicht wäre damit, dass nur der *Konsum* von Wohnraum einer Konsumsteuer unterläge, für den das Vorsteuerabzugsverbot gälte, während Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden ausnahmslos versteuert wären und auch die Veräußerung eines Gebäudes dem Staat Liquidität in Höhe von 68% Sozialkonsumsteuer auf den Nettokaufpreis verschaffen würde.

c) Das Medizinwesen

Das für die private Wohnraummiete Dargestellte muss logischerweise nicht nur dort, sondern für sämtliche existenzsichernden Hilfeleistungen gelten. Wenn z.B. der Gesundheitsfonds die eigenen Kosten allein durch die Höhe der zweckbezogenen Einnahmen finanziert, dreht sich das Rad wie folgt:

(1) Ein Beispiel

Im Urlaub an der Nordsee wird die Gattin des Gelsenkirchener Vermieters krank. Sie ist über die private Versicherung, der auch ihr Ehemann angehört, gegen Krankheit versichert, also geht sie zur ortsansässigen Ärztin und lässt sich behandeln. Die Einrichtung und medizinische Ausstattung der Praxis in dem schmucken Ärztehaus gefällt ihr, sie fühlt sich aufgehoben und medizinisch gut betreut.

Die private Krankenversicherung zahlt das zunächst von der Patientin aus privaten Mitteln an die Ärztin gezahlte Honorar, welches in der Höhe durch die Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) festgelegt ist. Die Vermietergattin findet es gerecht, dass staatlicherseits keine Umsatzsteuer auf die medizinische Leistung erhoben wird, die ihr die Leistung und damit die Versicherungsbeiträge verteuern würden.

Vorwiegend mit den privaten Honoraren, aber auch mit den weit geringeren, durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung auf alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte verteilten Honoraren aus der gesetzlichen Krankenversicherung zahlt die Ärztin die gesamte Praxis- und Geschäftsausstattung brutto ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit einschließlich der Löhne und Gewinne der an den Produkten der Praxis- und Geschäftsausstattung beteiligten Personen und deren Sozialabgaben, die Löhne ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Steuern und Sozialabgaben, die Miete der

Praxis, ihren und den existenziellen Unterhalt ihrer Kinder und sonstiger Angehöriger, ihren eigenen Konsum, ihre eigenen Steuern und Beiträge zur sozialen Absicherung und außergewöhnliche Belastungen. Da sie junge Kinder hat und ausreichend verdient, wird sie zu Kindertagesstättenbeiträgen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Ärztin nötig geworden sind, höher in Anspruch genommen, als bedürftige Eltern. Diese Beträge kann sie zu 2/3 in ihrer Einkommensteuererklärung, maximal jedoch insgesamt bis zu 4.000,- € als Sonderausgaben ansetzen, um die Einkommensteuerzahllast aus der ärztlichen Tätigkeit zu verringern.

Die Vermietergattin lässt sich nach Rückkehr aus dem Urlaub am Wohnort von ihrer Hausärztin in Gelsenkirchen weiterbehandeln.

Diese behandelt gern die Privatpatientin, denn sie wird aufgrund der hohen Arbeitslosenquote im von Kohlebergbau geprägten, strukturschwachen Gelsenkirchen vorwiegend von gesetzlich versicherten Patienten aufgesucht, für welche die Beiträge zum Sicherungssystem der Krankenkasse entweder aus dem produzierenden Gewerbe oder aus öffentlichen allgemeinen Kassen abgeführt werden.

Die Ärztin stöhnt unter der Kostenlast, die sie durch die Umsatzsteuer in Höhe von 19% gegenüber den anderen Gewerbetreibenden benachteiligt. Sie kann sich daher nur eine geringe Ausstattung und nur eine Mitarbeiterin leisten, wodurch sie Patienten häufig an Kollegen weiterverweisen muss, deren Praxen mit spezialisiertem medizinischen Gerät gut ausgestattet sind. Die Gelsenkirchenerin muss daher immer mehr Patienten annehmen, um ihre Kosten zu decken. Die Qualität ihrer Arbeit leidet darunter. Sie hat immer weniger Zeit für die jeweilige Behandlung, während ihre Kollegin an der Nordsee durch die Honorare der Privatversicherten ihr Auskommen und Zeit für deren Patienten hat.

Gleichzeitig steigen die Kosten der gesetzlichen Versicherungen dadurch, dass die Grundsicherung der Existenz sämtlicher an dem Produkt „medizinische Leistung“ beteiligter Personen durch die Krankenversicherungsbeiträge aus der Grundsicherung Bedürftiger sowie Minijobber und der in Vollzeit erwerbstätigen Bevölkerung sowie der Rentner ebenso mitfinanziert wird.

Auch die gemeinnützigen Krankenhausbetreiber stöhnen unter der Kostenlast. Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kaum noch zu deren Existenz sichernden Löhnen finanzieren, weil gleichzeitig die Raten für Grund und Boden bezahlt werden müssen, ohne dass sie steuerlich kostenwirksam sind, und wenden sich daher Zeitarbeitsfirmen zu, um die Kosten zu senken. Auch die angestellten Ärztinnen und Ärzte mussten erst demonstrieren, um die Belastung eines 36-stündigen Volleinsatzes unter Bezahlung eines Bereitschaftsdienstes ein wenig zu reduzieren.

Die norddeutsche Ärztin hingegen finanziert die Gemeinschaftsaufgaben des Staates mit dem Erwerb neuer medizinischer und/oder geschäftlicher Ausstattung, Einstellung einer weiteren Mitarbeiterin etc. durch die Abführung der entsprechenden Steuern und Abgaben im Preis und Lohn mit. Ihr Unternehmen wächst. Sie kann aufgrund der besseren Praxisausstattung honorarträchtigere Leistungen erbringen. Sie profitiert auch davon, dass Mitglieder privater Krankenversicherer in der Regel Anspruch auf weitere, über die gesetzlichen Versicherungsleistungen hinausgehende medizinische Versorgung haben.

Die öffentliche Hand nimmt durch dem Mehrkonsum an Praxisausstattung jeweils einkommensteuerlich etwas weniger ein, weil von einer etwaig brutto an die Mitarbeiter weitergegebene Wertsteigerung zwar auch die Sozialkassen klingeln, gleichzeitig aber auch die Einkommensteuerzahllast der Ärztin mit dem höheren persönlichen Steuersatz sinkt.

Die Gesundheitskosten steigen aufgrund der Qualitätsminderung durch die Mehrbelastung in strukturschwachen Ballungsgebieten; die Praxen der Neurologen und Psychologen füllen sich aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit, dem mangelnden Auskommen eines Großteils der Bevölkerung mit Minijob und Hinzuverdienst und dem Druck, den Arbeitsplatz behalten zu müssen, um nicht langfristig perspektivlos auf der Straße zu stehen.

Aufgrund des immer größer werdenden Drucks seitens der Ärzteschaft wird eine leichte Umverteilung der ohnehin immer knapper werdenden Honorare aus dem großen Topf der Kassenärztlichen Vereinigung auch auf die Gelsenkirchener Medizinerin verteilt. Gleichzeitig werden die Krankenversicherungsbeiträge erhöht um mehr Geld in die Sozialkassen zu füllen.

Die Gelsenkirchener Ärztin kauft die längst überfälligen neue EDV-Ausstattung, da der Arbeitsspeicher der alten nicht mehr ausreicht und ein Nachrüsten nicht mehr möglich ist. Die Umsatzsteuer in Höhe von 19% führt der Verkäufer an das Finanzamt ab. Die Medizinerin hofft allerdings, dass sie nicht bald selbst Unterstützung staatlicherseits benötigt, denn ihre Miete und ihre eigenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind gestiegen während sich ihr Eigenanteil zudem erhöht.

Die über das Vorsteuerabzugsverbot eingenommene Umsatzsteuer finanziert derweil andere Staatsaufgaben und wird wohl nicht in angemessener Höhe privaten Versicherern zur Senkung der Beiträge wieder erstattet. Dem Topf der Krankenversicherungsbeiträge gesetzlich Versicherter wird zwar aus Bundesmitteln ab dem Jahr 2012 jährlich ein Betrag von 14 Milliarden € wieder zur Verfügung gestellt, jedoch sollen dadurch Kosten versicherungsfremder Leistungen ausgeglichen werden.[75] In der entsprechenden Bundestagsdrucksache zur Gesetzgebung ist von einem „Einstieg in eine teilweise Finanzierung von gesamt- gesellschaftlichen Aufgaben (beitragsfreie Mitversicherung von Kindern) aus dem Bundeshaushalt“[76] die Rede. Ein Finanzausgleich hinsichtlich der Belastungen aus dem Vorsteuerabzugsverbot ist hingegen nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass durch die Beitragsbemessungsgrenze auch freiwillig gesetzlich Versicherte lediglich nur den Höchstbeitrag zur Sozialversicherung leisten müssen, und keine Sozialbeiträge für hohe Einkommen mehr geleistet werden. Ein Ausgleich zugunsten der allgemeinen Staatseinnahmen wird bei Spitzenverdienern über die Progression in der Einkommensteuererklärung geschaffen. Dass die Steuerbeträge in entsprechender Höhe letztlich bei den Krankenkassen landen, um die finanzielle Unausgewogenheit durch die nur einen geringfügigen Beitrag Zahlenden auszugleichen, wird man jedoch bezweifeln dürfen.

Die Ärztin in Gelsenkirchen finanziert mittlerweile mit den höheren eigenen Krankenkassenbeiträgen die in den Löhnen und Gehältern sowie Gewinnen sämtlicher am Medizinwesen Beteiligter steckenden Kosten für die Existenzsicherung mit, während vielleicht die Gebührenordnung der Ärzte angehoben wird, Praxisgebühr eingeführt ist, die Zusatzversicherungen nicht mehr steuerlich begünstigt werden, die Zuzahlung immer höher wird, die Eigenanteile der Privatversicherten steigen etc.

Der Kreislauf setzt sich so in fataler Weise an verschiedenen Stellen zulasten aller Versicherten fort.

---

[75] § 221 Abs. 1 SGB V

[76] Bundestag-Drucksache 16/3100, S. 212, https://www.juris.de/jportal/docs/news_anlage/jpk/sgbe/mat/1603100.pdf

(2) Vergleiche mit anderen EU-Ländern

Beim Besuch der Niederlande fällt auf, dass dort Medikamente günstiger als in Deutschland sind, und zwar bis zur Hälfte oder gar einem Drittel des hiesigen Aufwandes.

In den Niederlanden sind vom Arzt verschriebene Medikamente, welche in einer Apotheke verkauft werden, von der Umsatzsteuer freigestellt. Sie berechtigen ebenfalls nicht zum Vorsteuerabzug. Einen umsatzsteuerlichen Nulltarif, welcher den Vorsteuerabzug erlaubt, haben nur Exporte.[77]

Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht hingegen eine 19%ige Umsatzsteuer auf Medikamente vor.

Deutschland hat nach Dänemark und Österreich innerhalb der EU den dritthöchsten Umsatzsteuersatz auf Medikamentenlieferungen, während in den meisten Ländern ein ermäßigter bis stark ermäßigter Umsatzsteuersatz gilt, und in Schweden und Großbritannien Medikamente ebenfalls umsatzsteuerfrei vergeben werden.[78]

Die höchsten Forschungs- und Entwicklungskosten pro Einwohner für Medikamente wurden im Jahr 2001 hingegen in Schweden ausgegeben, gefolgt von Dänemark und Großbritannien. Die Verteuerung zwischen Herstellerabgabepreis und Publikumspreis hatte im Jahr 1999 hingegen in Deutschland die größte Spanne, während sie in den Niederlanden am niedrigsten war. Im Jahr 2004 lag die Staatsbeteiligung am Kaufpreis eines Medikaments bei über 25% bei gleichzeitiger Festschreibung der Großhandels- und Apothekerhandelsspanne. [79]

(3) Einnahmen-Ausgaben-Vergleich

- Umsatzsteuer in Warenwarenverbrauch und Investitionen

Insgesamt schlug der Verbrauch von Waren im medizinischen Bereich im Jahr 2010 mit 79.139 Milliarden € zu Buche, während 10.043 Milliarden in den Gesundheitsbereich investiert wurden.[80] Bei einem Umsatzsteuersatz von 19% würden hierin allein 14,239 Milliarden € an Umsatzsteuer enthalten sein, welche aus den Beiträgen der Krankenversicherten mitbezahlt wurden. Es ist daher anzunehmen, dass im Jahr 2010 ein Einnahmen-Überschuss des Staates aus dem Vorsteuerabzugsverbot des medizinischen Dienstleistungsbereichs selbst unter Berücksichtigung der staatlichen Subventionen für Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln erzielt wurde.

---

[77] http://nl.wikipedia.org/wiki/Omzetbelasting, Stand: 29.03.2012, 8:40 Uhr

[78] vgl. *Helmut Schröder*, *Katrin Nink*, *Christoph Lankers*, Steuerung der Arzneimittelausgaben und Stärkung des Forschungsstandortes für die pharmazeutische Industrie, Juni 2006, S. 30 http://www.iges.de/publikationen/gutachten__berichte/arzneimittelausgaben/e8099/infoboxContent8100/Gesamt-end_ger.pdf

[79] *Helmut Schröder*, *Katrin Nink*, *Christoph Lankers*, aaO., S. 30 f.

[80] Statistisches Bundesamt, Gesundheitsausgaben, Stand 09.04.2012, https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=1D759016DB5B3F6C88EA35BDE39E32C9.tomcat_GO_2_1?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1333976638544&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=23611-0002&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf

- Subvention von Forschungs- und Entwicklungskosten

In Deutschland werden die Forschungs- und Entwicklungskosten für Medikamente zum Teil aus den Einnahmen schon auf dem Markt befindlicher Medikamente gedeckt[81], während fast die Hälfte dieser Kosten - nämlich jährlich 9 Milliarden € - von der öffentlichen Hand bezuschusst werden[82]. Saldiert 5,239 Milliarden € hat der Staat damit an dem Vorsteuerabzugsverbot unterliegender Umsatzsteuer abzüglich Subventionen allein im Jahr 2010 aus der gesamten gesetzlich abgesicherten medizinischen Versorgung zulasten der beitragzahlenden Bevölkerung eingenommen. Die Beträge steigen jährlich durchschnittlich um 3%.[83]

- Umsatzsteuer in Arzneimittelausgaben

Die Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen lagen in Jahr 2011 bei 27,1 Milliarden € bei einer Kostensenkung um 2,8 % gegenüber dem Vorjahr.[84] Das ergibt 27,880 Milliarden seitens der gesetzlichen Versicherer übernommene Arzneimittelausgaben für das Jahr 2010. Bei 19% Umsatzsteuer auf das Netto hat der Staat dabei zusätzlich bereits 4,452 Milliarden € nur aus verordnetem Medikamentenverkauf zulasten der gesetzlichen Beitragszahler eingenommen.

Bei Arzneimittelausgaben im Jahr 2011 von insgesamt 46,297 Milliarden € gingen den privat Krankenversicherten ein umsatzsteuerlicher Beitrag von 2,941 Milliarden € verloren, den diese über ihre kontinuierlich steigenden Beiträge mitfinanzieren. Allein im Jahr 2010 hätte eine Rückführung der Umsatzsteuer, die auf Medikamentenbezug privat krankenversicherter Personen entfällt, für diese eine Beitragsentlastung von 11,24 % ergeben.

(a) Belastung bei durchschnittlichem Einkommen Selbständiger

Diese Belastung trifft vor allem diejenigen Selbständigen und Gewerbetreibenden, welche über ein der Mehrheit entsprechendes Einkommen verfügen. Auch wenn der Aufwand bei der Einkommensteuererklärung angesetzt werden kann, so bleibt der gegenüber allen anderen gesteigerte Aufwand zum Großteil beim Versicherten. Im Jahr 2010 hatten in Deutschland etwa 8,95 Mio. Menschen bzw. 10,94% der Bevölkerung eine private Krankenvollversicherung und wendeten hierfür einschließlich Pflegeversicherung 26,17 Milliarden € auf.[85] Kommen dann noch etwaige Pflichtbeiträge zu Versorgungswerken in Höhe von 19,9% des Gewinns hinzu, wäre ein

---

81 so *Marijn Dekkers*, Vorstandsvorsitzender des Bayer-Pharmakonzerns lt.: „Bayer-Chef warnt vor ausbleibender Innovation durch Einsparungen“, Deutsche Gesundheits Nachrichten | 1. März 2012, 10:07 Uhr, http://www.deutsche-gesundheits-nachrichten.de/2012/03/01/bayer-chef-warnt-vor-ausbleibender-innovation-durch-einsparungen/

82 *Christian Wagner*, Arzneimittelforschung – im öffentlichen Interesse?, Gen-ethisches Netzwerk 2006, http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/179/thema/wagner/arzneimittelforschung-oeffentlichen-interesse

83 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 125 vom 05.04.2012, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/04/PD12_125_23611.html;jsessionid=555CC9B73302D11824A0D73D60872580.cae2

84 Der Westen, Gesetzliche Krankenkassen sparten 2011 bei Medikamenten, 31.01.2012, http://www.derwesten.de/gesundheit/gesetzliche-krankenkassen-sparten-2011-bei-medikamenten-id6302147.html

85 PKV Verband der privaten Krankenversicherung, Stand 17.11.2011, http://www.pkv.de/zahlen/

Selbständiger, der über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 2.833,- €[86] pro zweiköpfigem Haushalt verfügt, mit seinem Anteil von 1.416,- € bereits mit 244,- € nur an Basis-Krankenversicherungsbeiträgen monatlich belastet, während er einen Verdienstausfall noch nicht versichert hätte. Hierbei fanden Kinder mit erheblich günstigeren Beiträgen Berücksichtigung.

Der Basistarif der privaten Krankenversicherer ist auf eine maximale Beitragserhebung von monatlich 592,88 € (!) begrenzt.

Bei einem durchschnittlichen monatlichen Einnahmen-Überschuss oder Gewinn von Brutto 2.598,- € müsste er die Rentenbeiträge in Höhe von 19,9%, also 517,- € sowie 592,88 € an Basis-Krankenversicherung ohne Tagegeld aufwenden, um Nettoeinkünfte in Höhe von 1.416,- € behalten zu dürfen.

(b) Unterdurchschnittliches Haushaltseinkommen Selbständiger

Der Selbständige darf den seit 2009 eingeführten reduzierten Basistarif der privaten Krankenversicherungen wählen, wenn er nachweisen kann, dass er mit Zahlung eines Beitrags von monatlich 592,88 € (!) bedürftig wäre.[87] Der um Hälfte reduzierte Beitrag des Basistarifs einer privaten Versicherung beträgt dann 296,44 € im Jahr 2012.[88] (Hinzu kämen Anwartschaftsbeiträge zur Absicherung seines Alters- und Risikostatus für den Fall, dass es ihm wirtschaftlich besser geht und er in den alten Tarif mit besseren Leistungen zurückwechseln möchte und er sie sich denn leisten kann und will.) Ein selbständiger Geringverdiener darf daher jedenfalls die Differenz in Höhe von 362,99 € zwischen Hilfe zum Existenzminimum und der Pfändungsfreigrenze zu 296,44 € für die Basisversicherung in der privaten sowie gesetzlichen Krankenversicherung aufwenden. Ihm verbleiben dann 66,55 €. Dieser Betrag unterschreitet jedoch den Selbstbehalt eines erwerbstätigen, nach SGB II Hilfebedürftigen, der maximal 160,- € beträgt. Damit läuft selbst das sozialpolitische Ziel dessen, die Pfändungsfreigrenze oberhalb des existenznotwendigen Minimums anzusetzen, um einen Anreiz zur selbständigen Erwerbsaufnahme zu bieten, ins Leere. Ein Arbeitnehmer dürfte hingegen den Pfändungsfreibetrag vollständig behalten und wäre gegenüber dem Selbständigen um maximal 202,99 € monatlich bevorzugt behandelt.

Ein unterdurchschnittlich verdienender Selbständiger ist im geltenden Steuersystem auch gegenüber einem Arbeitnehmer benachteiligt, wenn er sich freiwillig gesetzlich versichert. Nach § 240 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB V sind bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit *mindestens* die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Abstufungen nach dem Familienstand oder der Zahl der Angehörigen, für die eine Familienversicherung besteht, sind

[86] Bundesministerium für Finanzen, Stand 2011, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Gesellschaft_und_Zukunft/120_Definition_Mitte.htm

[87] siehe § 12 Abs. 1c Satz 4 bis 6 VAG

[88] PKV Verband der privaten Krankenversicherung, Stand 2012 http://www.pkv.de/positionen/basistarif/hoechstbeitrag/. Wir können daher davon ausgehen, dass auch der zunächst angenommene Beitrag von durchschnittlich 244,- € zu niedrig gegriffen sind, da Kinder gegenüber Erwachsenen erheblich reduzierte Beiträge in die private Krankenversicherung einzahlen.

unzulässig. Bei der AOK Rheinland/Hamburg[89] würde er ohne Krankentagegeld mindestens 195,56 € aufwenden. Hinzu kämen 28,88 € an Pflegeversicherung, zusammen also 224,44 €. Diese erhebt die Beiträge nämlich mindestens von einem Ausgangswert in Höhe von 1.312,50 €. Ein Brutto von 1.312,50 € ergibt eine Kranken- und Pflegeversicherungsbelastung von 224,35 € des Arbeitgebers eines kinderlosen Angestellten in Steuerklasse I. Beide befinden sich mit dem Netto von 983,94 € bereits im Pfändungsfreibetrag, dürfen allerdings noch keine ergänzende Unterstützung nach SGB II beantragen. Darunter zahlt der Selbständige jedenfalls den Beitrag in Höhe von 224,44 €, während dem Arbeitnehmer jedenfalls ein Teil des Mehrverdienstes bleibt. Der Selbständige darf also bei einem Gewinn von monatlich lediglich 667,- € + 160,- € = 827,- € bis zur Grenze von sogar 1.051,43 € einen Betrag von lediglich 160,- € über dem unteren Existenzminimum für sich behalten, während der Arbeitnehmer darüber hinaus über maximal 224,43 € monatlich mehr verfügt.

Dass ein Selbständiger in dieser Situation an einer freiwilligen *Rürup*-Rentenversicherung spart, mag dann wohl verständlich sein. Es ist eben schlicht kein Geld zum Bezahlen da. So kommt es dann über die Jahre bei ständig steigenden Beiträgen zur Krankenversicherung dazu, dass das bislang akkumulierte Nettovermögen für eine große Zahl der Babyboomer-Haushalte nicht ausreichend zu sein scheint, um die Lebensstandardsicherung auch nach Renteneintritt vollständig zu gewährleisten, während bei einem Vergleich zu allen Erwerbspersonen Selbständige sowohl im Hinblick auf Einkommensarmut, Zeitarmut als auch bei interdependenter multidimensionaler Zeit- und Einkommensarmut schlechter ab schneiden [90].

(4) Existenzsichernde Kosten der Leistungserbringenden

In der Forschung und Herstellung, aber auch im Vertrieb der Arzneimittel sowie in jeder medizinischen Dienstleistung und Verwaltung stecken zudem die Kosten für die Existenzsicherung aller hieran beteiligten mitarbeitenden Personen sowie die Gewinne insbesondere der Pharmaunternehmen der freien Wirtschaft, welche sich in Forschung und Entwicklung ihrer Produkte eher an marktwirtschaftlichen als an sozialen Zielen orientieren. Die um 19% teurere Ausstattung der leistungserbringenden Mediziner, Krankenhäuser, gemeinnütziger Krankentransportunternehmen und Einrichtungen wird mit den Honoraren aus den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsbeiträgen mitfinanziert, während die Ausstattung der Verwaltung ebenfalls aus den Krankenversicherungsbeiträgen finanziert wird und zu 19% als Umsatzsteuereinnahme in die Staatskasse fließt.

Mit dem derzeitigen System werden auch damit die Gesundheitskosten beständig höher, während sich die Staatskasse mit einem deutlichen Einnahmenüberschuss aus der Umsatzsteuer und dem verweigerten Vorsteuerabzug zu Lasten der steigenden Versicherungs- und Zusatzbeiträge sowie Eigenleistungen der Versicherten füllt.

[89] https://www.aok.de/rheinland-hamburg/mitglied-werden/freiwillige-krankenversicherung-beitraege-90014.php

[90] *Jan Goebel* und *Markus M. Grabka*, Zunehmende Einkommensungleichheit und wachsendes Armutsrisiko während des letzten Jahrzehnts, S. 8, http://ejournals.duncker-humblot.de/doi/pdf/10.3790/vjh.80.4.5

(5) Subvention auf Arzneimittelexporte

In Bezug auf die Pharmaindustrie verschärft sich die Problematik zudem wie folgt:

Arzneimittelexporte werden gleichzeitig in Höhe von 51,1 Milliarden € im Jahr 2010[91] in das Ausland subventioniert, da derzeit eine Umsatzsteuer auf Exporte nicht erhoben wird. Der Gemeinschaft aller Einwohner Deutschlands gingen also durch die Exporte der Pharmaindustrie zudem 9,709 Milliarden € im Jahr 2010 verloren. Dieser Verlust könnte mit dem Einnahmen aus der Umsatzsteuer des innerdeutschen Medikamentenerwerbs aller kranken Einwohner Deutschlands gegenfinanziert werden, so dass insgesamt zunächst ein staatlicher Verlust von 5,257 Milliarden € für das Jahr 2010 verbliebe.

Ein solcher Verlust wäre gemeinschaftlich zu rechtfertigen, wenn damit zum einen alle Einwohner anteilig gleich belastet wären und zum anderen zielgerichtet *soziale* Projekte gefördert werden würden, z.B., indem Bewohnern ärmerer Länder die existenziell notwendige Medizin dadurch günstiger angeboten werden könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Hauptabnehmer deutscher Pharmaprodukte sind Belgien, die Niederlande, USA und die Schweiz.[92] Der subventionierte Mehraufwand der innerdeutschen Krankenversicherten geht daher durch die Abführung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung dem deutschen Sozialsystem zugunsten von Industrienationen und individuellen Gewinnen der Pharmaunternehmen verloren.

(6) Die Beitragsbemessungsgrenze

Die Beiträge an die gesetzlichen Krankenversicherungen sind darüber hinaus in der Höhe begrenzt. Sie bemessen sich derzeit aus 15,5% eines Bruttogehalts von monatlich 3.825,- € im Jahr 2012. Der höchste Gesamtbeitrag der Familie eines Arbeitnehmers beträgt daher maximal 627,30 €, während sich der Basistarif der Krankenversicherer an den gesetzlich vorgegebenen Höchstbetrag Bedürftiger von 592,88 € annähert[93], der ebenfalls durch die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt ist.

Wenn aber z.B. im Jahr 2008

- das durchschnittliche *Netto*einkommen eines Angestellten bei 3.435,- € lag und
- die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung auf damalig 3.600,- € *brutto* festgelegt war, während
- der Durchschnitt aller Angehörigen eines Haushalts Erwerbstätiger anteilig über 1.416,- € *netto* und

[91] Pharma-Daten 2011 Kompakt, Bundesverband der pharmazeutischen Industrie e.V., http://www.bpi.de/fileadmin/media/bpi/Downloads/Internet/Publikationen/Pharma-Daten/Pharmadaten%202011%20DE%20kompakt%20V2.pdf

[92] Pharma-Daten 2011 Kompakt, aaO.

[93] Mit diesem Tarif werden sich nämlich all diejenigen begnügen müssen, deren Alter und/oder Gesundheitszustand eine teurere Versicherung nicht zulässt. Die Höhe des Beitrags zur privaten Versicherung richtet sich nämlich nach dem Einstiegsalter und dem zu versichernden Risiko, welches zur Erhebung eines bis zu 6-fach höheren Beitrags berechtigt, während im Basistarif eine Risikoberücksichtigung untersagt ist.

- die Mehrheit der Bevölkerung anteilig über ein Einkommen von unter 1.300,- € *netto* verfügte[94], welches bei Anwendung der Steuerklasse I gerade einmal 1.930,- € *brutto* ergibt,

dann wird dem Gesundheitsfonds für die Krankenversicherung der

- Mehrheit der Bevölkerung einen Beitrag von unter 316,54 €,
- für den Durchschnitt der erwerbstätigen Bevölkerung ein Beitrag von 352,70 € und für den
- durchschnittlichen Angestellten ein Beitrag von 627,30 €

zugeführt.

Im Jahr 2011 standen geschätzte 183,4 Milliarden Gesamteinnahmen[95] für die gesundheitliche Versorgung von knapp 70 Millionen Menschen zur Verfügung, wovon knapp 18 Millionen familiär mitversichert sind und ebenfalls knapp 18 Millionen den Altersruhestand genießen[96]. Die derzeitige gesundheitliche Versorgung wird also mit monatlich 219,70 € pro Mitglied kalkuliert, liegt also um 373,18 € unter dem Höchstbetrag für den Basistarif meist risikobehafteter bedürftiger Mitglieder in der privaten Krankenversicherung.

Dass bereits die existenziell notwendigen Leistungen der gesetzlichen Versicherung und mit ihr auch die Leistungen im Basistarif der privaten Krankenversicherer immer geringer werden, liegt daher ebenfalls an der Beitragsbemessungsgrenze im deutschen System der Krankenversicherung. Es trägt mit Erhebung von Eigenanteilen, Zuzahlungen, Selbstbehalten und Beschränkung von Leistungen zum weiteren Öffnen der Schere zwischen der armen und reichen Bevölkerung innerhalb Deutschlands bei.

d) Feststellungen für alle sozialen und existenzsichernden Bereiche

Diese Darstellung ließe sich ebenfalls mit dem Rentenversicherungssystem, dem privatwirtschaftlichen Versicherungswesen, dem Bankwesen, der Jugendhilfe etc. entsprechend durchführen, worauf, um diese Studie nicht ausufern zu lassen, verzichtet wird. Für all diese Bereiche ist Folgendes festzustellen:

Die Konsumausgaben des Staates betrugen im Jahr 2011 laut statistischem Bundesamt insgesamt 502,92 Milliarden €.[97]

Wikipedia definiert „Konsumausgaben des Staates“ wie folgt:[98]

---

94 Bundesministerium für Finanzen, Stand 2011, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Buergerinnen__und__Buerger/Gesellschaft__und__Zukunft/120__Definition__Mitte.htm

95 Private Krankenkasse PKV: GKV: Gesundheitsfond steigert Überschuss, Stand 13.10.2011, http://www.private-krankenkasse-pkv.de/private-krankenversicherung/gkv-gesundheitsfond-steigert-ueberschuss-1139

96 Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Gesetzliche Krankenversicherung, Mitglieder, mitversicherte Angehörige und Krankenstand, Monatswerte Januar bis Februar 2012, Stand 29.12.2012, http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Downloads/Statistiken/GKV/Mitglieder_Versicherte/KM1_Januar-Februar_2012.pdf

97 Statistisches Bundesamt, Inlandsproduktberechnung, Stand 24.02.2012, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Inlandsprodukt/Tabellen/VerwendungBIP.html?nn=50700

98 http://de.wikipedia.org/wiki/Konsumausgaben_des_Staates, Stand 17.05.2006, 17:11 Uhr.

Die Konsumausgaben des Staates (Verbrauchskonzept) sind ein Aggregat des Bruttoinlandsprodukts in der Verwendungsrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Sie sind im Einzelnen im ESVG 1995 definiert.

Ein Teil der Konsumausgaben des Staates zählt zum Individualkonsum:

- Unterrichtswesen
- Gesundheitswesen
- Soziale Sicherung
- Sport und Erholung
- Kultur
- Wirtschaft und Politik

sowie teilweise

- Bereitstellung von Wohnungen
- Hausmüll- und Abwasserentsorgung
- Betrieb von Verkehrsnetzen

Die restlichen Konsumausgaben des Staates bilden den Kollektivkonsum:

- Verwaltung der Gesellschaft
- Gewährleistung von Sicherheit und Verteidigung
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Gesetzgebung
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit
- Umweltschutz
- Forschung und Entwicklung
- Infrastruktur und Wirtschaftsförderung

Wird unter Berücksichtigung darin enthaltener etwaiger nur mit 7% Umsatzsteuer belegter staatlicher Konsumausgaben davon ausgegangen, dass durchschnittlich etwa 17% Umsatzsteuer in dem Betrag von 502,92 Milliarden € enthalten sind, ergäbe sich ein Betrag in Höhe von 73,07 Milliarden €, welchen der Staat zulasten der jeweiligen Haushaltsbudgets allein durch seinen eigenen umsatzsteuerbelasteten Konsum wieder eingenommen hätte.

Ab Seite 91 des Bundeshaushaltgesetzes des Jahres 2011[99] sind die 20 größten „sonstigen steuerlichen Regelungen“ zu finden. Es handelt sich vorwiegend um diejenigen als *Steuermindereinnahmen* bezeichnete Posten des Staatshaushalts, welche nach § 4 Nr. 8 ff. von der Umsatzsteuer befreit sind: die medizinisch und pflegerisch existenzsichernden Leistungen an die Einwohner Deutschlands und die das soziale und kulturelle Gemeinwohl betreffenden Leistungen. Daneben werden Befreiungen von der Einkommensteuer für existenziell notwendigen Überlebensaufwand sowie für soziale Leistungen aus privatem Kapital genannt.

Leider ist an entsprechender Stelle nicht vermerkt, wie viel dieser Steuer*mindereinnahmen* des Bundes durch Umsatzsteuereinnahmen und verweigerten Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG oder durch Einkommenversteuerung der Löhne und Sozialversicherungsaufwand der Mitarbeiter an anderer öffentlicher Stelle

[99] Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2228) http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4318/DE/BMF__Startseite/Service/Downloads/Abt__II/Bundeshaushalt-gesamt-2011,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

wieder ausgeglichen wurden und darüber hinaus zu Steuer*mehreinnahmen* geführt haben.

Insgesamt wird durch die Verwendung der Begrifflichkeit „Steuermindereinnahme“ ein staatliches Selbstverständnis dergestalt offenbar, sich generell an Krankheiten, Pflegesituationen, existenziell notwendigen Ausgaben und sozialen Leistungen zugunsten der Bevölkerung bereichern zu wollen, während die steuerlichen existenzsichernden Maßnahmen diese Bereicherung verhindern. Die direkt hinter „Subventionen“ gruppierten, als Mindereinnahmen betitelten Steuerbefreiungen vermitteln hingegen den Eindruck, als schädige ein Individuum allein aufgrund der eigenen Existenz oder aus unverschuldeter Krankheit die staatliche Gemeinschaft, obwohl diese doch nun gerade aus der Summe aller schutzwürdigen und durch ihre Steuer- und Abgabenbeiträge schutzsuchenden Individuen besteht. Ein Besinnen auf die durch den Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertrag) vom 18. Mai 1990[100] bundesweit festgelegte Grundlage der *sozialen* Marktwirtschaft[101], welche insbesondere durch ein auf den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs beruhendes umfassendes System der sozialen Sicherung bestimmt ist[102], erscheint zusammenfassend nicht nur in Hinblick auf die Wahl der Begrifflichkeiten dringend erforderlich.

In allen existenzsichernden und sozialen Bereichen gelten folgende Grundsätze:

Wenn wir die Kosten für die in gemeinnütziger Weise tätigen Unternehmer vergleichsweise verteuern und an anderer Stelle nicht die Einnahmen hieraus wieder dem entsprechenden Budget zur Verfügung stellen, werden bei allgemeinem Steigen der Lebenshaltungskosten die Budgets kaum mehr für die Aufgaben ausreichen.

Wenn wir die Höhe einer sozialen Hilfeleistung an den Kosten bemessen, die erforderlich sind, um gleichzeitig die existenzielle Grundsicherung derjenigen zu gewährleisten, die an der kostenerzeugenden Leistung beteiligt sind, haben wir eine Kostenspirale in Gang gesetzt.

Die privaten Portemonnaies sowie Gemeinde- und Sozialkassen Deutschlands bluten durch die Einbeziehung von Umsatzsteuerbelastungen und existenziell notwendigen Ausgaben in die Kosten der jeweiligen existenzsichernden oder sozialen Leistung aus.

Es dürfte daher geradezu geboten sein, ein **bedingungsloses Grundeinkommen** einzuführen, um so die Grundsicherung aus den Vergütungen der Sozialdienstleister zu entfernen.

Ebenfalls sollte § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ersatzlos wegfallen, damit eine anteilig zu Unrecht erfolgende Kapitalverschiebung zu Ungunsten aller oder einzelner Teilhaber vermieden wird. Da dies ein Verstoß gegen geltendes EU-Recht darstellen würde, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich staatlicherseits auf anderem Wege zu suchen, damit das Ungleichgewicht zulasten der Kosten für existenzsichernde und soziale Leistungen beseitigt wird.

---

[100] Haus der Geschichte, Bonn, EB-Nr.: 1994/05/0341 http://www.hdg.de/lemo/html/dokumente/DieDeutscheEinheit_vertragWaehrungsWirtschaftsSozialunion/index.html

[101] Art. 1 Abs. 3 S. des Vertrages aaO.

[102] Art. 1 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz des Vertrages aaO.

Zudem wäre ein Ausgleich für die Verluste aus der Exportsubvention von Medikamenten zugunsten des Gesundheitsfonds und zur Senkung der Beiträge an private Krankenversicherungsunternehmen für eine gerechte Verteilung wünschenswert.

Um die Bereicherung Einzelner zulasten der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es weiterhin angezeigt, den Gewinn aus der Veräußerung eines Grund und Bodens in Höhe des gemeinschaftlichen Anteils an der Wertsteigerung mit einer Grundverkaufssteuer zu besteuern. Die jetzige Grunderwerbsteuer könnte dabei entfallen.

Wohnraum*konsum* wäre idealerweise mit 100% Konsumsteuer zu belegen. Dies sieht die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in Art. 135 Abs. 1 Buchstabe l) nicht vor, welcher die Mieten insgesamt von der Mehrwertsteuererhebung freistellt, obwohl Art. 176 Abs. 1 luxuriöse Betriebsausgaben ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit lässt.

XI. Feststellungen in Bezug auf das Umsatzsteuersystem

Als Steuersystem, welches die Wertschöpfung der Gemeinschaft am Umsatz und Konsum derselben orientiert, stellt sich daher das bisherige Umsatzsteuer-System im *reverse-charge*-Verfahren als heilungsbedürftiges, aber sinnvolles und effizientes Mittel zur Durchführung des gemeinsamen Zukunftsziels „Heilung der Sozialsysteme Deutschlands“ und „Gerechte Kapitalverteilung“ heraus.

C. Gesetzlicher unternehmerischer Sozialaufwand

Doch schauen wir noch einmal genauer hin: Was meint Prof. Werner eigentlich mit der Aussage: Der Kunde zahlt letztlich ohnehin schon *alle* Steuern und Abgaben; damit könnten sie auch zusammen gefasst und ans Ende der Produktkette gestellt werden?

I. Beiträge an Berufsgenossenschaften

Jedenfalls zahlt der Kunde für den Anblick eines Fußballspiels im Stadion anteilig mehr an Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung, welche die Berufsgenossenschaften einnehmen, als wenn er den gleichen Betrag für die Erstellung seiner privaten Steuererklärung ausgäbe, denn der Gefahrentarif oder besser Gefahrenfaktor der weniger risikobehafteten steuerberatenden Bürotätigkeiten wird regelmäßig um ein Vielfaches geringer (<1) eingeschätzt, als derjenige des fußballspielenden Gewerbes (51,3). Demnach entspricht der Anteil an Berufsgenossenschaftsbeiträgen in einem Produktpreis der Gefährlichkeit bei der Herstellung des Produkts.

Ein individuell diesen Arbeitsplatz betreffender Anteil geht damit in voller Höhe individuell den Arbeitgeber belastend in die Produktionskosten ein und belastet damit letztlich den individuellen Produktkonsumenten.

Art. 3 GG gebietet ebenfalls, Ungleiches ungleich zu behandeln, um letztlich ein egalitär belastendes oder begünstigendes Ziel zu erreichen.

Wird berücksichtigt, dass mit dem Beitrag im Falle des Unfalls die Gesundheit des persönlich beeinträchtigten Arbeitnehmers wieder hergestellt wird, damit dieser dem Unternehmen weiter dienen kann, erscheint diese einseitige Belastung zu Ungunsten des Arbeitgebers zurecht ungleich gemeinschaftlich solidarisch verteilt.

Die einseitig den Arbeitgeber belastende gesetzliche Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaften sollte daher erhalten bleiben.

II. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung

Wird der Arbeitgeberanteil der Beiträge zur Sozialversicherung zugunsten der Arbeitnehmerbeiträge erhöht, erhöht sich der Produktpreis für den Kunden. Denn dadurch, dass in Arbeitsverträgen in der Regel ein Gehalt brutto und nicht netto vereinbart wird, entlastet eine solche Verschiebung den Arbeitnehmer, dessen Sozialversicherungsbeiträge nun in einem geringeren Umfang vom Brutto einbehalten werden. Die um die Arbeitgeber-Mehrbeträge nun erhöhten Herstellungskosten fließen hingegen in den Produktpreis ein. Es ändert sich also nicht nur die Nettokaufkraft des Arbeitnehmers, sondern es wird auch das jeweilige Produkt verteuert, wenn Arbeitgeberbeiträge zugunsten der soweit entlasteten Arbeitnehmer angehoben werden.

Der Kunde zahlt daher ohnehin den Produktpreis, die Gemeinschaft aber entscheidet, wer welchen Einsatz von Kapital für die jeweilige Herstellung zu leisten hat.

1. Erhebung nach neuem Steuersystem

Wenn der Arbeitnehmer seinen persönlichen Körper als Kapital zur Erzielung von Einkünften einsetzt, welches auch den Gewinn des Unternehmens steigert, scheint es gleichfalls weiterhin[103] gerecht zu sein, vom Arbeitgeber ebenfalls einen hälftigen Anteil der Kosten allgemeiner gesundheitlicher Absicherung des Arbeitnehmers zu verlangen. Er wäre dann an den Kosten beteiligt, welche der betriebliche Verbrauch an Arbeitskraft die Sozialkassen letztlich kostet.

In einem auf Konsumsteuer basierenden System, welches die Existenz seiner persönlichen Teilhaber sichern möchte, erscheint es zudem aus folgendem Grund nicht gerecht zu sein, den Arbeitgeber von seinem Beitrag an der sozialen Absicherung freizustellen:

[103] *Ingrid Hohenleitner* und *Thomas Straubhaar* irren in ihrer Darstellung auf Seite 19 des im Jahr 2008 von Th. Straubhaar herausgegebenen Werkes „Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte“, wenn sie behaupten, die Abgaben für die Sozialversicherungssysteme belasteten einseitig die abhängig Beschäftigten. Da sie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung außer Acht lassen, kommen sie letztlich zu den Schlussfolgerungen, dass bei Gewährung eines Grundeinkommens zwar die Kosten der Sozialbürokratie eingespart und die entfesselten (Arbeits-)Märkte schlagartig für mehr Beschäftigung sorgen werden, die Unsicherheiten insbesondere bei der Schätzung der Anpassungsreaktionen jedoch zu groß seien. Daher erscheine das Risiko zu hoch, das insgesamt als idealtypisch angesehene Konzept eines Grundeinkommens, welches auch bei ihnen auf Erhebung von Einkommensteuer beruht (vgl. Straubhaar (Hrsg.), S. 26), mit einem Schlag umzusetzen (Straubhaar (Hrsg.), S. 83).
http://hup.sub.uni-hamburg.de/opus/volltexte/2008/69/pdf/HamburgUP_HWWI_01_Grundeinkommen.pdf

Bisher zahlt der private Endkonsument die in dem Produkt enthaltene Umsatzsteuer. Unternehmen können hingegen die vorausgezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer ziehen und sind daher nicht belastet. Auch die soziale Sicherung wird bisher ca. zur Hälfte von den Arbeitnehmern und über die höhere Ansatzmöglichkeit in der Einkommensteuererklärung ebenfalls von allen privat abgesicherten Personen getragen, wobei die andere Hälfte der Arbeitgeber oder – auf negativem Wegen entlastend - der Staat übernimmt. Wenn nun ein persönliches bedingungsloses Grundeinkommen mit sozialer Absicherung das bisherige System ersetzen soll, dann dürfen nur diejenigen Steuern und Beiträge wegfallen, mit denen die abgesicherten *Personen* letztlich belastet sind, nämlich die Umsatzsteuer als privater Endverbraucher, die individuell festgesetzte Einkommensteuer und die *persönlich* getragenen Beiträge zur Sozialversicherung.

Eine Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung wäre hingegen bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften ohne Angestellte konzeptionell in Frage zu stellen. Die betreffenden Personen setzen nämlich bereits ihren eigenen Körper für die gewählte Tätigkeit ein und leiden daher auch nur individuell an den Folgen ihres betrieblichen Handelns. Sie wären daher doppelt belastet, würde ihnen ein betrieblicher Gesundheitskostenaufwand darüber hinaus in Rechnung gestellt werden. Ein Arbeitgeber hingegen mehrt durch gemeinschaftlichen Einsatz der Arbeitskräfte den Gewinn des Unternehmens, an welchem die Arbeitskräfte in der Regel nur mittelbar und in geringerer Höhe ggf. sogar erst nach gewerkschaftlichem Arbeitskampf beteiligt werden. Eine Erhebung der herkömmlichen Beiträge zur Unfallversicherung dürfte daher ausreichen, um Einzelunternehmern und Personengesellschaften ohne Arbeitnehmer ausreichend zu belasten.

2. Verfahren

Für die Erhebung böte sich der Weg über die Berufsgenossenschaften als kosteneinsparendes Mittel an, um die gesundheitlichen Gefahren des Arbeitsplatzes insgesamt für den Arbeitnehmer und damit für die Gemeinschaft zu bemessen. In den Erfassungen der Berufsgenossenschaften zu den Gefahrensätzen ließe sich nämlich eine allgemeine betriebliche Gesundheitskostenkomponente aufnehmen und nach Einnahme derselben für allgemeinen Gesundheitsaufwand gegen Aufwandsentschädigung an die Kassenärztlichen Vereinigungen zur Verteilung an die Leistungserbringer abgeben. Arbeitgeberbeiträge im herkömmlichen Sinne würden dann zugunsten höherer Beiträge an die Berufsgenossenschaften entfallen.

Auf gleichem Wege ließe sich der bisherige Arbeitgeberanteil bzw. –beitrag zu den übrigen Sozialversicherungssystemen festsetzen. Diese Beiträge sollen nämlich gerade die Existenz des Arbeitnehmers auch im Falle herstellen, wenn er dem Unternehmen nicht (mehr) zur Verfügung steht, und berücksichtigt damit die soziale Fürsorge des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.

3. Leistungsunterschiede unter den Gesundheitssystemen

Die Deutsche Rentenversicherung leistet im Fall der Erwerbsunfähigkeit Rente. Sie ist ebenfalls dafür zuständig, die Erwerbsfähigkeit wieder durch Rehabilitationsmaßnahmen herzustellen. Hat sich ein betrieblicher Unfall ereignet, aufgrund dessen ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig geworden ist, übernimmt die zuständige Berufsgenossenschaft die zur Wiederherstellung der Arbeitskraft

erforderlichen Kosten. Die Leistungen der Berufsgenossenschaften erscheinen regelmäßig in qualitativer und quantitativer Hinsicht höherwertig als diejenigen des allgemeinen Rentenversicherungsträgers. Auch ein auf Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme gerichteter Antrag eines nicht wegen eines Arbeitsunfalls Erwerbsunfähigen scheint derzeit erst im Widerspruchsverfahren inhaltlich bearbeitet zu werden.

Wenn ein Kostenausgleich des durch das Vorsteuerabzugsverbot gegebenen Mehraufwandes der Rentenversicherung im Konsumsteuersystem unterbliebe, wäre unter den bisherigen Erfahrungen mit den kontinuierlichen Leistungseinsparungen der letzten 20 Jahre zu befürchten, dass künftig außerhalb der berufsgenossenschaftlichen Leistungen lediglich die Konsumfähigkeit einer Person wieder hergestellt wird, statt dieser in gesundheitlicher Hinsicht wieder Teilhabe zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung einer gerechten anteiligen Inanspruchnahme von Staat und Unternehmen ist für ein künftiges System daher unter dem Aspekt der Würde des Menschen und verfassungsrechtlich gegebenen Gleichbehandlungsgrundsätzen generell in Frage zu stellen, ob für die Gesundheitswiederherstellung eines Arbeitnehmers im Falle eines Arbeitsunfalls weiterhin mehr Zeit und Geld aufgewendet werden soll als für die Schadenbeseitigung eines im privaten Umfeld sich ereignenden gesundheitsschädigenden Ereignisses. In beiden Fällen kann die beeinträchtigte Person nur noch eingeschränkt am betrieblichen und/oder gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Es wäre daher gegebenenfalls wünschenswert, die Würde aller Individuen unabhängig vom betrieblichen Zusammenhang einer gesundheitlichen Schädigung gleichermaßen zu achten, indem ihnen die gleiche Intensität bei der Auswahl und Durchführung der jeweils erforderlichen gesundheitlich rehabilitierenden Maßnahme zuteil wird, wie dies derzeit bei der Versorgung durch die Berufsgenossenschaften der Fall ist.

Gleiches gilt für die Unterscheide im Erhebungs- und Leistungsbereich der gesetzlichen und privaten Krankenkassen. Bereits derzeit bleibt in einem System der sozialen Marktwirtschaft unverständlich, die Mitgliedschaft in einem Versicherungssystem an die Art der Erwerbseinkünfte zu knüpfen, ohne dabei alle positiven Einkünfte der Betroffenen an der Bemessung der Beitragserhebung teilhaben zu lassen. Dies hat eine individuelle Begünstigung aller Vermieter und Personen mit Kapitaleinkünften zulasten der gesetzlich krankenversicherten Bevölkerung zur Folge, unter der die gesetzlichen Sozialsysteme seit langem leiden. Eine Verweigerung der Verlustverrechnung bei Verlustfeststellung wäre derzeit hilfreich, etwaig entstehende Ungerechtigkeiten aus dem Ansatz von negativen Einkünften dieser Einkunftsarten auszugleichen.

Es wäre allseits gerecht und ginge mit einem auf Konsumsteuer basierenden System konform, die unterschiedlichen Systeme ineinander aufgehen zu lassen und Krankenversicherung nach einheitlichen Maßstäben für alle gleich nach individueller Bedürftigkeit zu gewähren. Denn im Hinblick auf Gesundheit sind wir Menschen alle gleich bedürftig. Es ist daher bereits nach Art. 3 Abs. 1 GG geboten, allen Menschen unter Inanspruchnahme nach individueller Leistungsfähigkeit qualitativ gleichwertigen Schutz vor Krankheit zu gewähren und damit das einheitliche Ziel der individuellen körperlichen Gesundheit nach Möglichkeit für alle gleich herzustellen.

D. Kapitalgesellschaften

Wieso fallen bei Einführung von Konsumsteuer nach der Idee von Prof. Werner zwangsläufig Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer weg? Er beschriebt in seinem Film[104], dass auch diese nur Betreibsausgaben des Unternehmens wären und der Preis des Produkts sich nach dem Gesamtaufwand des Unternehmens richtet.

Allen gemeinsam ist den Kapitalgesellschaften[105], dass hinter ihnen Personen stehen, die mit ihrem Kapital nicht konsumieren, sondern entweder bei Minderheitsanteilen ein Recht gegenüber der Gesellschaft oder, wenn sie damit als Gesellschafter maßgeblich mitbestimmen können, einen Teil von einem Unternehmen gekauft haben. Sie wollen dabei nicht mit ihrem gesamten Vermögen für die Verpflichtungen des Unternehmens haften, sonder nur in Höhe ihres eingebrachten (Stamm-)Kapitals.

Der Anteil gibt dem Inhaber ein Anrecht auf Ausschüttung des anteiligen Gewinns, den das unter ihren Eignern aufgeteilte Unternehmen abwirft. Aktionären wäre es daher am liebsten, dass möglichst viel Gewinn aus dem Unternehmen an sie ausgeschüttet wird und wenig Gewinn in der Kapitalgesellschaft bleibt, da sich ihr Kapitaleinsatz möglichst lohnen soll.

I. Besteuerung der Gewinnausschüttung im Inland

Ein für die Anteilseigner lohnender Kapitaleinsatz könnte damit erreicht werden, dass die Körperschaftsteuer 0% beträgt und die Ausschüttung an die Inhaber der Anteile zu 100% ohne Steuerabzug erfolgt. Die Gesellschafter könnten mit dem ausgeschütteten Gewinn konsumieren, woraufhin die Gemeinschaftskasse wieder 50% Konsumsteuer erhält. Der Staat wäre möglicherweise zurecht an anderer Stelle mit der Abschöpfung bei der Konsumausgabe ebenso befriedigt, wie der Gewinn eines Unternehmers oder der Lohn eines Arbeitnehmers nach Umstellung auf Konsumsteuer nicht mehr gesondert besteuert wird, sondern zu 100% zum Konsum zur Verfügung steht. Erst bei Konsumausgabe findet eine Besteuerung statt.

---

[104] vgl. Fußnote 9

[105] Am gebräuchlichsten sind die
UG = haftungsbeschränkte (= in ihrer Mitverantwortung für die Gemeinschaft in Höhe des Stammkapitals begrenzte) Unternehmergesellschaft, ist zum Einstieg mit geringstem Kapital (mindestens 1,- €) bei begrenztem Risiko geeignet; spezifischer Nachteil: Fachkundige wissen sofort, dass es sich um ein neu am Markt orientierendes Unternehmen handelt, welches als sogenannte Mini-GmbH noch vermögenslos ist. Denn erst wenn die zwangsweise zunächst weiter über eine Gewinnquote von 25% zu erbringende Stammeinlage von mindestens 25.000,- € erbracht sind, kann aus der *Mini-GmbH* eine
GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden. Sie ist für wenige Gesellschafter geeignet, die in der Regel selbst in dem Unternehmen mitarbeiten oder es mit darlehensweise überlassenem Kapital unterstützen. Die
AG = Aktiengesellschaft ist geeignet, wenn eine größere Menge an Kapital benötigt wird. Die Anzahl der Eigner kann auf eine sehr große Gemeinschaft anwachsen; andere Kapitalgesellschaften sind für EU-weite Zwecke gedacht. EU-weit ist die Benennung der verschiedenen Gesellschaftsformen zudem unterschiedlich.
Über Verträge mit einer Kapitalgesellschaft entscheidet derjenige, der mit der Geschäftsführung = Leitung des Unternehmens beauftragt worden ist. So kann Kapital ohne persönlichen körperlichen Einsatz Gewinn abwerfen.

Ebenso wie der leitende Angestellte könnte dann ein Großaktionär jedoch anstatt zu konsumieren, den Gewinn wieder anlegen. Eine staatliche Wertschöpfung aus dem Gewinn wäre dann auf den unbestimmten Zeitpunkt verschoben, zu welchem das neu eingesetzte Kapital durch nachfolgende Produktion an den Endverbraucher umgesetzt wird.

Eine Versteuerung zu je 50% hätte zur Folge, dass dem Anteilseigner im Verhältnis zum Erwerbstätigen oder Vermieter letztlich nur 25% Kaufkraft von dem anteiligen Gewinn der Kapitalgesellschaft verblieben, denn dieser wäre bereits zur Hälfte durch die Körperschaftsteuer auf den Gewinn der Anteile aufgezehrt, und der Konsum eines Produkts würde ihn nochmals 50% Konsumsteuer des bereits um 50% abgeschöpften Gewinns kosten. Er wäre wohl benachteiligt, denn er bekäme von diesen 75% nur den auf ihn entfallenden, um 25% geringeren Anteil an den staatlichen Leistungen insgesamt zurück. Er wäre mit dieser Art der Einkunftserzielungsabsicht also möglicherweise schlecht beraten, da er schlechter dasteht als der angestellte Nachbar, und würde sein Glück an anderer Stelle suchen. Da viele Unternehmungen aber nur mit hohem Kapitaleinsatz gemeinschaftlich zu schaffen sind, braucht es Kapitalgesellschaften, um eine Gesellschaft voranzubringen. Eine 50%ige Besteuerung auf den Gewinn einer Kapitalgesellschaft könnte sich damit gemeinschaftsschädigend auswirken.

Eine Versteuerung in Höhe von 100% hätte hingegen eine Verstaatlichung des gesamten Gewinns zur Folge. Der Anteilseigner hätte dann kein Interesse am Kapitaleinsatz in das körperschaftlich organisierte Unternehmen. Alle Einnahmen flössen zur kommunistischen Verteilung an den Staat. Dem privaten Anteilseigner fehlte jedwede Investitionsabsicht, die Unternehmen wären quasi verstaatlicht.

Aus steuersystematischen Gründen wäre der Gewinn des inländischen Anteilseigners daher wohl idealerweise unversteuert zu lassen und die Körperschaftsteuer entfiele ebenso wie die Einkommensteuer.

Da der Zeitraum zwischen Gründung und erster Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft meist sehr lang ist[106], dauert es ebenso lange, bis der durch individuellen Konsum der Gemeinschaft der staatlichen Verteilung wieder zufließende Anteil realisiert wird. Solange ist das Kapital in der Gesellschaft gebunden. Hieraus könnte ein erhebliches Defizit auf Seiten der Staatseinnahmen entstehen, welches Auswirkungen auf jedwede staatliche Aufgabenerfüllung hat. Eine vorläufige Versteuerung des körperschaftlichen Gewinns bei nachfolgender Erstattung wäre daher konsequenterweise wünschenswert.

Wie wäre es also, wenn wir Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer nur beinahe abschaffen würden?

1. Das alte Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren

Im Jahr 2000 wurde ein in sich geschlossener Teil innerhalb der Steuererhebung der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft, welches durch seine Logik und Gerechtigkeit

[106] Die Versammlung der Anteilseigner entscheidet, ob ausgeschüttet wird. Bei einer GmbH, in der alle Anteilseigner mitarbeiten, werden diese daher das Interesse haben, den Gewinn durch ihre eigenen Gehälter zu individualisieren und gering zu halten; gibt der Anteilseigner hingegen nur seine Kapitalinvestition ohne persönlichen Einsatz seiner Arbeitskraft, wird er von dieser profitieren wollen.

weltweit Anerkennung genoss und den aufgedeckten Riss im hier konzipierten System zu stopfen in der Lage ist.

Die dahinter steckende Idee ist folgende:

Der steuerliche Gewinn der Gesellschaft wurde jährlich in der Körperschaftsteuerklärung festgestellt und wie folgt besteuert: Der Anteil, den die Gemeinschaft ohnehin bekommen sollte, erhielt sie bereits bei Feststellung der Gewinnhöhe, nämlich zuletzt in Höhe von 40%. Kam es nun zu einer Gewinnausschüttung, erhielt die Körperschaft 10% der Körperschaftsteuer bis auf 30% zurück, da sich die Gemeinschaft die Steuer an anderer Stelle zurückholte, nämlich bei der Einkommensteuererklärung des Anteilseigners. Für diesen führte die Körperschaft zudem bereits bei der Ausschüttung der Gewinne den zu erwartenden Einkommensteuer-Anteil als Kapitalertragsteuer ab. Die Kapitalgesellschaft konnte die rückvergütete Körperschaftsteuer für Investitionen erneut in den Kreislauf bringen.

Der Anteilseigner ließ sich hingegen in seiner privaten Steuererklärung die von dem Unternehmen anteilig auf seinen Gewinnanteil gezahlte Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer gutschreiben und zahlte den seiner persönlichen Wertschöpfung entsprechenden Einkommensteueranteil auf seine gesamten Einkünfte einschließlich der Kapitalerträge. Der inländische Aktionär ausländischer Aktien musste die ausländischen Steuereinnahmen hier unter Anrechnung der im Ausland ggf. erhobenen Quellensteuer versteuern.

Damit war das Einkommen- und Körperschaftsteuersystem insgesamt geschlossen, denn derjenige Anteil der Wertschöpfung, welcher in dem jeweiligen Land gemeinschaftlich erwirtschaftet wurde, verblieb dort, während der Anteilseigner seine gesamten Einkünfte unter Anrechnung der bereits geleisteten in- oder ausländischen Körperschaft-, Kapitalertrag- oder Quellensteuer individuell wie jeder andere Einkommensteuerpflichtige im Inland mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern hatte. Eine Gleichheit zwischen allen Steuerpflichtigen war einkommensteuerlich hergestellt.

2. Anwendung innerhalb eines gemeinschaftlichen Steuersystems

Auf das neue gemeinschaftliche Steuersystem kann ein Anrechnungsverfahren folgendermaßen angewendet werden:

Dem Anteilseigner gebühren durch nachfolgenden Konsum ohnehin nur 50% des anteiligen Gewinns zuzüglich des nachfolgend individuell zugedachten Anteils (= bedingungsloses Grundeinkommen). Da aber der Zeitpunkt bis zur ersten Ausschüttung eines Gewinns in der Regel sehr lange dauert, und während dieser Zeit dem Staat die Mittel zur Bewältigung seiner Aufgaben zu 100% entzogen sind, während die Gesellschaft über das gewonnene Kapital zu 100% verfügt, wird zunächst eine Körperschaftsteuer in Höhe von 50% des jährlichen Gewinns der Kapitalgesellschaft erhoben. Das gewonnene und nun versteuerte Kapital wird unter dem Kapitalkonto EK50 buchhalterisch in das Folgejahr vorgetragen.

In dem Augenblick, in der die Gesellschaft durch ihre Anteilseigner die Ausschüttung von 100,- € beschließt, erhält die Kapitalgesellschaft die im Voraus gezahlte 50%ige Körperschaftsteuer auf den Gewinn zurück, denn nun hat die Gemeinschaft alle Aussicht auf Erwirtschaftung der 50,- € durch inländischen Konsum des um den Gewinn bereicherten Anteilseigners. Das primäre Ziel der innerdeutschen Steuerfreiheit der Ausschüttung ist erreicht, und von der steuerfreien Einnahme kann wieder der

gemeinschaftliche Anteil zurückfließen, wenn der Anteilseigner konsumiert. Gleichzeitig ist der Gewinn aus der Gesellschaft zeitnah zur Hälfte wieder der Gemeinschaft dienlich in den Geldkreislauf eingeflossen.

Legt der Anteilseigner das Geld zinsbringend an, wird also nicht konsumiert, so trägt es auf diese Weise zur Wertsteigerung bei, denn es „arbeitet“ solange, indem es bis zur Rückzahlung anders wertsteigernd verwendet wird.

Der inländische Anteilseigner wäre in jeder Hinsicht mit seiner spezifischen Einkunftsart gegenüber erwerbstätigen Einwohnern gleichgestellt, wenn die Erhebung von Einkommensteuer und Lohnsteuer entfiele.

II. Der ausländische Anteilseigner mit inländischer Kapitalbeteiligung

Erhielte ein ausländischer Investor seinen Gewinnanteil hingegen zu 100% unversteuert, ginge dem deutschen Konsumkreislauf 50% des in ihm liegenden Wertschöpfungspotenzials zunächst verloren, um woanders für den Konsum oder ein anders Investment verwendet zu werden und damit in den fremden Konsumkreislauf zu fließen. Wann ein Rückfluss des Kapitals zu erwarten ist, oder ob es insgesamt für Deutschland Rendite abwirft, ist dabei ungewiss.

Eine Destabilisierung des deutschen Konsumkreislaufs wäre daher zu befürchten.

1. Erhebung von Quellensteuer

Wieviel des Gewinnanteils des ausländischen Anteilseigners letztlich ins Ausland fließt, könnte gemeinschaftlich mit der Erhebung von Quellensteuer auf inländische Kapitaleinkünfte ausländischer Kapitaleigner bestimmt werden.

Dabei würde eine Steuer in Höhe von 50% auf den Kapitalertrag das deutsche System ausgleichen. Eine Erhebung von 25% Kapitalertragsteuer ließe einen höheren Anteil privater Investitionen im Ausland zu, während eine 75%ige Abschöpfung zugunsten größerer Verteilungsmacht der Gemeinschaft Deutschlands das Investitionsinteresse des Anlegers hingegen schwinden ließe.

Je mehr der Kapitalertragsteuersatz dabei gegen Null tendiert, umso größer ist dabei der Verlust der Gemeinschaft Deutschlands zugunsten individueller ausländischer Investition oder individuellem ausländischem Konsum bei gleichzeitigem Steigen des Interesses ausländischer Investoren an einem inländischen Unternehmen.

Auf staatspolitischer Seite bedeutet die Verringerung des inländischen Quellensteuersatzes für ausländische Investoren auf unter 50% dann aber auch, dass durch die gewählte Steuerungsmaßnahme insgesamt mehr Kapital in den inländischen Konsumkreislauf fließt. Bei Steigerung des Steuersatzes auf *über* 50% wäre hingegen eine Konjunkturschwäche zu befürchten. Eine Regulierung des Quellensteuersatzes wird damit zum Steuerungsrad der gesamten inländischen Konjunktur in Abhängigkeit zur individuellen Benachteiligung bzw. Bevorzugung.

Gleichermaßen stabilisierend als auch für alle förderlich erscheint daher innerhalb Deutschlands zunächst, 50% Quellensteuer auf inländische Kapitaleinkünfte ausländischer Kapitaleigner zu erheben, damit ein destabilisierender Gewinnabfluss in das Ausland vermieden wird.

2. Entwicklung eines gerechten Verteilungsmaßstabs

Dem Inländer käme von den 50% des erhaltenen Gewinnanteils, den er bei Konsum eines Produkts wieder dem Staat zuführen würde, auch wieder ein Teil durch Gewährung von Grundeinkommen, medizinischer Versorgung und anderer staatlicher Leistungen zugute. Der ausländische Anteilseigner erhält diesen Teil hingegen nicht zurück, da er nicht im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Höhe einer Quellensteuer auf Kapitalertrag sollte sich daher auf 50% Konsumsteuer abzüglich dessen bemessen, was ein inländischer Anteilseigner bei 100%iger Reinvestition in ein Konsumgut an Wert von der staatlichen Gemeinschaft aufgrund seines Wohnsitzes individuell zurück erhält.

Dem ausländischen Anteilseigner gebührte demnach sein Gewinnanteil in Höhe von 50% sowie die ihm als Ausländer nicht individuell gewährte Grundversorgung, Kranken- und Unfallversicherung, die er im Ausland selbst aufbringt.

In umgekehrter Hinsicht gebührt dem ausländischen Anteilseigner vom Kapitalertrag dasjenige, was bei Konsum im Inland nicht ohnehin als Beitrag für gemeinschaftliche Zwecke an den Staat geflossen wäre.

a) Interdisziplinäre Herleitung

Verteilungsgerechtigkeit (lateinisch: *iustitia distributiva*) bezeichnet die Gerechtigkeit von Verteilungsregeln und ihren Ergebnissen.[107] Eine Verteilungsgerechtigkeit könnte hiernach unter Berücksichtigung von Maßzahlen für die ungerechte Verteilung auf ökonometrischem Wege zu erreichen sein. Die bei Wikipedia unter dem Stichwort „Verteilungsgerechtigkeit“ zu findende, systemtheoretische und ökonometrische Beschreibung der nicht-normativen Verhältnisse schreibt dem Menschen nicht vor, welche Art von Verteilung gerecht sei, sondern sie beschreibt, in welchem unterschiedlichen Grad sich Ungleichverteilungen den Menschen darstellen, und welche informationstheoretische Bedeutung unterschiedliche Ungleichverteilungen haben. Die Entscheidung, welche Verteilung gerecht sei, bleibt normativ und darum umstritten.[108]

Nach Wikipedia gibt es unter dem Stichwort „Gerechte Aufteilung“ in der mathematischen Theorie verschiedene Möglichkeiten, Fairness in der Aufteilung zu modellieren:

- Proportionalität: Jeder glaubt, den ihm zustehenden Anteil erhalten zu haben.
- Neidfreiheit: Keiner würde seinen Anteil gegen den eines anderen tauschen. Bei beliebig teilbaren Objekten gibt es immer eine neidfreie Aufteilung.
- Exaktheit: Jeder meint, dass alle gleichviel bekommen haben.[109]

Bei der Bestimmung der Höhe eines Quellensteuersatzes fällt wegen der beliebigen Teilbarkeit des Gewinnanteils aus mathematischen Gesichtspunkten die Einbeziehung der Neidfreiheit als Kriterium weg.

Proportionalität und *Exaktheit* hingegen spiegeln den in Art. 3 GG festgelegten Verfassungsgrundsatz wieder, gleiches gleich und ungleiches eben auch ungleich zu

[107] http://de.wikipedia.org/wiki/Verteilungsgerechtigkeit, Stand 02.11.2011, 18:14 Uhr
[108] aaO. /Systemtheorie und Ökonometrie
[109] http://de.wikipedia.org/wiki/Gerechte_Aufteilung, Stand 03.12.2011, 15:15 Uhr

behandeln, wobei beide Begrifflichkeiten jeweils subjektive[110] und objektive[111] Beschreibungen beinhalten.

Auch hier scheint es wieder darum zu gehen, Besonderheiten zunächst zu egalisieren, um dann das Übrige an alle gleich auszuschütten, um letztlich alle gleichermaßen zufrieden zu stellen.

b) Gemeinschaftliche Teilungsgrundsätze

In einer Familie mit zwei in Gütergemeinschaft lebenden erwerbstätigen Partnern, welche unterschiedlich verdienen, mit drei Kindern verschiedenen Alters und Geschlechts, wovon eins behindert ist, wird idealerweise das gemeinschaftlich erwirtschaftete Geld in folgender Reihenfolge verwendet:

- Existenziell notwendige Ausgaben, wie
    - Lebensmittel,
    - Miete,
    - gesundheitliche Versorgung nach Bedürftigkeit,
    - sonstiger Lebensbedarf nach gemeinschaftlicher oder individueller Bedürftigkeit,
    - Kosten der Erwerbstätigkeit[112] nach Bedürftigkeit,
- Zum Konsum geeignete Ausgaben nach gemeinschaftlichen und individuellen Interessen,
- Gemeinsame elterliche Verteilung oder Investition eines etwaig darüber hinausgehenden Überschusses.

Bei der Zugewinngemeinschaft sähe die Verteilung vielleicht so aus, dass jeder Erwerbstätige einen Teil seines Nettoverdienstes in eine gemeinsame Kasse legt, um davon die existenziell notwendigen Ausgaben und die gemeinschaftlichen und individuellen Bedürfnisse aller Kinder sowie gemeinsame Familienbedürfnisse und Konsum insgesamt zu begleichen, während individueller Bedarf der Erwerbstätigen von dem beim Einzelnen belassenen Geld bezahlt werden kann. Bei Ende der Zugewinngemeinschaft wird dann der Anfangssaldo vom Endsaldo des Vermögens eines jeden Partners abgezogen und der Zugewinn unter beiden hälftig aufgeteilt.

Auch bei Gütertrennung wird es hinsichtlich des Grundbedarfs auf die genannten Aufteilungskriterien innerhalb einer Familie hinauslaufen, nur ändert sich die Handhabung bei Ende der Gemeinschaft regelmäßig zum Nachteil desjenigen, der während der Dauer der Partnerschaft weniger erwirtschaftet hat bzw. ansparen und investieren konnte.

In den Grundbedürfnissen wird in allen gesetzlichen Ausprägungen der ehelichen Gemeinschaft daher zunächst nach Bedürfnis gleich gestellt und verteilt; was übrig ist, kann individuell konsumiert oder angespart bzw. unternehmerisch investiert werden.

[110] nämlich Glaube, Neid und Meinung
[111] nämlich Anteil
[112] Diese fielen nach dem hier vorgestellten Konzept in den unternehmerischen Bereich, s.u.

c) Logischer Maßstab einer weltweit gerechten Verteilung

Wenn nun die Familie mit Nachnamen Deutschland hieße, in der Stadt Europa im Land Erde wohnte und kein Grundeinkommen aus der Landeskasse erhielte, würde sie genauso zunächst gemeinschaftliche und individuelle existenzielle Bedürfnisse befriedigen, und sodann kommunale und Landesabgaben zur gemeinschaftlichen Aufgabenbewältigung entrichten. Was übrig bliebe, würde zunächst zur Erfüllung gemeinschaftlicher und individueller gemeinschaftlicher Innen- und Außeninteressen dienen, ein Überschuss insgesamt anschließend verteilt oder investiert werden.

Innerhalb Europas sollte die Familie Deutschland gemeinsam mit allen anderen Staatenfamilien individuell anteilig gleich aus den zusammengeflossenen Abgaben wieder bedacht werden, um einen gleichen EU-weiten Status nach der gemeinsamen Aufgabenbewältigung zu erreichen.

Eine individuell anteilig gleiche Aufteilung von Recourcen lässt sich für jede Gemeinschaft gleich Bedürftiger und anteilig gleich Beitragender rechnerisch wie folgt erreichen:

Wenn	$1 + 1 = 2$
und	$2 / 2 = 1$
ist, dann ist	$1 / 2 = ½$.
Wenn	$1 + 1 + \ldots + 1 = n$
und	$n / n = 1$
ist, dann ist auch	$½ * n / n = ½$.

Wenn die durstige Clara zu ihren Freundinnen Anna und Berta hinzutritt, aber nur zwei Gläser Milch auf dem Tisch stehen, kann Clara ohne Klagen der anderen beiden Mädchen beide Gläser trinken und nichts übrig lassen, wenn die anderen nicht durstig sind. Wenn zwei Mädchen gleichermaßen durstig sind, trinkt gerechterweise jede ein Glas und wenn alle drei den gleichen Durst verspüren, bekommen sie idealerweise 2/3 des Ganzen, damit der Durst aller anteilig in gleichem Maße gestillt wird. Sie haben aber auch insgesamt jede Entscheidungsbefugnis über 2/3 der gesamten Milch, wenn alle am Melkvorgang individuell nach ihren Fähigkeiten anteilig gleich beteiligt waren, oder ihnen die Milch geschenkt wurde.

Innerhalb einer Gruppe von Personen (n) mit gleichen Bedürfnissen, aber unterschiedlichen Beiträgen (x, y, z) ergibt sich folgende Berechnung einer anteilig gleichen Aufteilung:

Wenn	$x / n + y / n + z / n = 1$
ist, dann ist auch	$x + y + z = n$.
Jeder erhält jedoch letztlich	$(x + y + z) / n = 1$.

Innerhalb einer Gruppe von Personen (n) mit zwei unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen (a, b), aber gleichen Beiträgen ergibt sich folgende Berechnung einer anteilig gleichen Aufteilung unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse:

Wenn	$a + b = n$
ist, dann ist	$a / n + b / n = (a + b) / n = n / n = 1$
und	$n – b = a$.

Wenn beide ihr Kapital zur gemeinschaftlichen Erfüllung existenzieller individueller und gemeinschaftlicher Bedürfnisse einsetzen, erhält jede Personen von dem gemeinschaftlichen Gesamtbeitrag

$$\tfrac{1}{2}\,(n - b) / n + \tfrac{1}{2}\,(n - a) / n =$$
$$\tfrac{1}{2}\,a / n + \tfrac{1}{2}\,b / n =$$
$$(a + b) / 2n$$

um einen gerechten Ausgleich zwischen den beiden Personengruppen zu erreichen.

Innerhalb einer Gruppe von Personen (n) mit drei unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen (a, b, c) aber gleichen Beiträgen ergibt sich folgende anteilig gerechte Begünstigung:

Wenn $a + b + c = n$

ist, dann ist $a / n + b / n + c / n = 1.$

Alle Personen erhielten dann gleichermaßen

$$^1/_3\,a / n + {}^1/_3\,b / n + {}^1/_3\,c / n =$$
$$(a + b + c) / 3n = {}^1/_3$$

des innerhalb der Personengruppe gleich zu verteilenden Gesamtbeitrages, um einen gerechten Ausgleich zwischen den drei Personengruppen zu erreichen.

Innerhalb einer Gruppe von Personen (n) mit zwei unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen (a, b) und zwei unterschiedlich hohen Beiträgen (x, y) ergibt sich folgende Berechnung:

Wenn $a + b = n$

und $x * a / n + x * b / n + y * a / n + y * b / n = 1$

ist, dann ist $x * a + x * b + y * a + y * b = n.$

Jede Person erhält dann vom Gesamtbeitrag

$$x * (\tfrac{1}{2}\,a / n + \tfrac{1}{2}\,b / n) + y * (\tfrac{1}{2}\,a / n + \tfrac{1}{2}\,b / n) =$$
$$x / 2n * (a + b) + y / 2n * (a + b) =$$
$$(x + y) * (a + b) / 2n = \tfrac{1}{2}$$

Für jede Personengruppe ist dann (x + y) / 2 zum individuell anteilig gleichen Verteilen da.

Bei drei Personengruppen und drei verschieden hohen Beiträgen ergäben sich innerhalb einer jeden Personengruppe (x + y + z) / 3 des Gesamtbeitrags zu verteilen.

Ist die Personengruppe (A) unterschiedlich Bedürftiger (a, b) an einer Gemeinschaft mit einer anderen Personengruppe gleich Bedürftiger (B) beteiligt, so verringert sich der jeweilige Anteil am gemeinschaftlichen Ertrag innerhalb der Gruppe um ½:

Wenn $a + b = A$

ist und $A + B = n,$

dann ist $a / n + b / n + B / n = 1$

Alle Personen erhalten dann aus dem Gesamtbeitrag

$$^1/_4\,a / n + {}^1/_4\,b / n + \tfrac{1}{2}\,B / n =$$
$$\tfrac{1}{2}\,x * ((a + b) / 2A + B) / n =$$
$$(A + B) / 2n,$$

um einen gerechten Ausgleich zwischen den zwei Personengruppen unterschiedlich Bedürftiger zu erreichen.

Daraus lässt sich schließen, dass die Anzahl der zugehörigen untergeordneten Systeme zugleich die Höhe des Divisors festlegt, mit dem der jeweilige in gleicher Höhe zustehende Anteil zu bemessen ist. Denn wenn der Inländer seinen Gewinn letztlich zu 50% mit der Gesamthand Deutschland teilt, und diese 50% wieder zu 50% an einer individuellen Wertschöpfung des innerhalb der EU eingebrachten Kapitals berechtigen, dann läge das individuelle Recht zur Wertschöpfung aus der Wertschöpfung des Gesamtkapitals der Erde für jeden Inländer bei 50% von 50% von 50% von 100, mithin also 12,5% bzw. $^{1}/_{8}$ des anteilig weltweit geteilten Ertragsaufkommens.

In umgekehrter Hinsicht bekäme die Weltgemeinschaft zur Heilung einer schwachen Stelle des Systems 50% des Ertrags einer Staatengemeinschaft, diese hingegen 50% des staatlichen Gesamtertrags und das einzelne Individuum 50% des Staatsaufkommens, nämlich 12,5% des anteiligen Welteinkommens. Das System der Steuerverteilung innerhalb der Welt wäre geschlossen.

Wenn nun jeweils zur Hälfte nach Bedürfnis gemeinschaftlich und individuell zugunsten der jeweiligen Gemeinschaft oder des Individuums verteilt werden würde, könnten individuelle besondere Bedürfnisse aus gemeinschaftlich für förderungswürdig erkanntem Grund mit der Hälfte der jeweils zu verteilenden Mittel erfüllt werden, damit gegenüber anderen Individuen eine Angleichung erreicht wird, während die andere Hälfte jeweils anteilig gleich verteilt werden würde.

d) Schlussfolgerungen für eine weltweit gerechte Verteilung

Um eine weltweit gerechte Verteilung sämtlicher Erträge zu erhalten, muss der Anteil eines Einzelnen daher jeweils 50% an der jeweilig darüber geordneten Wertschöpfung aller daran Teilnehmenden betragen und umgekehrt gleichsam als Verteilungsmaßstab gelten.

Unter diesen gerechten Verteilungskriterien kann festgestellt werden:

- Dem Individuum gebührt 12,5% des Ertrages am weltweit anteilig eingebrachten Gesamtaufkommen.
- Deutschland gebührt 25% des Ertrages am weltweit anteilig eingebrachten Gesamtaufkommen.
- Europa gebührt 50% des Ertrages am weltweit anteilig eingebrachten Gesamtaufkommen.

- Der Weltgemeinschaft gebührt 50% des europäischen Ertrags.
- Der EU gebührt 50% des deutschen Ertrags.
- Deutschland gebührt 50% des Ertrags seiner Einwohner.

In umgekehrter Hinsicht hieße dies jedoch auch, dass die Weltgemeinschaft ihre Gesamteinnahmen zu

- 50% für weltfördernde gemeinschaftliche und individuelle Zwecke, nämlich zu

    - 25% an die EU und andere Staatengemeinschaften oder unorganisierte Staaten und zu
    - 12,5% an einzelne Staaten und zu
    - 12,5% für eigene Zwecke und die weiteren
- 50% zugunsten Staatengemeinschaften oder unorganisierter Staaten anteilig gleich

verwenden sollte. Entsprechendes gilt für untergeordnete Gemeinschaften.

Für alle Ertragsgemeinschaften ergäben sich bei weltweiter gemeinschaftlicher Durchführung folgende Konsequenzen:

- Der Weltgemeinschaft gebührt insgesamt 50% des gesamten anteiligen Ertrags. Diesen erhält sie aus der EU und anderen Staatengemeinschaften oder unabhängigen Staaten.
- Der EU gebührt insgesamt 75% des gesamten anteiligen Ertrags. Den erhält sie zu 50% von der Weltgemeinschaft und zu 25% von Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Deutschland gebührt 87,5% des gesamten anteiligen Ertrags. Den erhält es zu 12,5% von der Weltgemeinschaft, zu 25% von der EU und zu 50% von seinen Teilhabern.

Wenn diese Verteilung gelänge, könnte weltweit ein bilanziell ausgewogener Ausgleich zwischen Individualität und jeweiliger Gemeinschaft erreicht werden. Kapital und Ertrag wären nach diesem Prinzipien in jedweder Hinsicht - gemessen an dem Anteil des Einzelnen an der jeweiligen Gemeinschaft - langfristig gerecht verteilt. Der Konsumkreislauf funktionierte dann weltweit störungsfrei. Das Weltsystem könnte sich langfristig heilen.

Für ein armes Land, welches nicht in einer übergeordneten Staatengemeinschaft organisiert ist und vergleichsweise über geringe staatliche Einnahmen insgesamt verfügt, hätten die ermittelten Verteilungsgrundsätze folgende Auswirkungen:

Von den staatlichen Gesamteinnahmen gingen 50% an die Bevölkerung zur individuellen Existenzsicherung. Die übrige Hälfte würde wieder zur Hälfte an die Weltgemeinschaft weitergeleitet, und der übrige Teil zur Bewältigung anderer Staatsaufgaben verwendet.

Von der Weltgemeinschaft erhielte das Land zunächst den Pro-Kopf-Anteil in Höhe von 50% aus den Gesamteinnahmen aller teilnehmenden Staaten und Staatengemeinschaften. Da dieser durchschnittlich höher liegt, als der eigens geleistete Beitrag, hätte das Land bereits einen erheblichen finanziellen Vorteil zum Wohle der Bevölkerung von der Weltgemeinschaft erhalten. Hinzu käme die Möglichkeit, vom weltweit vorgesehenen Sozialausgleich aus der anderen Hälfte der weltweiten Einnahmen zu profitieren. Eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ärmeren Land wäre kurzfristig die Folge, langfristig wäre weltweit eine Angleichung der Lebensverhältnisse möglich.

Deutschland hingegen erhielte ebenfalls den Pro-Kopf-Anteil in Höhe von 50% aus den Gesamteinnahmen aller teilnehmenden Staaten über den Umweg der europäischen Gemeinschaft, hätte damit aber insgesamt weniger wieder eingenommen, als

aufgebracht, und bekommt auch als finanzstarkes Mitglied der Weltgemeinschaft aus sozialpolitisch ausgleichenden Motiven keine zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Ein Steuersystem mit einer jeweils strikt eingehaltenen 50%igen gemeinschaftlichen und individuellen Verteilung scheint daher das einzige geeignete System zu sein, um eine gerechte Kapital- und Ertragsverteilung unter den jeweiligen Teilhabern einer jeden Gemeinschaft zu ermöglichen.[113]

Ebenso bedeutet jedes Abweichen von den gefundenen Verteilungsgrundsätzen an der jeweiligen Stelle eine individuelle bevorzugende oder benachteiligende Schädigung zu maximal 100% im Kapital und zu 12,5% in der Rendite dieses Kapitals.

e) Verteilung innerhalb Deutschlands

Weltweit befinden wir uns derzeit weder umsatzsteuerlich noch einkommensteuerlich in einem geschlossenen Gesamtverteilungssystem:

Die innerdeutschen Einnahmen werden derzeit nicht denen der anderen EU-Staaten oder der weltweiten Staatengemeinschaft gemeinschaftlich anteilig an die Welt zur individuellen Verteilung weitergeleitet, um weltweit den existenziell notwendigen individuellen Bedarf zu erfüllen. Bei der innerdeutschen Verteilung muss daher zunächst ein Teil von 50% der Einnahmen individuell für die Existenzsicherung und das Wohlergehen der Teilhaber verwendet werden. Der an die EU abzuführende Anteil der deutschen Einnahmen sinkt damit um die Hälfte und beinhaltet den Weltanteil, der nun nicht mehr direkt an die Welt zu zahlen ist. Die übrige Hälfte der Gesamteinnahmen teilt Deutschland sich dann mit der ihr übergeordneten EU. Diese wiederum sollte von ihren Gesamteinnahmen die Hälfte an die übergeordnete Weltgemeinschaft abgeben und die andere Hälfte ihrer Einnahmen für EU-weite Zwecke jeweils individuell und gemeinschaftlich zu gleichen Teilen verwenden.

Für eine anteilig gerechte Verteilung einer jeden allgemeinen, nicht zweckbezogenen staatlichen Einnahme Deutschlands lässt sich anhand der dargestellten Verteilungskriterien folgende tabellarische Darstellung finden:

[113] Art. 104a. bis Art. 115 GG, welche die innerstaatliche Finanzverteilung regeln, müssten bei Anwendung dieser Verteilungsgrundsätze entsprechend geändert werden.

Gemeinschaftliche innerdeutsche Einnahmenverteilung

100% Gesamteinnahme

- 50% Individuelle Existenzsicherung der Teilhaber (Miete, Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Unfallversicherung, sozialer Ausgleich individuell einschränkender Besonderheiten)
- 25% Existenzsicherung und Sozialbeitrag innerhalb der EU und Weltgemeinschaft
  - 12,50% EU-Innen-Aufgaben
    - 6,25% individuelle EU-weite Aufgaben
    - 6,25% gemeinschaftliche EU-weite Aufgaben
  - 12,50% Weltbeitrag
    - 6,25% individuelle weltweite Aufgaben im Gemeinschaftssinn
    - 6,25% gemeinschaftliche weltweite Aufgaben im Gemeinschaftssinn
- 25% gemeinschaftliche Bundesaufgaben
  - 12,50% Länderbeitrag
    - 6,25% Gemeinden
      - 3,125% individuelle gemeindliche Aufgaben
      - 3,125% gemeinschaftliche gemeindliche Aufgaben
    - 6,25% eigene Landesaufgaben
      - 3,125% individuelle Landes-Aufgaben
      - 3,125% gemeinschaftliche Landes-Aufgaben
  - 12,50% eigene Bundes-Aufgaben
    - 6,25% individuelle Bundes-Aufgaben
    - 6,25% gemeinschaftliche Bundes-Aufgaben

f) Konsequenzen für den ausländischen Anteilseigner

Für die Höhe einer Quellensteuer auf Kapitalerträge ist bedeutsam, dass keine gemeinschaftliche weltweite Erwirtschaftung und Verteilung stattfindet, und daher der auf die Weltgemeinschaft entfallende Teil von 12,5% in den Abgaben an die EU enthalten ist und nicht gesondert anfällt. Es ergibt sich daher die Konsequenz, dass auch eine Quellensteuer lediglich 25% betragen darf, um den ausländischen Anteilseigner in anteilig gerechter Höhe in Anspruch zu nehmen. Dies ist genau der Teil des Gewinns aus Kapitalertrag, den die staatliche Gemeinschaft zur Bewältigung der gemeinschaftlichen Aufgaben von dem Brutto-Kaufpreis eines Artikels erhält.

g) Konsequenzen für Import und Exportsubventionen

Aus den entwickelten gerechten Verteilungskriterien ergibt sich, dass diejenigen Aufwendungen, die der Gemeinschaft durch das EU-weite Bestimmungslandprinzip insgesamt einen Wertabfluss verschaffen, dem EU-Haushaltsetat als Ausgabe zuzuschlagen ist.

h) Die benötigten Steuersätze Deutschlands

Bisher lässt sich schließen, dass Deutschland insgesamt drei Steuersätze benötigt, um den der Gemeinschaft zur Verteilung gebührenden Gesamtertrag einzunehmen. Wir benötigen sowohl

- einen Steuersatz von insgesamt 100% für Konsumsteuer,
- einen Steuersatz von 50% für Körperschaftsteuer als auch

- einen Steuersatz von 25% für gewinnhaltige Wertabflüsse in das Ausland.

Damit wäre zugleich eine Angliederung an das derzeitige System mit 25% Abgeltungsteuer erreicht, denn die 25%ige Kapitalertragsteuer auf den Gewinn erhielte wie bisher als Quellensteuer ggf. Anrechnung in einer ausländischen Einkommensteuererklärung.

III. Der abwandernde Anteilseigner

Wenn nun aber ein inländischer Anteilseigner sich den ihm gebührenden Anteil zunächst ausschütten lässt und sodann mit dem 100%igen Gewinn ins Ausland abwandert, um dort zu investieren oder zu konsumieren, gingen zunächst 50% der gemeinschaftlich in Deutschland erbrachten Wertsteigerung dem Konsumkreislauf Deutschlands verloren. Unter Berücksichtigung, dass von diesen 50% wiederum die Hälfte an einen inländischen Anteilseigner individuell zurückgeflossen wären, verbliebe letztlich ein 25%iger Verlust zulasten der Staatskasse.

Gleichzeitig wäre der ausländische Anteilseigner gegenüber demjenigen, der den Weg mit seinem unversteuerten Gewinn über die Grenze gesucht hat, um 25% benachteiligt.

Der abwandernde Anteilseigner könnte den Gewinn dann im Ausland verkonsumieren. Dann teilten sich der neue Wohnsitzstaat und der Anteilseigner ein Willkommensgeschenk oder eine Ablöse wegen des neuen Mitbürgers in Höhe von 25%, nämlich der anteilig dem deutschen Staat gebührenden Wertsteigerung.

Für die innerdeutsche Gemeinschaft wirkte es sich jedoch deutlich belastend aus, würde einem wohnsitzwechselnden Großaktionär der innerdeutsche Gewinn im Ganzen belassen. Das neue System soll aber gerade eine Verteilung von reich nach arm ermöglichen. In Höhe von 25% sollte nach diesen Überlegungen der inländisch ausgeschüttete Gewinn also im Inland verbleiben, um ein geschlossenes System für Deutschland und Gerechtigkeit gegenüber dem im Ausland nun ansässigen Anteilseigner zu erreichen.

1. Wegzugsteuer bei Wohnsitzverlagerung in das Ausland

Wenn jedoch nur auf diese Weise eine Schließung des deutschen Konsumkreislaufs bei anteilig gerechter Verteilung der gemeinschaftlichen Einnahmen erreichbar ist, wird man zudem eine Steuerart suchen müssen, die insgesamt nur bei Auswanderung aus Deutschland den gemeinschaftlich erwirtschafteten Wertzuwachs abschöpft, hingegen eingebrachtes Kapital unberücksichtigt lässt. Denn erst wenn weltweit das selbe gemeinschaftliche Steuersystem bei bedingungslosem Grundeinkommen anwendbar ist, kann der Anteilseigner mit seinem vollständigen Gewinn ohne hiesige steuerliche Abgabe in ein anderes Land umziehen.

Mit der Körperschaft- und Kapitalertragsteuer ließe sich dieses Ergebnis bei Anteilseignern erreichen, wenn der Kapitalgesellschaft die Abwanderung des Eigners mitsamt dem ausgeschütteten Kapital bekannt gemacht werden würde. Dann müsste der abwandernde Anteilseigner gegenüber der Kapitalgesellschaft wohl darlegen, wie viel er von dem Gewinn bereits verkonsumiert oder anders verwendet hat. Eine solche Meldepflicht besteht in Deutschland jedoch zu Recht nicht, denn sie würde das Recht auf Datenschutz des Individuums zugunsten individueller Körperschaften verletzen,

indem sie eine individuelle Kontrolle der Körperschaft über den staatsrelevanten Tatbestand der Abwanderung von unversteuertem Kapital ermöglichte sowie staatlichen Verwaltungsaufwand auf die privat gehaltene Körperschaft verlagerte.

Die Abwanderung einer Wertsteigerung in das Ausland sollte aber auch bei anderen Einkunftsarten verhindert werden, und müsste demnach über einen anderen Weg für jedwede zu Unrecht abfließende Wertschöpfung verhindert werden.

2. Herleitung der Besteuerungsgrundlagen

Wandert der Anteilseigner mitsamt seinem 100%igen Gewinnanteil ins Ausland ab, so wäre für eine gerechte Berücksichtigung des der Gemeinschaft Deutschlands gebührenden Anteils zu bemessen, wie viel er von diesem Gewinn noch nicht verkonsumiert hat. Ebenfalls wäre bedeutsam, ob er den Gewinn wieder in Deutschland angelegt hat, denn in diesem Fall bliebe das Geld dem innerdeutschen Konsumkreislauf erhalten. Von dem verbleibenden Gewinnanteil, den er in das Ausland mitnähme, würde er 25% an die innerdeutsche Gemeinschaft abführen müssen, um ein allseits gerechtes Ergebnis zu erzielen.

a) Prinzipien der Zugewinngemeinschaft

Auf alle Einkunftsarten angewandt ließe sich ein solches Ergebnis mit Hilfe der Grundsätze einer partnerschaftlichen Zugewinngemeinschaft wie folgt herstellen:

Zu Beginn des neuen Systems wird das individuelle Anfangskapital einer jeden Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland festgestellt.

Bei Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland ist der Endbestand des individuellen Kapitals festzustellen. In Deutschland verbleibendes Kapital bleibt unberücksichtigt und wird erst besteuert, wenn es Deutschland verlässt.

Die Differenz ergibt den Zugewinn, von dem in Höhe von 25% Wegzugsteuer zu erheben sind, um einen gerechten Ausgleich dafür zu schaffen, dass das unversteuert hinzugewonnene Kapital nicht im innerdeutschen Konsumkreislauf bleibt. Hierbei müssen Gelder, welche seit Beginn des neuen System während des Aufenthalts in Deutschland bereits im Ausland angelegt wurden, insgesamt als Zugewinn Berücksichtigung finden, da auch bei diesen Kapitalinvestitionen eine Ertragsversteuerung des im Inland erwirtschafteten und investierten Kapitals noch nicht erfolgte und aufgrund der Verlagerung des Wohnsitzes kein anderer Rückfluss des staatlichen Anteils der Wertschöpfung zu erwarten ist.

b) Konsequenzen für alle Finanztransfers in das Ausland

Wenn aber nun im Ausland mit inländisch erwirtschaftetem Geld oder ausgezahlten Transferleistungen Konsumgüter angeschafft wurden, die dort verbleiben, und damit ausschließlich dem ausländischen Konsumkreislauf Nutzen bringen, ginge wieder der Gemeinschaft anteilig gebührendes Kapital in Höhe von 25% zugunsten des individuellen Konsumenten im Ausland verloren.

Letztlich geschieht dies regelmäßig im Fall eines touristischen Besuchs oder Kauf eines Ferienhauses im Ausland etc., also bei jedweder Finanztransaktion von nach neuem

System inländisch erwirtschaftetem Geld in das Ausland, ohne dass ein äquivalenter materieller Gegenwert in das Inland zurückfließt.

Bei Investitionen in ausländische Unternehmen oder gar Spekulation mit Wertpapieren könnten hingegen auch unter den Erfahrungen mit den diversen Börsencrashs der letzten Jahre der innerdeutschen Gemeinschaft dadurch massive finanzielle Verluste zulasten aller Einwohner einhergehen, welche zum Gemeinwohl bereits im Vorhinein zu verhindern wären.

(1) Private Finanztransaktionen

Bei touristischen Besuchen wird dieser Nachteil durch Erholungswirkungen und neue Energie des wiederkehrenden Urlaubers möglicherweise ausgeglichen sein, welcher diese produktiv in die Gesellschaft einbringt. Es ist daher zu überlegen, ob es zu einer Besteuerung führen soll, wenn jemand im Ausland seinen Urlaub verbringen möchte, und dabei im Ausland inländisch erwirtschaftetes Geld verkonsumiert. Es könnte daher zur Einsparung oder Verringerung von Verwaltungsaufwand geboten sein, jährlich einen bestimmten Transferbetrag steuerfrei zu stellen.

Der Gemeinschaft Deutschlands ginge hingegen bei jedem touristischen Auslandskonsum 25% der ihr gebührenden Wertschöpfung verloren. Bei Buchung einer Reise ließe sich dieses Ergebnis mit Erhebung einer Konsumsteuer in Höhe von 25% auf den ausländischen Teil der Reiseleistung herstellen. Hinsichtlich der Konsumausgaben vor Ort bliebe dennoch der Verlust der Gemeinschaft, welcher bei inländischem Urlaub nicht einträte. Auch böte es sich nicht an, diesen Verlust auf die staatlichen Ausgaben für notwendige Außenbeziehungen zu buchen, denn es fände eine individuelle Bevorzugung zugunsten des Touristen zulasten der innerdeutschen Gemeinschaft statt. Bei einer Umbuchung innerhalb des Staatshaushaltes müsste auf der Gegenseite der Beitrag an die EU, in welchem der deutsche Weltbeitrag enthalten ist, angesprochen werden, um bei der Verteilung der deutschen Einnahmen kein Ungleichgewicht entstehen zu lassen. Der EU-Beitrag verringerte sich dann um die innerdeutsche nicht realisierte Wertschöpfung und ginge dann der EU- und Weltgemeinschaft anteilig verloren.

Bedenklich erscheinen Finanztransaktionen ins Ausland ebenfalls unter dem Aspekt der Verteilung zwischen Reich und Arm. Der stolze neue Schiffseigner nämlich, dessen Jacht im Hafen von St.Tropez zu bewundern ist, schädigt im neuen System bei Zahlung mit bisher unversteuerten Geldern den Staat um 25% seiner ihm zustehenden Wertschöpfung, auch wenn er im neuen System im Inland wohnt.

Von den privaten Konsumausgaben in Höhe von 1.474,42 Milliarden € wurden im Jahr 2011 für inländische Konsumausgaben 1.398,34 Milliarden verbraucht[114], mithin sind von den privaten Konsumausgaben 61,58 Milliarden € im Ausland erfolgt. Im neuen System gingen der Gemeinschaft damit 15,40 Milliarden € verloren.

Durch ausländische Touristen sind hingegen lediglich 27,4 Milliarden im Inland eingenommen worden.[115] Dem Verlust von 15,40 Milliarden wären im neuen System daher 6,85 Milliarden € an Einnahmen durch ausländische Touristen gegenzurechnen,

[114] Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inlandsproduktsberechnung, Detaillierte Jahresergebnisse 2011, Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4, Wiesbaden 2012, S. 153, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen/Inlandsprodukt/InlandsproduktsberechnungVorlaeufig2180140118004.pdf?__blob=publicationFile

[115] Reisestudie 2012 - CMT Stuttgart, Commerzbank AG, 17.01.2012, https://www.commerzbank.de/media/de/research/economic_research/2012/0117/Reisestudie.pdf

so dass saldiert durch Tourismus ein gemeinschaftsschädigender Kapitalabfluss in das Ausland in Höhe von 8,55 Milliarden € verbliebe.

Nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Jahres 2011 gingen zudem 49,3 Milliarden € des Nettonationaleinkommens als Transferleistungen in das Ausland, während weltweit 11,73 Milliarden € nach Deutschland transferiert wurden.[116] Blieben Kapitaltransfers in das Ausland aus neu erwirtschaftetem Kapital unversteuert, gingen der innerdeutschen Gemeinschaft saldiert 9,39 Milliarden € jährlich bei steigender Tendenz verloren.

Es wäre daher bei einer Gesamtsumme von knapp 18 Milliarden € wünschenswert, wenn alle privaten Finanztransaktionen mit einer Steuer in Höhe von 25% belegt werden würden, um eine derartige Schädigung der gesamtdeutschen Wirtschaft zu vermeiden.

(2) Betriebliche Finanztransaktionen

Fraglich ist, ob dies auch für unternehmerische Finanztransaktionen gilt.

Bei unternehmerischem Import von Gütern, welche für die Produktion genutzt werden, ist zunächst eine zusätzliche temporäre Schädigung der Gemeinschaft darin zu erkennen, dass die fiktive Sozialkonsumsteuer im neuen System als Vorsteuerabzugsposten vorgesehen ist. Während dieser Zeit ist eine Wertschöpfung aus der auf die innerdeutsche Produktivität erhobenen Sozialkonsumsteuer verwehrt. Die anteilig beim Wiederverkauf des Produkts aufgeschlagene Sozialkonsumsteuer hebt diesen Nachteil hingegen, wenn schon nicht temporär, so doch bei nachfolgendem Umsatz monetär wieder auf. Das erworbene und in das Inland verbrachte Wirtschaftsgut trägt so wieder mit unter dem Gesichtspunkt der EU-Angliederung zu verkraftenden temporären Zinsverlusten auf staatlicher Seite zur innerdeutschen Produktion bei.

Ein mehr als äquivalenter Wert verbleibt jedoch im Tausch gegen das ins Ausland gegebene Kapital im Inland; daher bereichert sich der Staat bei Angleichung an das geltende System durch Erhebung von Einfuhr-Konsumsteuer bzw. Konsumsteuer auf innergemeinschaftliche Lieferungen zu Ungunsten des Exportstaates. Die temporären staatlichen Verluste sind damit mehr als ausgeglichen.

Auch bei Betriebsausgaben, welche im Ausland erfolgen, letztlich aber der innerdeutschen Produktion dienlich sind, erscheint eine Erhebung von Auslandstransfersteuer nicht angezeigt.

Mit Betriebsvermögen angeschaffte und dort gehaltene ausländische Beteiligungen erscheinen zunächst in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht als gemeinschaftsschädlich, denn ein etwaiger, bisher steuerfreier, Gewinn aus diesen Beteiligungen fließt wieder in den Gewinn der Körperschaft ein und ist bei Ausschüttung[117] dem Konsumkreislauf Deutschlands dienlich. Danach wären lediglich private Geldtransfers in das Ausland zu erfassen und mit Auslandstransfersteuer in Höhe von 25% zu belegen.

[116] Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4, Wiesbaden 2012,aaO., S. 95,

[117] ähnlich dem Teil des früheren Eigenkapitalkonto „EK 0“ der körperschaftsteuerlichen Verwendungsrechnung, welcher die steuerfreien ausländischen Gewinnanteile erfasste

Wenn aber betriebliches Kapital zur Investition in ausländische Beteiligungen verwendet wird, und die Beteiligungen sich als verlustbringend erweisen, ginge der Gemeinschaft schließlich Wertschöpfungspotential dadurch verloren, dass nun nur noch der um den Verlust aus der ausländischen Beteiligung verringerte Gewinn der Kapitalgesellschaft zur Ausschüttung an den Anteilseigner und damit zum nachfolgenden Konsum zur Verfügung steht.

Es ist daher bei einem auf Konsumsteuer basierenden System geboten, von innerbetrieblichem Kapital, welches in ausländische Beteiligungen investiertet wird, zum Schutz der innerdeutschen Gemeinschaft eine anrechenbare Auslandstransfersteuer in Höhe von 25% zu erheben, um gemeinschaftsschädigende Verluste zu vermeiden. Kehrt das Kapital bei Veräußerung der ausländischen Beteiligung in das Inland zurück, ist die Auslandstransfersteuer auf das abgewanderte Kapital hingegen soweit anteilig wieder zu erstatten.

Auch Investitionen aus privater Hand in ausländische Wertpapiere sind nach neuem System als unternehmerische Investition mit gemeinschaftlichem Verlustpotential anzusehen. Daher sollte für derartige Finanztransfers ebenfalls bei Abfluss aus dem Inland eine Auslandstransfersteuer von 25% erhoben werden, während eine entsprechende Erstattung erfolgen muss, soweit das eingesetzte Kapital wieder in das Gemeinschaftsgebiet zurück fließt.

(3) Kapitaltransferanmeldung

Dem gemeinschaftsschädigenden Kapitalabfluss bei Transfer in das Ausland könnte mit einer neu zu schaffenden Kapitaltransferanmeldung dergestalt begegnet werden, dass jedweder unter den oben genannten Kriterien stattfindende Geldtransfer in das Ausland anzumelden und gegebenenfalls zunächst zu versteuern wäre.[118] Vor Umstellung auf das gemeinschaftliche Steuersystem erworbenes Kapital sollte nicht in die Bemessungsgrundlage für die zu erhebende Auslandstransfersteuer einfließen, denn dieses Kapital ist bereits einkommenversteuert.

Eine Anpassung des bereits bestehenden Außensteuergesetzes an das neue System könnte den Tatbestand des Kapitalabflusses unversteuerter Gewinne und das Verfahren neu aufnehmen.

Um sogenannte Schwarzgeldverschiebungen zu vermeiden und Terrorismus zu bekämpfen, trat am 13.08.2008 in Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1 ff.) das sogenannte Geldwäschegesetz (GWG) in Kraft. Es böte sich daher an, eine Kapitaltransferanmeldung an die Bestimmungen des bereits bestehenden Gesetzes anzugliedern. Bei Banktransfers oder ähnlichen Tatbeständen mit Beteiligung Dritter als Ausführende könnte über diese bereits eine Abführung der 25%igen Auslandstransfersteuer erfolgen und so den Verwaltungsaufwand für eine Privatperson verringern.

[118] Die in einer Wegzugsbesteuerung enthaltene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dürfte hier nicht europarechtswidrig sein, da im Gegensatz zu der Entscheidung „Hughes de Lasteyrie du Saillant“ (Rs. EuGH C-9/02) vom 11. März 2004 des Europäischen Gerichtshofs es nun darum geht, im Inland entstandene Gewinne vollständig zu besteuern, ohne eine Doppelbesteuerung zu bewirken. Vgl. auch EuGH, Urteil vom 7. 9. 2006 - C-470/04.

Im Falle einer Auslandsreise könnten z.B. bereits vor Reiseantritt Bargeldbeträge über einem zu verschonenden Minimalbetrag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von z.B. 1.000,- €[119] hinaus angemeldet werden. Bei Einreise wäre dann ein wieder eingebrachter Bargeldbetrag über 1.000,- € anzumelden, um die entsprechend gezahlte Steuer als Erstattung wieder zu erhalten.

Bei Betrieben ließe sich hingegen jedweder Finanztransfer in das Ausland nach steuerrelevantem Sachverhalt buchhalterisch entsprechend erfassen und dem Finanzamt gegenüber erklären.

Es bliebe letztlich das Risiko der unangemeldeten Bargeldverschiebung in das Ausland ebenso, wie dies heute bereits der Fall ist. Würde das konzipierte Steuersystem innerhalb eines jeden Landes der EU Anwendung finden, verringerte sich das Interesse an der Einbringung unversteuerten Geldes in ein jeweiliges Land, da das Risiko der Versteuerung bei folgender Entnahme aus dem durchreisten Land bliebe.

(4) Einbringungsüberschuss

Hat ein Teilhaber insgesamt mehr Kapital in das neue System eingebracht als er bei endgültigem Verlassen des Landes entnehmen konnte, könnte ihm konsequenterweise ein aus dem individuellen Gesamtverlust während des inländischen Aufenthalts resultierender Vorteil Deutschlands in Höhe von 25% zu erstatten sein.

(a) Kapitalverlust durch Konsum

Bei Kapitalverlust durch individuellen Konsum findet zunächst nur eine Verlagerung der ohnehin erhobenen Steuern und Abgaben an das Ende der Verkaufskette statt. Produktpreise würden sich nach Prof. *Götz Werner*[120] lediglich entsprechend dem im Produkt steckenden Arbeitskraft- und Maschinenanteil in der Höhe verändern. Dies spräche dafür, keine Auslandstransfersteuererstattung bei Kapitalverlust durch Konsum innerhalb der Gemeinschaft zu erstatten, auch wenn von dem eingebrachten, bereits voll versteuerten Kapital dadurch bereits 50% durch Konsum in das neue System einbezahlt worden wäre.

Zudem flösse der individuelle Konsum-Beitrag zugunsten aller auch ihm wieder während seines Aufenthalts zur Hälfte individuell anteilig gleich und zur anderen Hälfte durch Verwirklichung gemeinschaftlicher Aufgaben gemeinsam mit allen anderen zu. Eine Abgeltung des zu Kapitalverlusten führenden Mehrkonsums ist daher nicht empfehlenswert, zumal dies auch wieder den Verbrauch von Luxusgütern fördern würde, indem letztlich abwandernde reiche Personen für ihren privaten Konsum wieder staatlicherseits belohnt werden würden.

(b) Kapitalverlust durch unternehmerische Fehlinvestition

Etwas anderes könnte bei unternehmerisch eingesetztem Kapital gelten, welches durch seinen Einsatz zur innerdeutschen Gesamtproduktion beigetragen hat.

---

[119] , welches letztlich den Verwaltungsaufwand erheblich beschränken könnte,
[120] aaO., siehe Fußnote 9

Derzeit können einkommensteuerliche Verluste nur in beschränkter Höhe mit inländischen positiven Einkünften verrechnet werden. Eine generelle Ausnahme bei der Verlustverrechnung innerhalb verschiedener Einkunftsarten bilden Einkünfte von Personengesellschaften ohne persönlich haftenden Gesellschafter, Steuerstundungsmodelle, welche das Ausnutzen von Steuervorteilen durch negative Einkünfte ermöglichen, Kapitaleinkünfte sowie Spekulationsverluste.[121] Dem ist zu entnehmen, dass auch Personen mit überdurchschnittlich hohem Erwerbseinkommen zur Steuer herangezogen und Steuerschlupflöcher geschlossen werden sollen. Zudem fällt auf, dass immer dann eine Verlustverrechnung mit positiven Erwerbs- oder Vermietungseinkünften entfallen soll, wenn eine übermäßige Schädigung der Gemeinschaft aller dadurch eintritt, dass keine Person für den entstandenen Verlust haftbar zu machen ist.[122]

Für das gemeinschaftliche Steuersystem könnte diese Wertung richtungsweisend sein. Eingesetztes und verlorenes Kapital müsste dann in Höhe von 25% bei Verlassen des Systems erstattet werden.

Hat eine Person hingegen seine eigene Arbeitskraft eingebracht und eigenes unternehmerisches Risiko zur Förderung auch der Gemeinschaft übernommen, gebührte ihr nach dieser Wertung ebenfalls eine Minderung des individuell getragenen Verlustes durch teilweise Erstattung des verlorenen Kapitals.

Andrerseits belastete der Verlust die Gemeinschaft bereits, denn der verlorene Aufwand berechtigte teils zum Umsatzvorsteuerabzug, und die Gehälter der Arbeitnehmer blieben durch den ausbleibenden nachfolgenden Umsatz letztlich unversteuert. Es wäre daher unbillig, die Gemeinschaft darüber hinaus ein weiteres Mal durch Verlustbeteiligung zu belasten, indem auf eingebrachtes und nicht wieder entnommenes, da verlorenes Kapital bei Verlassen des Landes eine 25%ige Erstattung erfolgt.

Es gäbe daher in Ähnlichkeit mit den Grundsätzen der Zugewinngemeinschaft keinen ersichtlichen Grund, einen Teil des individuell eingebrachten und unternehmerisch verlorenen Kapitals bei Verlassen der Gemeinschaft wieder zu erstatten.

Für den Fall der Wiederkehr aus dem Ausland sollte indessen eine Verlustfeststellung durchgeführt werden, welche dann zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen aus diesen Einkunftsarten bei erneutem Verlassen Deutschlands berechtigt.

---

[121] § 10d EStG i.V.m. §§ 15a, 15b, 20 bzw. 23 EStG. Übergangsvorschriften bleiben in der Darstellung unberücksichtigt.

[122] Das Verbot der Verlustverrechnung bei der GmbH & Co. KG aus § 15a EStG verdeutlicht diese Wertung besonderes: Als Sonderform der Personengesellschaften haften die Kommanditisten (in der Regel sind dies natürliche Personen) der Kommanditgesellschaft (KG) lediglich in Höhe des im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals. Vollständig wird die KG mit der persönlich haftenden Komplementär-GmbH. Da aber die GmbH ihrerseits in der Haftung auf ihr eingetragenes Stammkapital beschränkt ist, haftet letztlich keine natürliche Person mit dem gesamten eigenen Vermögen. Verluste der KG werden dem Kommanditisten daher nur in Höhe des eingetragenen Stammkapitals angerechnet. Hat nun der Kommanditist augrund eines Gesellschaftsbeschlusses über eine Kapitalerhöhung bereits vor Eintragung in das Handelsregister Einzahlungen auf die Kapitalerhöhung geleistet, kann ihm ein Verlust genau in Höhe der geleisteten Einzahlung bereits im Jahr der Zahlung angerechnet werden. Ein Verlust aus der KG wird dem Kommanditisten daher jeweils nur soweit angerechnet, wie er entweder sich nach den Eintragungen des Handelsregisters zu haften verpflichtet oder tatsächlich auf das Stammkapital einzahlt hat, also in der Höhe, in der er letztlich auch belastet ist. Ein etwaiger Verlustvortrag kann mit künftigen gewinnen verrechnet werden.

c) Konsequenzen für Finanztransfers in das Inland

Hat das im Ausland angelegte Geld Ertrag abgeworfen, welcher z.B. durch Gewinnausschüttung der ausländischen Kapitalgesellschaft in das Inland zurückkehrt, ist der Gewinn nach geltendem Recht ggf. im Ausland bereits beschränkt versteuert. Betrieblich bleibt der Ertrag aus ausländischen Kapitalbeteiligungen deshalb derzeit für die inländische Kapitalgesellschaft steuerfrei. Wird mit dem Ertrag im Inland neu produziert und umgesetzt, trägt er zur Wertschöpfung des Staates durch Erhebung von Konsumsteuer ausgeglichen bei. Bei einer Ausschüttung hingegen müsste der ausländische Ertrag gerechterweise ebenfalls steuerfrei bleiben.

(1) Inländische Privatpersonen

Wird der ausländische Ertrag an einen inländischen privaten Anteilseigner anteilig ausgeschüttet, ist dieser um die im Ausland bereits abgeführte Quellensteuer gegenüber einem Anteilseigner benachteiligt, dessen Gesellschaft lediglich im Inland in andere Unternehmen investiert. Es scheint daher zunächst allseits ausgewogen zu sein, die hierauf von dem ausländischen Staat erhobene Quellensteuer dem Anteilseigner direkt von Seiten des Staates zu erstatten, um die Kaufkraft des Anteilseigners im neuen System zu stärken, Gleichheit zwischen den Anteilseignern unterschiedlichen Wohnorts herzustellen und bei Konsum erneut abzuschöpfen. Bei Verlassen des Systems würde dann der als Kapital verbleibende Gewinn aus der Ausschüttung in der Bemessungsgrundlage für die Auslandstransfersteuer Berücksichtigung finden.

Wenn der Anteilseigner seinen Gewinn im Ausland wieder neu anlegt, wäre der Staat letztlich nicht belastet, denn er erhielte von der Neuanlage 25% wegen des erneuten Kapitalabflusses in das Ausland wieder zurück. Anders verhält es sich jedoch, wenn der aus dem Ausland stammende Gewinn im Inland wieder angelegt wird. Dann hätte sich der Staat an dieser Anlage zu 25% beteiligt, ohne an dem nachfolgenden gegebenenfalls weiter thesaurierten Gewinn angemessen beteiligt zu werden. Eine Erstattung einer ausländischen Quellensteuer ist daher dauerhaft wirtschaftschädigend, insbesondere auch, wenn die weitere Investition zu Verlusten führt.

Wenn die ausländische Quellensteuer unter dem Aspekt der Kaufkrafterhöhung erstattet wird, müsste zudem aus Aspekten der Gleichbehandlung jedwede private Transferleistung aus dem Ausland in das Inland zu einer staatlichen Aufstockung des Betrages in Höhe von 25% führen. Deutschland übernähme dann für alle Transfers die bereits im Ausland zurecht erfolgte Ertragsbesteuerung. Dies ist nicht Aufgabe der Gemeinschaft Deutschlands. Eine Parallele zu der staatlichen Einnahme bei Geldtransfer in das Ausland kann deshalb nicht gezogen werden, denn das Deutschland verlassende Kapital ist unversteuert verblieben, während eine Quellensteuer bereits zurecht die dem ausländischen Staat gebührende Wertsteigerung im Ausland abgeschöpft hat.

Aus dem Ausland stammendes Geld sollte daher erst bei einer Verlagerung des inländischen Wohnsitzes in das Ausland Berücksichtigung finden, um das Wirtschaftssystem nicht aufgabenfremd zu schädigen. Bei Wegzug aus Deutschland wären dann sämtliche aus dem Ausland stammenden Kapitalzuwächse zu erfassen und von dem bei Abwanderung festzustellenden kapitalen Endbestand ebenso abzuziehen, wie der Anfangsbestand. Dann wäre nur der inländische, bisher unversteuerte Kapitalzuwachs erfasst, um ihn mit Auslandstransfersteuer in Höhe von 25% zu

belegen. Die bisherige Einkommensteuererklärung wäre damit quasi stark vereinfacht an das Ende des Wohnaufenthaltes in Deutschland gestellt. Die Zugewinngemeinschaft wäre um ein Mitglied ärmer; es fände Auseinandersetzung statt.

(2) Inländische Unternehmen

Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft aus unternehmerisch im Ausland eingesetztem Kapital unterlag im Ausland gegebenenfalls der Ertragsbesteuerung. Wenn das im Ausland gewonnene Kapital gewinnbringend zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt, sollte es daher zur Hälfte von der Körperschaftsteuer befreit werden[123].

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, den Gewinn insgesamt mit Körperschaftsteuer zu belegen und die im Ausland gezahlte Quellensteuer anzurechnen. Bei Ausschüttung flösse die zunächst festgesetzte Körperschaftsteuer, nicht jedoch die ausländische Quellensteuer an den Anteileigner zurück.

3. Konsequenzen für den in das Ausland abwandernden Anteilseigner

Der ins Ausland wegziehende Anteilseigner hat daher seinen bisher unversteuerten Gewinn über eine Kapitaltransferanmeldung zu 25% zu versteuern, damit insgesamt eine Gleichheit zwischen allen Anteilseignern hergestellt ist. Drüber hinaus hat er seinen gesamten in das Ausland transferierten Kapitalzugewinn mit 25% zu versteuern, wenn er seinen inländischen Wohnsitz aufgibt. Hierbei ist in Abzug zu bringen, was er in die Gemeinschaft eingebracht oder aus dem Ausland hinzugewonnen hat.

IV. Verlegung des Geschäftssitzes in das Ausland

Die Verlegung des Geschäftssitzes einer Kapitalgesellschaft kommt einer Entnahme von Kapital aus der Zugewinngemeinschaft gleich. Das Betriebsvermögen sollte daher bei Sitzverlegung in das Ausland bewertet und besteuert werden.

In die Bemessungsgrundlage fällt dabei nicht nur das während der im Inland verbrachten Zeit hinzugewonnene Kapital, sondern auch das Stammkapital, welches mit der Beteiligung in das Ausland geht.

E. Körperschaftsteuer

Das derzeitige Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist über § 8 Absatz 1 Satz 1 in das Einkommensteuergesetz eingebunden. Neben §§ 8 bis 10 KStG sind daher auch geltende Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des körperschaftlichen Gewinns zu überprüfen.

[123] und würde buchhalterisch als Kapital, welches im Ausland breites versteuert wurde, z.B. auf dem Konto „EK 02“ erfasst werden

I. Nicht abziehbarer Betriebsaufwand

Für Körperschaften ist zur Ermittlung des Gewinns § 5 Abs. 1 S. 1 EStG einschlägig, welcher auf § 4 Abs. 1 S. 1 und handelsrechtliche Vorschriften verweist.

Dabei bestimmt § 4 Abs. 1 S. 1 EStG den Gewinn grundsätzlich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind nach § 4 Abs. 1 S. 2 EStG alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat.

Bei Körperschaften muss daher auch künftig der Betriebsaufwand in Abgrenzung zur Privatentnahme ermittelt werden, welche dem betroffenen Begünstigten als Darlehen zu Buche geschrieben wird. Hierbei gilt grundsätzlich § 4 Abs. 4 EStG: „Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind."

§ 4 Abs. 4a. bis 9 EStG regeln, welche Betriebsausgaben unter welchen Umständen den einkommensteuerlichen und damit auch körperschaftsteuerlichen Gewinn nicht mindern und damit als privater Aufwand bzw. als private Entnahme gelten sollen, obwohl es sich um betrieblich motivierten Aufwand handelt. Hierunter fallen neben Ausgaben, welche als unangemessen eher in den Konsumbereich fallen, auch beispielsweise Kosten eines Erwerbstätigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über dem Betrag von 0,30 € pro Entfernungskilometer oder unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für ein betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer.[124]

Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Einkommensteuererklärung und der entwickelten gerechten Verteilungskriterien stellt sich die Frage, ob eine Begrenzung von Betriebsausgaben und damit korrespondierend die Verlagerung betrieblicher Kosten in den Privatbereich als gemeinschaftlich sinnvoll betrachtet werden können. Die steuerliche Behandlung als nicht gewinnmindernd hat letztlich zur Auswirkung, dass sich die Höhe des an die Anteilseigner auszuschüttenden Gewinns verändert, da dieser sich an steuerlichen Vorschriften orientiert. Der steuerliche Gewinn kann daher während einiger Zeit erheblich vom handelsrechtlichen Gewinn abweichen, der sich am allgemeinen in § 4 Abs. 4 EStG niedergelegten Grundsatz orientiert.

Wenn aber lediglich der steuerliche Gewinn zur Ausschüttung berechtigt, und ein als Entnahme zu behandelnder Betriebsaufwand zu einer Forderung der Körperschaft gegenüber dem individuell Begünstigten berechtigt, gerät letztlich derjenige Betriebsaufwand, der von niemandem zurück gefordert wird oder werden kann, zum Abzugsposten bei der Bewertung des vom Anteilseigner gehaltenen Betriebsanteils. Das Geld für die Begleichung des betrieblichen Aufwandes ist dabei nämlich bereits aus der betrieblichen Kasse geflossen[125] und beeinflusste damit gleichsam den Wert des Gesellschaftsanteils beispielsweise am Aktienmarkt. Hierzu zählen ebenso Bußgelder wie Körperschaftsteuerbeiträge[126].

---

[124] § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 und 6b. EStG

[125] und beeinflusste damit, wie Prof. *Werner* zu Recht behauptet, den Produktpreis, welches wiederum in Abhängigkeit vom Produktabsatz Einfluss auf den Gewinn des Anteilseigners hat

[126] vgl. § 10 Nr. 2 und 3 KStG.

1. Unangemessener Aufwand

Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn unangemessen hoher betrieblicher oder im Fremdvergleich eher betriebsfremder Aufwand vorliegt, z.B. wenn Geschäftspartner nicht nur zu einem sättigenden Essen sondern anschließend auch zu erotischen Begegnungen eingeladen werden. Ein solcher unternehmerischer Aufwand ist für einen Geschäftsabschluss weder zwingend notwendig, noch hält er einem Vergleich unter fremden Dritten stand und fällt zudem in den individuellen privaten Konsumbereich. So mögen diese Aufwendungen zwar den Geldbeutel des Einladenden schmälern, nicht jedoch die Höhe des Gewinns belasten, auf welchen die Anteilseigner einen Anspruch haben.

Da der Aufwand aber in der Regel im Auftrag der Geschäftsleitung erfolgte, und die Anteilseigner diese berufen haben, ist es nicht zu beanstanden, dass die Anteilseigner mit den aus dem unangemessenen Aufwand resultierenden Kosten letztlich finanziell belastet sind, wenn sie schließlich mit der Beauftragung und jährlichen Entlastung des Geschäftsführers oder Vorstandes zu dem an den Tag gelegten Geschäftsgebaren zustimmen bzw. diesem die Marschroute vorgegeben.

Ähnliches gilt für Bußgelder und andere finanzielle Sanktionen. Diese behalten ihren bestrafenden Charakter nur, wenn diejenigen mit der Strafe belastet sind, welche die schädigende Handlung letztlich in Auftrag gegeben haben. Gehört die Umgehung der Strafvorschriften zum „üblichen“ Geschäftsgebaren, von dem der Geschäftsführer bei jährlicher Gesellschafterversammlung entlastet wird, so sind zurecht letztlich die Anteilseigner mit den Kosten zu belasten, indem die nicht abziehbaren Kosten zwar nicht den Gewinn mindern, aber als fehlendes Kapital der Gesellschaft zu Buche stehen.

Bei Bewertung des Anteils bei Verkauf wird sich das Bußgeld letztlich monetär auswirken.

2. KFZ-Kosten als Beispiel für privat getragenen Unternehmensaufwand

Anders verhält es sich mit betrieblich notwendigen Ausgaben wie z.B. den Kosten, welche zur Bewältigung der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte notwendigerweise anfallen, damit die Arbeit überhaupt begonnen werden kann. Diese mindern den Gewinn lediglich nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG eingeschränkt, obwohl sie betrieblich veranlasst sind.

a) Durchschnittliche KFZ-Kosten und Nettoeinkommen

Die jährlichen Kosten von der Wohnung zu einer 25 km entfernten Arbeitsstätte setzen sich für einen Arbeitnehmer wie folgt zusammen:

Anschaffungskosten des PKW[127]: 25.740,- €

Nutzungsdauer: 6 Jahre[128]

[127] Durchschnittspreis der Anschaffung eines Neuwagens, Stand 17.06.2011, vlg. „Neuwagen werden immer teurer“, n-tv vom 17.06.2011, http://www.n-tv.de/auto/Neuwagen-werden-immer-teurer-article3600861.html

[128] nach der geltenden amtlichen Tabelle zur Absetzung für Abnutzung, Bundesministerium für Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_96040/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/Veroeffe

Jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA):	4.290,- €
KFZ-Steuer, geschätzt:	200,- €
KFZ-Versicherung, geschätzt:	1.500,- €
Summe:	5.990,- €

Bei einer jährlichen Fahrleistung von insgesamt 15.000 km ergibt sich folgende anteilige Berücksichtigung, wenn an durchschnittlich 230 Arbeitstagen davon 11.500 km auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte fallen:

	15.000 km	11.5000 km
Jährliche Fixkosten 100% / 76,67%:	5.990,- €	4.592,- €
Laufende KFZ-Betriebskosten[129]:		
7,5 l / 100 km x 1,70 € =	1.912,- €	1.466,- €
Anzusetzende KFZ-Kosten jährlich[130]	7.902,- €	6.058,- €
Enthaltene Umsatzsteuer 19%	990,- €	759,- €

Mit diesen durchschnittlichen Kosten wird derzeit regelmäßig der Arbeitnehmer belastet. Sein Arbeitslohn sollte daher so bemessen sein, dass er diese notwendigen Kosten aus betrieblichem Anlass berücksichtigt. Ein Nettolohn, den ein 25 km von der Arbeitsstätte entfernt wohnender Arbeitnehmer erhält, steht diesem nämlich nur um monatlich 504,88 € reduziert zur eigenen und familiären Existenzsicherung und zur privaten Verwendung zur Verfügung.

Dem Arbeitnehmer, der kein Fahrtenbuch führt, ist es durch die Regelungen des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 1 und 2 EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 und 2 EStG erlaubt, von dem ihm entstandenen Aufwand einen Betrag in Höhe von 1.725,- € in seiner Einkommensteuererklärung anzusetzen, nämlich 25 km x 230 Tage x 0,30 €.

Während er also von einem Nettolohn 6.058,- € für den beruflich bedingten Betrieb eines KFZ aufwendet, um den Nettolohn des nächsten Monats überhaupt zu erwirtschaften, darf er auf den Betrag von 4.333,- €, den er über die steuerliche Anerkennung hinaus aufgewendet hat, auch noch Einkommensteuer in Höhe seines persönlichen Grenzsteuersatzes zahlen.

Angestellte verdienten im Jahr 2008 durchschnittlich 3.435,- € netto im Monat.[131]

---

ntlichungen zu Steuerarten/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/001 a,templateId=raw,property=publicationFile.pdf, S. 352

[129] Derzeit kostet der Liter Superbenzin ca. 1,70 €. Es wird nach den über das Umweltbundesamt veröffentlichten Zahlen des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung ein durchschnittlicher Verbrauch von 7,5 Litern auf 100 km zur Berechnung herangezogen, s. http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/document/downloadImage.do;jsessionid=3B250F176F64B20EE6D860E7092E11C2?ident=22364

[130] ohne Berücksichtigung von Reparaturkosten, Parkgebühren, Kosten für eine Garage, Autowäsche, Winterreifen etc.

[131] Bundesministerium für Finanzen, Stand 2011, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Buergerinnen und Buerger/Gesellschaft und Zukunft/120 Definition Mitte.htm

(1) Nettokaufkraft bei privat gehaltenem PKW des Arbeitnehmers

Wenn das durchschnittliche monatliche Nettoerwerbseinkommen eines westdeutschen ledigen, kinder- und konfessionslosen Angestellten nach Angaben des Bundesministers für Finanzen im Jahr 2008 bei 3.435,- € lag, und der Angestellte neben Werbungskosten in Höhe der anteiligen Pauschale von 83,33 € auch noch 505,- € monatlich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufwenden musste, hiervon aber nur 144,- € eine steuerliche Berücksichtigung fanden, blieb dem Arbeitnehmer letztlich nur eine Nettokaufkraft in Höhe von 3.074,- € für außerhalb der Erwerbstätigkeit liegende Zwecke. Hiervon zahlt der Arbeitnehmer durchschnittlich 154,- € monatlich für die Privatfahrten mit dem PKW. Er hatte damit 2.920,- € für privaten Konsum zur Verfügung, wenn die gesamten KFZ-Kosten bereits abgegolten waren.

Das Bruttogehalt wird hingegen aus einem Nettoauszahlungsbetrag von 3.435,- € zuzüglich 114,- € monatlich berücksichtigungsfähiger Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte errechnet. Diese Kosten macht der Arbeitnehmer nämlich in der Regel erst im Nachhinein in seiner Einkommensteuererklärung geltend.

Im Jahr 2012 beträgt sein Bruttogehalt 6.310,- €[132], wenn sein ursprüngliches Netto vor Steuererklärung 3.549,- € beträgt. Er zahlt darauf 1.768,- € Steuern und 993,- € an Beiträgen zur Sozialversicherung. Es bleiben 3.004,- € für sonstige private Konsumausgaben zur Verfügung, wenn der gesamte KFZ-Aufwand bereits bezahlt ist.

Die Nettokaufkraft für außerhalb der Erwerbstätigkeit liegende Zwecke in Höhe von 3.044,- € wird bei der Einkommensteuerfestsetzung nachträglich um 115,- € monatlich angehoben, da von dem monatlichen Gesamtaufwand für das Fahrzeug der Teilbetrag von 144,- € Anerkennung in der Steuererklärung findet. Von dem Bruttogehalt blieben dem Arbeitnehmer dann letztlich 3.159,- € bzw. 3.005 €, wenn die privaten KFZ-Kosten bereits Berücksichtigung fanden.

(2) Nettokaufkraft bei Anwendung der 1%-Regelung

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für das Fahrzeug vollständig, wird dem Arbeitnehmer ein Sachbezug vom Nettogehalt abgezogen, da er das betriebliche Fahrzeug privat nutzen durfte.

Der Sachbezug aus der privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs errechnet sich nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 und § 6 Nr. 4 S. 2 EStG wie folgt:

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

25.740,- € Bruttolistenpreis x 0,03% x 25 km = 193,05 €

Privatfahrten:

25.740,- € Bruttolistenpreis x 1% = 257,40 €.

Auf 80 % des 450,45 € hohen Gesamtbetrages wird zudem 19% Umsatzsteuer, mithin 68,47 €, erhoben, welche der Arbeitgeber an das Finanzamt abführen muss.

Die gesamten KFZ-Kosten, welche der Arbeitnehmer durch die Nutzung des betrieblichen KFZ bereits erhalten hat, betragen monatlich 519,- €.

Der Betrag von 3.005,- €, welcher dem Arbeitnehmer an Kaufkraft abzüglich aller KFZ-Kosten verbleibt, muss daher um den Sachbezug der PKW-Nutzung erhöht werden, um

[132] Berechnungen wurden über die Internetseite http://www.parmentier.de/steuer/steuer.htm?lohnst.htm durchgeführt.

aus diesem Netto das entsprechende Bruttogehalt bei Anwendung 1%-Regelung für die Privatnutzung des Firmenwagens zu berechnen. Ein Gehalt, von welchem bei einem Sachbezugswert von 519,- € nur zu 3.005,- ausgezahlt wird, ergibt 3.524,- € netto.

Von diesem sind 115,- € an Steuererstattung wieder in Abzug zu bringen, denn der Arbeitnehmer hat für die Fahrtkosten von der Wohnung zur Arbeitsstätte zwar kein Geld, aber seine Arbeitskraft hergegeben, weswegen er das Fahrzeug erhalten hat. Er hatte also Werbungskosten in zu 1.725,- € anrechenbarer Höhe. Es ist also aus einem Nettogehalt in Höhe von 3.409,- € das Bruttogehalt unter gleichen Bedingungen zu berechnen. Es beträgt 6.471,- €.

(3) Gegenüberstellung Entfernungspauschale – 1%-Regelung

Die Berechnungen lassen sich wie folgt tabellarisch gegenüberstellen:

Kaufkraft des Arbeitnehmers		Entfernungspauschale		1%-Regelung
Bruttogehalt		6.310,- €		6.471,- €
Lohnsteuer:	./.	1.768,- €	./.	2.069,- €
Sozialversicherungsbeitrag Arbeitnehmer	./.	993,- €	./.	993,- €
Netto-Gehalt:		3.549,- €		3.409,- €
KFZ-Kosten Whg./Arb. / Sachbezug	./.	505,- €	./.	519,- €
Kaufkraft / Auszahlungsbetrag		3.044,- €		2.890,- €
Steuererstattung		115,- €		115,- €
Netto-Kaufkraft		3.159,- €		3.005,- €
Privater KFZ-Aufwand	./.	154,- €		
Netto-Kaufkraft ohne KFZ-Kosten		3.005,- €		3.005,- €

Der Vergleich zwischen Kaufkraft vor privaten KFZ-Kosten mit dem Bruttogehalt lässt sich folgendermaßen darstellen, wenn bei der Entfernungspauschale der Kaufkraft des Arbeitnehmers

- dessen hälftiger Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung[133] hinzugezählt wird, denn hieran ist der Arbeitgeber nicht beteiligt.
- die Steuerersparnis in Höhe der Insolvenzgeldzulage[134], welche ausschließlich das Risiko des Arbeitgebers absichert, dessen Gewinn aber mit dem Bruttogehalt gemindert hat,

und bei der 1%-Regelung auf Seiten des Arbeitgebers

- die Hälfte der Insolvenzgeldumlage, welche im Bruttogehalt enthalten war, aber nur dem Arbeitgeberinteresse und der sozialen Verpflichtung des Staates nutzt,

wieder hinzugerechnet wird.

	Entfernungspauschale	1%-Regelung
Netto-Kaufkraft	3.159,- €	3.005,- €
privater KFZ-Aufwand		154,- €
Steuern auf privaten KFZ-Aufwand ½		76,- €

[133] Differenz zwischen 15,5% und 14,9% vom Brutto bei den Krankenversicherungsbeiträgen, die Entgeltfortzahlung betreffend

[134] auch U3 genannt

Netto-Kaufkraft, bereinigt	3.159,- €	3.235,- €
Bruttogehalt	6.310,- €	6.470,- €
Insolvenzgeldumlage ½		1,- €
Steuer auf Insolvenzgeldumlage	2,- €	
Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag ½	6,- €	
Bruttogehalt, bereinigt	6.318,- €	6.471,- €

Es ergibt sich beiderseits eine Einnahmequote des Staates von exakt

Einnahmequote des Staates:	50,00%	50,00%

Es ist nach diesem Ergebnis zu vermuten, dass der Staat bei der Steuer- und Abgabenerhebung die ermittelten gerechten Verteilungskriterien bereits anwendet, um eine 50%ige Belastung zu erreichen.

(4) Auswirkungen auf die Staatskasse

Die Staatskasse nimmt von dem monatlichen Gehalt eines durchschnittlichen Angestellten bei derzeitiger Rechtslage insgesamt folgende Beträge ein:[135]

Staatseinnahme	Entfernungspauschale	1%-Regelung
Lohnsteuer:	1.768,- €	2.069,- €
Sozialversicherungsbeitrag		
Arbeitnehmer	993,- €	993,- €
Arbeitgeber	1.205,- €	1.211,- €
Einkommensteuererstattung	./. 115,- €	./. 115,- €
Vorsteuer aus allen KFZ-Kosten		./. 83,- €
USt aus betr. KFZ-Kosten/Sachbezug	63,- €	68,- €
USt aus privaten KFZ-Kosten	19,- €	
Summe der Staatseinnahmen	3.933,- €	4.143,- €

(5) Auswirkungen auf die Körperschaft und deren Eigner

Die Kapitalgesellschaft werdet derzeit monatlich folgende Beträge für den Arbeitsplatz auf:

	PKW des AN	Firmenwagen
Gesamtaufwand Arbeitsplatz:	7.515,- €	7.682,- €
KFZ-Kosten gesamt:		658,- €
Vorsteuererstattung:		./. 83,- €
Erlös aus Sachbezug:		./. 519,- €
Im Sachbezug enthaltene USt:		68,- €
Summe des Arbeitgeberaufwandes:	7.515,- €	7.806,- €

[135] Einnahmen aus KFZ-Steuer oder Energiesteuer bleiben unberücksichtigt.

Für einen Vergleich des gesamten Arbeitgeberaufwandes mit den Einnamen des Staates müssen die Beiträge des Arbeitgebers zur Berufsgenossenschaft zur Hälfte abgezogen werden, welche das Risiko des Arbeitsunfalls von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auffangen sollen.

Bei einem vom Arbeitnehmer gehaltenen Fahrzeug gilt dies auch für die Umlagebeiträge U1[136] und U2[137], denn diese sichern das Risiko des Lohnausfalls beider Beteiligten ab.

Bei der Berechnung zum Firmenwagen müssen jedoch diese Beiträge außen vor bleiben, denn im Verhältnis zum Staat dürfen solche Beiträge nicht berücksichtigt werden, welche nur Arbeitnehmer und Arbeitgeberrisiken absichern, nicht jedoch ein Risiko des Staates.

Die Insolvenzgeldumlage hingegen muss bei der Berechnung doppelt abgezogen werden, denn damit sichert der Arbeitgeber lediglich sein eigenes Risiko der Insolvenz ab und er hat bereits Steuern auf die Insolvenzgeldumlage gespart.

Summe des Arbeitgeberaufwandes:		7.515,- €		7.806,- €
Berufsgenossenschaftsbeiträge ½	./.	25,- €	./.	28,- €
Insolvenzgeldumlage doppelt	./.	4,- €	./.	4,- €
Umlage 1 ½	./.	92,- €		
Umlage 2 ½	./.	9,- €		
Arbeitgeberaufwand, bereinigt		7.385,- €		7.774,- €

Zur Berechnung der staatlichen Einnahmequote im Verhältnis zum Arbeitgeber muss der Eigenanteil des Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers vollständig abgezogen werden, wohingegen die Umlage 1 und 2, welche den Arbeitnehmer begünstigen, diesen und den Arbeitgeber gleichermaßen zur Zahlung verpflichtet, aber auch das finanzielle solidarische Risiko des Staates absichert, in voller Höhe Abzug erfahren müssen. Auf der Gegenseite muss bei der Berechnung hinsichtlich der Entfernungspauschale die Hälfte wieder addiert werden, nämlich die hälftige Steuer auf den Beitrag. Es ergibt sich folgende Berechnung:

		PKW des AN		Firmenwagen
Summe der staatlichen Einnahmen:		3.933,- €		4.143,- €
Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag	./.	12,- €	./.	12,- €
Insolvenzgeldumlage ½		1,- €		
Berufsgenossenschaftsbeiträge ½	./.	25,- €	./.	28,- €
Umlage 1	./.	185,- €	./.	185,- €
Umlage 2	./.	19,- €	./.	19,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt		3.693,- €		3.899,- €

Bei Gegenüberstellung der Summe des bereinigten Arbeitgeberaufwandes mit der bereinigten staatlichen Gesamteinnahme ergibt sich folgende Einnahmequote des Staates:

[136] Umlage (U1) hinsichtlich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zwischen dem 1. und 42. Tag einer andauernden Krankheit

[137] Umlage (U2) für die Belastungen aus der Entgeltfortzahlung im Falle einer Mutterschaft während der Zeit des Mutterschutzes 6 Wochen vor bis zu 8 Wochen nach dem (wahrscheinlichen) Geburtstermin eines Kindes. Während dieser Zeit ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Teil des Gehaltes an die (werdende) Mutter auszuzahlen.

Die Einnahmequote lässt sich wie folgt darstellen:

Arbeitgeberaufwand, bereinigt		7.385,- €		7.774,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt	./.	3.693,- €	./.	3.899,- €
Einnahme des Staates		3.692,- €		3.875,- €
Vorl. Einnahmequote des Staates:		50,00%		50,15%

Wird nun bei der Gestellung eines Firmenwagens die Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten KFZ-Kosten und den Gesamtkosten nach der 1%-Regelung dem Arbeitgeberaufwand in doppelter Höhe wieder hinzugezählt, da sich der Staat hieran zu 50% beteiligt hätte, wenn dieser Aufwand tatsächlich entstanden wäre, während dem Staat auf der anderen Seite wieder die einfache Vorsteuer auf den fiktiven Mehraufwand in Höhe von gerundet 2,- € hinzugerechnet wird,

	PKW des AN	Firmenwagen
Arbeitgeberaufwand, bisher	7.385,- €	7.772,- €
Kostendifferenz (fiktiv) 2 x		28,- €
Arbeitgeberaufwand, bereinigt	7.385,- €	7.802,- €
Staatliche Einnahmen, bisher	3.693,- €	3.899,- €
VoSt auf Kostendifferenz (fiktiv)		2,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt	3.693,- €	3.901,- €

ergibt sich folgende Einnahmequote des Staates:

Arbeitgeberaufwand, bereinigt	7.385,- €	7.802,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt	3.693,- €	3.901,- €
Saldo	3.692,- €	3.901,- €
Einnahmequote des Staates:	50,00%	50,00%

Die KFZ-Kostenpauschale in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer trägt damit zur exakt 50%igen Idealbelastung bei einem Neufahrzeug und durchschnittlichem Nettogehalt eines Angestellten bei.

(6) Nettokaufkraft bei vollem Werbungskostenabzug

Würde sich die Pauschale für die Werbungskosten des Arbeitsweges erhöhen, läge ein Ungleichgewicht zu ungunsten der Staatskasse vor. Nicht jedoch würde sich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ändern, denn für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte kann auch dieser nur die Pauschale für die Werbungskosten ansetzen.

Wenn der Arbeitnehmer von einem Bruttogehalt einen Betrag von 505,- € vollständig in der Einkommensteuererklärung in Abzug bringen könnte, müsste das Brutto aus dem durchschnittlichen Nettogehalt von 3.435,- € zuzüglich 505,- € errechnet werden. Von dem Nettogehalt wendet er monatlich ebenso 154,- € für private Fahrten mit dem PKW auf. Es ergibt sich ein Bruttogehalt von 7.012,- €, wovon 2.079,- € auf Steuern und wiederum 993,- € auf Beiträge für die Sozialversicherung entfallen. Die Steuererstattung aus der Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt nun 402,- €.

Der einen Firmenwagen nutzende Arbeitnehmer hätte von dem durchschnittlichen Netto in Höhe von 3.435,- € wiederum die 154,- € gespart, bekäme also nur 3.281,- €

ausgezahlt. Ihm würde ein Betrag von 519,- € für den Sachbezug hinzugerechnet werden, er kann aber nun 505,- € statt bisher 144,- € an Kosten für den PKW als Abzugsposten geltend machen. Die hierauf entfallende Steuererstattung beträgt ebenfalls 402,- €.

Das abgeleitete Nettogehalt von nun 3.295,- € ergibt ein Bruttogehalt von 6.267,- €. Dieser Betrag entspricht exakt dem Nettolohn des arbeitenden KFZ-Eigentümers, der die privaten PKW-Kosten aus dem Nettogehalt trägt. Der Arbeitnehmer ist mit 1.565,- € Steuern und Sozialversicherungsaufwand in Höhe von 993,- € belastet.

Kaufkraft des Arbeitnehmers		Entfernungspauschale		1%-Regelung
Bruttogehalt		7.012,- €		6.267,- €
Lohnsteuer:	./.	2.079,- €	./.	1.979,- €
Sozialversicherungsbeitrag				
Arbeitnehmer	./.	993,- €	./.	993,- €
Netto-Gehalt:		3.940,- €		3.295,- €
KFZ-Kosten Whg./Arb. / Sachbezug	./.	505,- €	./.	519,- €
Kaufkraft / Auszahlungsbetrag		3.435,- €		2.776,- €
Steuererstattung		402,- €		402,- €
Netto-Kaufkraft		3.837,- €		3.179,- €
Privater KFZ-Aufwand	./.	154,- €		
Netto-Kaufkraft ohne KFZ-Kosten		3.683,- €		3.179,- €

Die bereinigte Netto-Kaufkraft stellt sich im Verhältnis zum Bruttolohn folgendermaßen dar:

	Entfernungspauschale	1%-Regelung
Netto-Kaufkraft	3.837,- €	3.179,- €
privater KFZ-Aufwand		154,- €
Steuer auf privaten KFZ-Aufwand ½		76,- €
Netto-Kaufkraft, bereinigt	3.837,- €	3.409,- €

Das Bruttogehalt entwickelt sich hingegen wie folgt:

Bruttogehalt	7.012,- €	6.267,- €
Insolvenzgeldumlage ½		1,- €
Steuer auf Insolvenzgeldumlage	2,- €	
Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag ½	5,- €	
Bruttogehalt, bereinigt	7.019,- €	6.268,- €

Die Einnahmequote lässt sich wie folgt darstellen:

Bruttogehalt, bereinigt		7.019,- €		6.268,- €
Netto-Kaufkraft, bereinigt	./.	3.837,- €	./.	3.409,- €
Einnahme des Staates		3.182,- €		2.859,- €
Einnahmequote des Staates:		45,33%		45,61%

Eine derzeitige Anhebung der abziehbaren Werbungskostenbeträge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wirkt sich daher unter Zugrundelegung durchschnittlicher Kosten für Anschaffung und Betrieb des Fahrzeugs über Gebühr zu Gunsten eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers oder des fahrzeugüberlassenden Arbeitgebers zulasten des Staatshaushaltes aus. Dies spräche dafür, dem Arbeitnehmer keinen weiteren Werbungskostenabzug als bisher zu gewähren.

Der Gesamtaufwand des Arbeitgebers lässt sich im Hinblick auf die Staatseinnahmen wie folgt bereinigen:

		PKW des AN		Firmenwagen
Gesamtaufwand Arbeitsplatz:		8.223,- €		7.476,- €
KFZ-Kosten gesamt:				658,- €
Vorsteuererstattung:			./.	83,- €
Erlös aus Sachbezug:			./.	519,- €
Im Sachbezug enthaltene USt:				68,- €
Berufsgenossenschaftsbeiträge ½	./.	28,- €	./.	27,- €
Insolvenzgeldumlage doppelt	./.	4,- €	./.	4,- €
Umlage 1 ½	./.	92,- €		
Umlage 2 ½	./.	9,- €		
Kostendifferenz (fiktiv) 2 x				28,- €
Arbeitgeberaufwand, bereinigt		8.090,- €		7.597,- €

Die Staatskasse nähme hingegen bei vollem Werbungskostenabzug zunächst monatlich folgende Beträge ein:

		PKW des AN		Firmenwagen
Lohnsteuer:		2.079,- €		1.979,- €
Sozialversicherungsbeitrag				
Arbeitnehmer		993,- €		993,- €
Arbeitgeber		1.211,- €		1.209,- €
Einkommensteuererstattung				
Vorsteuer aus allen KFZ-Kosten			./.	83,- €
USt aus betr. KFZ-Kosten/Sachbezug		63,- €		68,- €
USt aus privaten KFZ-Kosten		19,- €		
Summe der staatlichen Einnahmen:		4.365,- €		4.166,- €

Die Summe der bereinigten staatlichen Einnahmen errechnet sich wie folgt:

		PKW des AN		Firmenwagen
Summe der staatlichen Einnahmen:		4.365,- €		4.166,- €
Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag ½	./.	5,- €	./.	5,- €
Berufsgenossenschaftsbeiträge ½	./.	28,- €	./.	27,- €
Umlage 1	./.	185,- €	./.	185,- €
Umlage 2	./.	19,- €	./.	19,- €
VoSt auf Kostendifferenz (fiktiv)				2,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt		4.128,- €		3.932,- €

Es ergibt sich folgende Einnahmequote des Staates:

Arbeitgeberaufwand, bereinigt	8.090,- €	7.597,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt	4.128,- €	3.932,- €
Saldo	3.693,- €	3.665,- €
Einnahmenquote des Staates:	51,03%	51,76%

Der Durchschnitt der staatlichen Einnahmen-Quoten ermittelt sich wie folgt:

Arbeitnehmer		
Bruttogehalt, bereinigt	7.019,- €	6.265,- €
Einnahme des Staates	3.182,- €	2.856,- €
Einnahmequote des Staates:	45,33%	45,59%
Arbeitgeber		
Arbeitgeberaufwand, bereinigt	8.090,- €	7.597,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt	4.128,- €	3.932,- €
Einnahmequote des Staates:	51,03%	51,76%
Bruttogehalt, bereinigt	7.019,- €	6.265,- €
Arbeitgeberaufwand, bereinigt	8.090,- €	7.597,- €
Summe Aufwand	15.109,- €	13.862,- €
Einnahme des Staates / Arbeitnehmer	3.182,- €	2.856,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt	4.128,- €	3.932,- €
Summe der Einnahmen	7.310,- €	6.788,- €
Summe Aufwand	15.109,- €	13.862,- €
Summe der Einnahmen	./. 7.310,- €	./. 6.788,- €
Saldendifferenz	7.799,- €	7.174,- €
Einnahmequote des Staates:	48,38%	48,97%

Trotz verbesserter Einnahmenseite im Hinblick auf den Arbeitgeber bleibt die gesamte Einnahmequote des Staates unter 50%. Eine Anhebung der Werbungskostenpauschale würde daher sowohl bei Anwendung der Entfernungspauschale als auch bei der 1%-Regelung zu einem für die Gemeinschaft ungünstigen Ergebnis führen, während der Arbeitnehmer profitiert und der Arbeitgeber ebenfalls belastet ist.

(7) Konsequenzen im neuen Steuersystem

Für die Körperschaft in einem künftigen auf Konsumsteuer basierenden Steuersystem ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

Solange die für den Arbeitsweg notwendigen Kosten des Arbeitnehmers weiterhin zum Teil zu dessen Privataufwand zählen, wird sich das zukünftig auszuhandelnde Gehalt auch nach dem Aufwand des Arbeitnehmers richten, den dieser für die Wahrnehmung der Arbeitsmöglichkeit betreiben muss. Da über diesen Weg die Kosten für den Arbeitsplatz letztlich vom Arbeitgeber vollständig übernommen werden, dem

Arbeitnehmer jedoch der Vorsteuerabzug verwehrt ist, wird der Arbeitgeber künftig bereits aus Kostengründen die Werbungskosten des Arbeitnehmers vollständig als Betriebsausgaben übernehmen.

Die Werbungskosten für die Arbeitsstelle kann der Arbeitnehmer über den verwehrten Vorsteuerabzug hinaus nicht mehr in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Damit eine gerecht belastende Einnahme erfolgt und die Produktpreise keine doppelte Konsumbesteuerung innehaben, ist es daher sogar geboten, sämtlichen Arbeitnehmeraufwand auf diesen zu verlagern und nur solche Aufwendungen nicht als Betriebsaufwand zuzulassen, welche als privat oder unangemessen gelten. Ebenfalls zurecht wären damit sämtliche Produktionskosten auf das produzierende Unternehmen verlagert.

Mehrfach wurde anhand dieser Berechnungen bereits deutlich, dass die derzeitige Gesetzgebung den hier ermittelten gerechten Verteilungsmaßstab bei der Berechnung der individuellen Belastung von exakt 50% einhalten will.

b) Durchschnittliches Haushaltseinkommen – Ein Beispiel

Im Durchschnitt verfügte ein innerdeutscher Haushalt im Jahr 2008 über monatliches ein Einkommen von 2.833,- €. Der Wert wurde durch das Einkommen von Arbeitern, Nichterwerbstätigen und Arbeitslosen nach unten gezogen. Die Hälfte der Haushalte hatte ein monatliches Nettoeinkommen von unter 2.600,- € zur Verfügung. [138]

Die durchschnittliche Haushaltsgröße umfasste im Jahr 2010 genau 2,03 Personen.[139] Eine einzelne erwerbstätige Person verfügte daher im Jahr 2008 monatlich über durchschnittlich nur ca. 1.416,- € netto.

Die nach dem Abitur zunächst als Maler- und Lackiererin ausgebildete Studentin der Sozialarbeit (FH) versucht ihr Glück im studierten Beruf, da sich im Ausbildungsberuf bereits leichte gesundheitliche Probleme eingestellt haben. Sie stellt jedoch nach dem Studium fest, dass sie wegen des akuten Finanzdefizits im studierten sozialen Bereich weder einen dauerhaft sicheren Arbeitsplatz erhält, noch entsprechend ihrer Qualifikation entlohnt wird, denn von dem vereinbarten Brutto bleiben ihr bereits im günstigen Fall nur 1.416,- € netto. Sie beschließt daher, sich auf die finanziell sehr aufwendige Meisterprüfung vorzubereiten.

Da die Kassen der Maler- und Lackierermeisterin nach bestandener Prüfung mehr als leer sind und sie finanzielles Risiko vermeiden will, nutzt sie die gesetzgeberisch neu geschaffene Möglichkeit der Unternehmergesellschaft, welche die persönliche Haftung zunächst auf 1;- € beschränkt. Sie hat glücklicherweise den Privatwagen der kürzlich verstorbenen Tante geerbt, der damals zwar mit umgerechnet 25,740,- € brutto als Verkaufspreis in der Liste des Herstellers stand, von dem Onkel aber als Tageszulassung mit zusätzlichem Rabatt in Höhe von 15% für umgerechnet nur 19.550,- € erworben werden konnte.

---

[138] Bundesministerium für Finanzen, Stand 2011, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Buergerinnen__und__Buerger/Gesellschaft__und__Zukunft/120__Definition__Mitte.htm

[139] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Gebiet und Bevölkerung – Haushalte, Stand 29.12.2011, http://www.statistik-portal.de/statistik-portal/de_jb01_jahrtab4.asp

Als sie ihren Betrieb eröffnet, ist sie gesetzlich verpflichtet, den PKW, der nur noch einen Wert von 3.000,- € hat, in ihren Betrieb einzulegen, da sie den nur teilkaskoversicherten Wagen zu mehr als 50% betrieblich nutzt. Sie verzichtet zudem auf das Führen eines Fahrtenbuchs, an welches die Finanzverwaltung hohe Anforderungen stellt, so dass sie befürchtet, dass es dort ohnehin bei einer Betriebsprüfung keine Anerkennung finden wird.

Sie fährt ca. 11.500,- km jährlich aus betrieblichen Gründen und 3.500,- km privat. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallen, da sie ihr Unternehmen aus Kostengründen zuhause verwaltet.

Für den in den Betrieb eingelegten PKW gilt daher die 1%-Regelung wie oben beschrieben. Die Meisterin hat durch die private Nutzung des zwangsweise eingelegten Wagens monatlich 1% des damaligen Listenpreises als Ertrag zuzüglich 19% Umsatzsteuer auf 80% des Betrages zu erklären.

Die Kosten für den PKW ermitteln sich indessen wie folgt:

Wert des PKW zum Zeitpunkt der Einlage:	3.000,- €
Restnutzungsdauer geschätzt:	3 Jahre
Jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA):	1.000,- €
KFZ-Steuern, geschätzt:	600,- €
KFZ-Versicherung, geschätzt:	800,- €
Summe:	2.400,- €

Bei einer jährlichen Fahrleistung von insgesamt 15.000 km ergibt sich folgende anteilige Berücksichtigung, wenn davon 11.500 km auf betriebliche Fahrten entfallen:

		15.000 km		11.5000 km
Fixkosten:		2.400,- €		1.840,- €
Laufende KFZ-Betriebskosten:				
7,5 l / 100 km x 1,70 € =		1.912,- €		1.466,- €
Summe:		4.312,- €		3.306,- €

Die Meisterin erhält die auf das Benzin gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer in Höhe von 305,- € zurück.

Übertrag:		4.312,- €		3.306,- €
Vorsteuer:	./.	305,- €	./.	234,- €
KFZ-Kosten jährlich insgesamt[140]		4.007,- €		3.072,- €

Der jährliche Ertrag aus der private KFZ-Nutzung schlägt sich mit

12 x 257,40 € =	3.088,80 €
3.088,80 € x 80% x 19% =	469,50 €
Summe des Sachbezugs:	3.558,30 €

jährlich und 297,- € brutto monatlich zu Buche.

Da der Netto-Ertrag aus dem Sachbezug die KFZ-Kosten insgesamt um knapp 17,- € übersteigt, wird der Sachbezug auf die tatsächlich angefallenen Kosten begrenzt. Im Ergebnis hat die Meisterin dann sämtliche betriebliche Fahrten aus privater Tasche bezahlt, wenn sie kein Fahrtenbuch führt. Im Rahmen der Unternehmensgesellschaft

[140] ohne Berücksichtigung von Reparaturkosten, Parkgebühren, Kosten für eine Garage, Autowäsche, Winterreifen etc.

muss sie das Geld hierfür auf das Konto der UG überweisen. Auf den Erlös zahlt sie derzeit zudem Einkommen- und auch Gewerbesteuer.

Eine betriebliche Berücksichtigung des betrieblichen Teils der gesamten Fahrtkosten ist damit vollständig ausgeschlossen.

Bei einem Durchschnittsverdienst der zur Mehrheit zählenden alleinstehenden Meisterin in Höhe von 1.416,- € netto monatlich hätte sie bereits 295,- € durch die private Nutzung des Fahrzeugs als in den Kosten gedeckelten Sachbezug erhalten und verfügt tatsächlich über eine Kaufkraft von nur noch 1.121,- € für den Lebensunterhalt. Es wird unterstellt, dass sie sowohl als persönliche Unternehmerin als auch in ihrer Funktion als Gesellschafter-Geschäftsführerin der UG in die Private Krankenversicherung ihrer Wahl den Mindestbeitrag von 293,34 € zuzüglich 43,31 € für die Pflegeversicherung Kinderloser einzahlt. Eine private Vorsorge für das Alter kann sie sich nicht leisten. Sie ist froh, nicht pflichtversichert zu sein, sonst wäre sie oder ihre Kapitalgesellschaft monatlich noch mit weiteren 317,- € an Beiträgen zur sozialen Absicherung belastet.

(1) Die Meisterin als Person

Folgende tabellarische Darstellungen lassen sich für die Kaufkraft der Meisterin finden:

Kaufkraft der Meisterin		Fahrtenbuch		1%-Regelung
Einnahmen-Überschuß		2.010,- €		2.121,- €
Lohnsteuer	./.	258,- €	./.	369,- €
Sozialversicherungsbeitrag	./.	336,- €	./.	336,- €
Netto-Einkünfte		1.416,- €		1.416,- €
KFZ-Kosten Whg. Arb. / Sachbezug	./.	0,- €	./.	295,- €
Kaufkraft / Auszahlungsbetrag		1.416,- €		1.121,- €
Privater KFZ-Aufwand	./.	84,- €		0,- €
Netto-Kaufkraft ohne KFZ-Kosten		1.332,- €		1.121,- €
davon Grundfreibetrag	./.	667,- €	./.	667,- €
davon Basisvorsorge KV, PflV	./.	336,- €	./.	336,- €
Monatliche Konsumeinkünfte		329,- €		118,- €
Nachrichtlich:				
Jährliche Konsumeinkünfte		3.948,- €		1.416,- €

Staatseinnahme		Fahrtenbuch		1%-Regelung
Lohnsteuer:		258,- €		369,- €
Sozialversicherungsbeitrag		336,- €		336,- €
USt/VoSt aus allen KFZ-Kosten			./.	25,- €
USt aus betr. KFZ-Kosten/Sachbezug		39,- €		39,- €
Summe der Staatseinnahmen		633,- €		719,- €

Es ergibt sich folgende Quote der Staatseinnahmen:

Kaufkraft / Auszahlungsbetrag	1.416,- €	1.121,- €
Summe der Staatseinnahmen	633,- €	719,- €
Einnahmequote des Staates:	44,70%	64,14%

(2) Die UG als Arbeitgeberin

Für ihren Arbeitsplatz wendet die UG derzeit monatlich folgende Beträge auf:

		Fahrtenbuch		UG/1%-Regelung
Gesamtaufwand Arbeitsplatz:		2.298,- €		2.455,- €
KFZ-Kosten Whg./Arb. / gesamt	./.	0,- €		295,- €
Vorsteuererstattung			./.	25,- €
Erlös aus Sachbezug			./.	295,- €
Im Sachbezug enthaltene USt				39,- €
Berufsgenossenschaftsbeiträge[141] ½	./.	8,- €	./.	10,- €
Insolvenzgeldumlage doppelt	./.	2,- €	./.	2,- €
Umlage 1 ½	./.	33,- €		
Umlage 2 ½	./.	3,- €		
Arbeitgeberaufwand, bereinigt		2.252,- €		2.457,- €

Der Aufwand der arbeitgebenden UG muss weiter um die Grundsicherung der Meisterin gekürzt werden. Da die Meisterin selbst keine Steuern auf ihren Grundfreibetrag zahlt, wird die Unternehmensgesellschaft nur in Höhe von ¾ der Beträge in Anspruch genommen:

Arbeitgeberaufwand, bereinigt		2.252,- €		2.457,- €
davon Grundfreibetrag	./.	667,- €	./.	667,- €
davon Basisvorsorge KV, PflV	./.	336,- €	./.	336,- €
UG-Aufwand ohne Grundsicherung		1.249,- €		1.454,- €
Steuern auf Grundfreibetrag ¼		167,- €		167,- €
UG-Aufwand ohne Grundsicherung		1.416,- €		1.621,- €

(3) Die staatliche Einnahmequote

Die Staatseinnahmen entwickeln sich wie folgt:

		Fahrtenbuch		1%-Regelung
Summe der Staatseinnahmen		633,- €		719,- €
Insolvenzgeldumlage ½		0,- €		
Berufsgenossenschaftsbeiträge ½	./.	8,- €	./.	10,- €
Umlage 1	./.	66,- €	./.	70,- €
Umlage 2	./.	7,- €	./.	7,- €
Steuern auf Grundfreibetrag ¼		167,- €		167,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt		719,- €		799,- €

Die Einnahmequote lässt sich wie folgt darstellen:

UG-Aufwand ohne Grundsicherung		1.416,- €		1.621,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt		719,- €		799,- €
Saldo		697,- €		822,- €
Differenz		22,- €	./.	23,- €

[141] zum besseren Vergleich wurde der allgemeine Beitragssatz gewählt.

Einnahmequote des Staates:	50,77%	49,29%

Die Differenz von 22,50 € liegt in der Bereicherung des Staates mit Umsatzsteuern aus dem Sachbezug, obwohl sie in dieser Höhe nicht als Vorsteuer angefallen sind. Auf die Mehreinnahme in Höhe von monatlich 14,- € werden weitere 50% Steuern von der Meisterin erhoben, welche den Mehrbetrag als Fahrende zahlen musste. Es ergibt sich ein Betrag von 21,- €, der auf Rundungsdifferenzen zurück zu führen ist.

(4) Ergebnisse

Die Bemessung der privaten KFZ-Kosten anhand 1% des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstanschaffung führt daher in tatsächlicher Hinsicht zu einer Ungleichbehandlung zulasten der mehrheitlich durchschnittlich verdienenden Unternehmer. Dem wird auch dadurch nicht zu begegnen sein, dass die Kosten für die Instandhaltung eines älteren Fahrzeugs äquivalent zu den Anschaffungskosten eines Neuwagens seien. Es ist nämlich realitätsfern zu unterstellen, dass bei einer verbleibenden Kaufkraft von durchschnittlich 1.121,- €, wovon lediglich 118,- € im Monat über dem existenziellen Minimum verbleiben, dieser „Liquiditätsüberschuss“ der Meisterin oder – mit ihr – des Betriebes gerade derart in das Fahrzeug investiert werden, dass im Hinblick auf die Reparatur ein neuwertiger Zustand hergestellt wird. Die Meisterin wird sich hingegen während der verbleibenden Nutzungsdauer auf Reparaturen notwendiger Art und Güte beschränken, um lediglich die Funktionstüchtigkeit ihres Fahrzeugs zu erhalten.

Wegen der auslösenden Ungerechtigkeiten sollte daher auch im hier konzipierten Steuersystem eine Regelung gefunden werden, die sowohl den steigenden Benzinpreisen als auch einem Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Einlage in den Betrieb Rechnung trägt, damit durch eine gerechte Bemessung eines privaten Anteils kein Ergebnis erzielt wird, welche die ärmere Bevölkerungsschicht in ihrer Existenz bedroht.

c) Überdurchschnittliches Haushaltseinkommen – Ein Beispiel

In der Pause zur monatlichen Fortbildung über die aktuellen steuerlichen Entwicklungen stöhnt der Steuerberater offenbar betuchter Mandantschaft - da Besitzer eines Luxusfahrzeugs - über die 1%-Regelung: diese würde ihn über Gebühr belasten, denn sein *Lexus* habe als notwendiges Betriebsvermögen einen Bruttolistenpreis von 80.000,- €, welcher ihm das Geld aus der Tasche sauge. Er sei daher gezwungen, ein Fahrtenbuch zu führen.

Wenn der durchschnittliche Angestellte von dem Jahresnettolohn ca. 60% in die Anschaffung eines durchschnittlichen Neuwagens investiert, hat der auf doch sehr hohem Niveau stöhnende steuerliche Berater für die Berechnung ein angenommenen Gewinn von 133.333,- € jährlich. Ist er egalitär belastet, hat er hierauf insgesamt mindestens 66.666,- € Steuern und Abgaben zu zahlen. Da die Kosten für eine private Krankenversicherung seiner damals jungen Familie insgesamt zu teuer waren, als er den Betrieb eröffnete, entschloss er sich, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu bleiben. Sein Beitrag wird in Höhe von 15,5% seines auf 45.900,- € begrenzten Bruttogehalts bemessen, da er den Krankengeld-Wahltarif

vereinbart hat.[142] Heute ist der Steuerberater in Steuerklasse I eingruppiert. Seine Kinder sind bereits berufstätig, so dass er kein Kindergeld mehr für sie erhält.

(1) Berechnung der KFZ-Kosten

In dem Bruttogehalt von 133.333,- € ist die private KFZ-Nutzung der prestigeschaffenden Luxuskarosse bereits enthalten. Er verfährt jährlich 11.500 km für Fahrten von der 25 km entfernt liegenden Wohnung zur Arbeitsstätte. Da sein Büro ebenso schmuck ausgestattet ist, wie sein Fahrzeug, kommt die Mandantschaft ihn gerne besuchen. Es fallen daher keine so gut wie keine Dienstreisen mit dem Fahrzeug an, welches zu 3.500 km für Privatfahrten genutzt wird. Den als Werbungskosten absetzbaren Teil der Kosten für den Arbeitsweg in Höhe von 1.725,- € lässt sich der Steuerberater auf seine Lohnsteuerkarte eintragen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Bruttolistenpreis PKW: 80.000,- €	
Nutzungsdauer: 6 Jahre	
Jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA):	13.333,- €
KFZ-Steuern, geschätzt:	400,- €
KFZ-Versicherung, geschätzt:	4.800,- €
Summe:	18.533,- €

Bei einer jährlichen Fahrleistung von insgesamt 15.000 km ergibt sich folgende anteilige Berücksichtigung, wenn davon 11.500 km auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallen:

	15.000 km	11.5000 km
Fixkosten:	18.533,- €	14.209,- €
Laufende KFZ-Betriebskosten:		
11,5 l / 100 km x 1,70 € =	2.932,- €	2.248,- €
Summe:	21.465,- €	16.467,- €

Der Steuerberater erhält die auf das Fahrzeug und das Benzin gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer in Höhe von 2.597,- € zurück.

Vorsteuer:	./.	2.597,- €	./.	1.991.- €
KFZ-Kosten jährlich insgesamt[143]		18.868,- €		14.476,- €

Der jährliche Sachbezug aus der KFZ-Nutzung schlägt mit

80.000,- € Bruttolistenpreis x 12 =	9.600,- €	9.600,- €
80.000,- € x 0,03% x 25 km x 12 =	7.200,- €	
16.800,- € x 80% x 19% USt =	2.554,- €	1.459,- €
Summe des Sachbezugs:	19.354,- €	11.059,- €

zu buche.

Die fiktive Aufwandsverdoppelung der überschießenden KFZ-Kosten beträgt

(18.868,- € - 19.354,- €) x 2 = ./. 972,- €.

Die fiktive Vorsteuerdifferenz beträgt

[142] siehe § 53 Abs.6 SGB V.

[143] ohne Berücksichtigung von Reparaturkosten, Parkgebühren, Kosten für eine Garage, Autowäsche, Winterreifen etc.

2.597,- € ./. 2554,- € = 43,- €.

(2) Berechnungen zur Nettogehaltsquote

Die Kaufkraft des Steuerberaters lässt sich bei Berücksichtigung von 1.725,- € jährlich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wie folgt berechnen:

(a) Luxuriöses Fahrzeug in Bezug auf den Arbeitnehmer

Die Nettokaufkraft des Steuerberaters entwickelt sich unter beiden Methoden zur Bewertung der privaten Fahrten wie folgt:

		Fahrtenbuch		1%-Regelung
Bruttogehalt		133.333,- €		165.003,- €
Lohnsteuer/Solidaritätszuschlag	./.	45.977,- €	./.	77.162,- €
Sozialversicherungsbeitrag Arbeitnehmer	./.	11.920,- €	./.	11.920,- €
Netto-Gehalt:		75.435,- €		75.921,- €
KFZ-Kosten betr. / Sachbezug	./.	14.476,- €	./.	19.354,- €
Kaufkraft / Auszahlungsbetrag		60.959,- €		56.567,- €
Private KFZ-Kosten	./.	4.392,- €		
Netto-Kaufkraft ohne KFZ-Kosten		56.567,- €		56.567,- €

Die bereinigte Netto-Kaufkraft stellt sich im Verhältnis zum Bruttolohn folgendermaßen dar:

	Fahrtenbuch	1%-Regelung
Kaufkraft / Netto	60.959,- €	75.921,- €
privater KFZ-Aufwand		4.392,- €
Steuern auf privaten KFZ-Aufwand ½		2.196,- €
Netto-Kaufkraft, bereinigt	60.959,- €	82.509,- €

Das Bruttogehalt entwickelt sich hingegen wie folgt:

Bruttogehalt	133.333,- €	165.003,- €
Insolvenzgeldumlage ½		14,- €
Steuer auf Insolvenzgeldumlage	27,- €	
Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag ½	138,- €	
Bruttogehalt, bereinigt	133.498,- €	165.017,- €

Es ergibt sich folgende Quote des Netto vom Brutto:

Bruttogehalt, bereinigt	133.498,- €	165.017,- €
Netto-Kaufkraft, bereinigt	60.959,- €	82.509,- €
Saldo	72.539,- €	82.508,- €
Netto-Quote:	45,66 %	50,00 %

Die Einnahmen des Staates lassen sich in Bezug auf den Arbeitnehmer und Arbeitgeber zunächst wie folgt darstellen:

Staatseinnahme		Fahrtenbuch		1%-Regelung
Lohnsteuer/Solidaritätszuschlag		45.977,- €		77.162,- €
Sozialversicherungsbeitrag				
Insolvenzgeldumlage ½		14,- €		
Arbeitnehmer		11.920,- €		11.920,- €
Arbeitgeber		14.924,- €		
Vorsteuer aus allen KFZ-Kosten				
USt aus betr. KFZ-Kosten/Sachbezug		2.554,- €		
USt aus privaten KFZ-Kosten		43,- €		
Staatseinnahme bzgl. Arbeitnehmer				89.082,- €
Arbeitgeber				15.487,- €
Vorsteuer aus allen KFZ-Kosten			./.	2.597,- €
USt aus betr. KFZ-Kosten/Sachbezug				2.554,- €
Staatseinnahme gesamt		75.432,- €		104.526,- €

Das Nettogehalt des Firmenwagenfahrers muss hingegen noch um den Privatanteil des Sachbezuges korrigiert werden, um ein Ergebnis hinsichtlich einer staatlichen Einnahmequote zu treffen:

Netto-Gehalt		75.435,- €		75.921,- €
Privatanteil des Sachbezugs				11.059,- €
Bereinigtes Nettogehalt		75.435,- €		86.980,- €
Staatseinnahme	./.	75.432,- €	./.	89.082,- €
Saldo		3,- €		2.102,- €
Staatliche Einnahmequote:		100,00 %		102,36 %

Im Ergebnis hat der Steuerberater durch das Führen eines Fahrtenbuchs für das prestigebringende Fahrzeug eine 50% Abgabenbelastung seines Gehaltes hergestellt, welche bei Anwendung der 1%-Regelung ebenfalls gegeben ist. Denn auch gegenüber dem Bruttogehalt liegt die um den privaten KFZ-Aufwand bereinigte Nettokaufkraft exakt bei 50%, während die staatliche Einnahmequote in Bezug auf das Bruttogehalt ohne Arbeitgeberbeitrag positiv zugunsten des Staates ausfällt.

Er hat aber auch durch die Abgrenzung der privaten gegenüber den betrieblichen Kosten des Fahrzeugs sein Nettogehalt aufgebessert und muss damit, wenn der Staat zu exakt 50% erhalten hat, was ihm gebührt, den Arbeitgeber belastet haben.

(b) Luxuriöses Fahrzeug in Bezug auf den Arbeitgeber

Der Steuerberater könnte die Finanzen seiner Firma im Auge gehabt haben, weswegen er das Fahrtenbuch führt.

Der bereinigte Arbeitgeberaufwand gestaltet sich wie folgt:

		Fahrtenbuch		1%-Regelung
Summe des Arbeitgeberaufwandes:		148.258,- €		199.845,- €
Berufsgenossenschaftsbeiträge ½	./.	533,- €	./.	815,- €

Insolvenzgeldumlage doppelt	./.	54,- €	./.	54,- €
Umlage 1 ½	./.	1.109,- €		
Umlage 2 ½	./.	111,- €		
Kostendifferenz (fiktiv) 2 x				1.944,- €
Arbeitgeberaufwand, bereinigt		146.451,- €		200.920,- €

		Fahrtenbuch		1%-Regelung
Staatseinnahme		75.432,- €		104.526,- €
Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag	./.	138,- €	./.	138,- €
Berufsgenossenschaftsbeiträge ½	./.	533,- €	./.	815,- €
Umlage 1	./.	2.218,- €	./.	2.218,- €
Umlage 2	./.	222,- €	./.	222,- €
VoSt auf Kostendifferenz (fiktiv)				43,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt		72.321,- €		101.176,- €

Bei Gegenüberstellung der Summe des bereinigten Arbeitgeberaufwandes mit der bereinigten staatlichen Gesamteinnahme ergibt sich folgende Einnahmenquote des Staates:

Die Einnahmequote lässt sich wie folgt darstellen:

Arbeitgeberaufwand, bereinigt	146.451,- €	200.920,- €
Staatliche Einnahmen, bereinigt	72.321,- €	101.176,- €
Saldo	74.130,- €	99.744,- €
Einnahmequote des Staates:	49,38%	50,36%

In beiden Fällen der Ermittlung der privaten KFZ-Kosten ist das Verhältnis der Einnahmen des Staates gegenüber dem Aufwand des Arbeitgebers in Bezug auf den Arbeitsplatz nicht ausgewogen, wenn der Arbeitnehmer ein Fahrzeug für die den Arbeitsweg benutzt, welches über dem durchschnittlichen Bruttolistenpreis in der Neuanschaffung lag.

d) Feststellungen zur privaten KFZ-Nutzung

Derzeit führt die Werbungskostenpauschale von 0,30 € pro gefahrenem km ebenso wie die 1%-Regelung zur Ermittlung des Wertes der Privatfahrten bei durchschnittlichen KFZ-Kosten eines durchschnittlich verdienenden Angestellten zu einer Besteuerung von insgesamt 50% sowohl hinsichtlich der Einnahmen des Arbeitnehmers als auch der Ausgaben des Arbeitgebers.

Mit dem mühe- und anspruchsvollen Führen eines Fahrtenbuchs kann derjenige eine Überbeanspruchung durch den Staat verhindern, der über ein betriebliches Fahrzeug verfügt, dessen Wert zum Zeitpunkt der Einlage in das Unternehmen weit unter dem ehemaligen Bruttolistenpreis liegt, während derjenige seine Inanspruchnahme auf exakt 50% begrenzt, welcher ein Fahrzeug bewegt, das in der Anschaffung über den durchschnittlichen Bruttolistenpreis eines Neuwagens liegt. Bei diesem führt die pauschale Anwendung der 1%-Regelung zu einer übermäßigen, wenn auch vielleicht sozial ausgleichenden Inanspruchnahme.

Die bisherige 1%-Regelung zur Ermittlung der privaten KFZ-Kosten sollte daher wegen der negativen Auswirkungen auf die Kaufkraft der Mehrheit der Bevölkerung korrigiert

werden, indem sie die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten als Faktor berücksichtigt. Eine allseits gerechtere Inanspruchnahme könnte derzeit wohl dadurch erreicht werden, indem der durchschnittliche Wert der Privatentnahme anhand 0,5% des inländischen Bruttolistenpreis ermittelt wird, während 0,5% vom Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Einlage in den Betrieb bemessen wird.

e) Feststellungen zu privat getragenem Unternehmensaufwand

In einem auf Konsumsteuer basierenden System muss jedweder betrieblich veranlasster Aufwand vom Unternehmen getragen werden und damit auch den Gewinn einer Kapitalgesellschaft mindern, damit insgesamt ein gerechtes Ergebnis hinsichtlich der Höhe der staatlichen Einnahmen selbst und die Belastung durch die individuelle Inanspruchnahme erzielt wird.

3. Gewerbesteuer als nichtabziehbarer Betriebsaufwand

Bei der Ermittlung der festzusetzenden Körperschaftsteuer als ertragsteuerliches Äquivalent der Kapitalgesellschaften zur Einkommensteuer ist die Gewerbesteuer derzeit nicht als gewinnmindernde Betriebsausgabe[144] abziehbar; sie ist aber auch entgegen der entsprechenden einkommensteuerlichen Regelung für natürliche Personen nicht auf die Körperschaftsteuerzahllast anrechenbar, soll daher offenbar im geltenden System für Körperschaften eine Sonderbelastung darstellen. Als tatsächliche Betriebsausgabe fließt sie dabei ebenfalls in die Kalkulation des Produktpreises ein und wird so bei Verkauf vom Kunden mitbezahlt. Der Kunde zahlt also die Gewerbesteuer.
Ebenfalls wird einer Kapitalgesellschaft als juristische Personen ein *persönlicher* Freibetrag bei der Gewerbesteuererhebung nicht gewährt. Körperschaftlich organisierte Unternehmen sind daher gegenüber unternehmenden Personen oder Personengesellschaften gewerbesteuerlich schlechter gestellt.

a) Der Anteilseigner als letztendlich belasteter Unternehmer

Die letztlich bei jeder Beendigung einer Kapitalgesellschaft festzustellende Kapitalaufzehrung ist aber darauf zurückzuführen, dass der steuerrechtliche Gewinn von dem Gewinn der Handelsbilanz um die nicht abziehbaren Betriebsausgaben abweicht, wozu derzeit eben auch die Gewerbesteuer zählt. Für die Ausschüttung an den Anteilseigner ist nämlich gerade der steuerliche und nicht der handelsrechtliche Gewinn maßgeblich.
Wenn die Gewerbesteuer aber nicht als gewinnmindernder Aufwand zählt, ist mit ihr letztlich der Anteilseigner selbst belastet, denn der Wert des Anteils bemisst sich auch nach dem in der Körperschaft vorhandenen Kapital[145]. Da der Staat aber mit § 17 Abs. 4 EStG auch die Verluste aus der Beendigung der Körperschaft zur Ermittlung der Einkommensteuer heranzieht, beteiligt er sich an dem Aufwand letztlich wieder, indem er den entstandenen Verlust bei der Erhebung von Einkommensteuer berücksichtigt. So entwickelt sich aus der Einbeziehung eines Veräußerungsgewinnes einer über 1%igen Beteiligung in die Einkommensversteuerung nach § 17 EStG Abs. 1 S. 1 EStG über die korrespondierende Vorschrift des § 17 Abs. 2 S. 6 EStG für Verluste letztlich auch eine

[144] § 8 abs. 1 S. 1 KStG i.V.m. § 4 Abs. 5b EStG
[145] Vlg. bereits § 17 Abs. 4 S. 2 EStG.

Schutzvorschrift zugunsten der Anteilseigner hinsichtlich bisher nicht in Abzug zu bringenden betrieblichen Gewerbesteueraufwands.
Die zu erwartende Gewerbesteuer zahlt also zunächst der Kunde an die Kapitalgesellschaft. Diese führt die festgesetzte Gewerbesteuer an die Gemeinde ab. Der Anteilseigner erhält den um die anteilige Gewerbesteuer erhöhten Gewinn, auf den er Anspruch hat, und muss sie wieder an die Kapitalgesellschaft zurückzahlen, indem er das Kapital aus seiner Beteiligung bei Beendigung der Gesellschaft nicht wieder vollständig zurück erhält. Den hieraus entstandenen Verlust macht er über § 17 Abs. 4 EStG in der Einkommensteuererklärung geltend. Die Gewerbesteuer hat damit zunächst den Gewinn der Körperschaft nicht gemindert, nachgelagert jedoch vollständige Berücksichtigung als gewinnmindernde Betriebsausgabe beim Anteilseigner erfahren. Es ergeben sich daher lediglich temporäre Synergieeffekte im Hinblick auf den Zeitpunkt der ertragsteuerlichen Wertabschöpfung.

b) Konsequenzen für Ausgaben mit poenalisierendem Charakter

Im Hinblick auf den gesamten nicht abziehbaren körperschaftlichen Aufwand ist es daher für das derzeitige Steuersystem geboten, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns den als Bestrafung nicht abziehbaren Betriebsaufwand bei der Ermittlung des Veräußerungserlöses anteilig hinzuzurechnen, um die gewünschte poenalisierende Wirkung auch gegenüber dem Anteilseigner zu entfalten.

c) Gesamtunternehmerische Steuerbelastung des Anteilseigners

Wenn nun mit der Einkommensteuererhebung auch die Gewerbesteuer entfiele, könnte entweder eine Ungerechtigkeit beseitigt werden, oder es könnte ein Unternehmerparadies entstehen.
Eine anteilig gerechte Belastung des körperschaftlichen Unternehmens wäre nach den ermittelten Kriterien dann erreicht, wenn exakt 50% der betrieblichen Ausgaben mittels Steuern- und Abgabenerhebung an den Staat fließen.
Dabei wird der über 7% des gewerblichen Gewinns hinausgehende Teil der Gewerbesteuer einer Körperschaft bei der Ermittlung der Unternehmensbelastung unberücksichtigt bleiben müssen, da er von den Gemeinden ungleich erhoben wird. Dieser örtlich individuell festgelegte Betrag muss daher geeignet sein, die örtlichen durch das Unternehmen erwachsenden Besonderheiten aufzufangen, und stellt dann zurecht eine außerordentliche Mehrbelastung von Unternehmer und Körperschaft bzw. dessen Anteilseigner dar.
Berufsgenossenschaftsbeiträge und auch die Insolvenzgeldumlage als Risikoabdeckung des Anteilseigners als Unternehmer[146] im Insolvenzfall scheinen zur Hälfte Berücksichtigung in der Gesamtbelastung finden zu müssen, während dies für die Umlage 1 und 2 wohl nicht gilt, welche das krankheits- unfall- oder mutterschaftsbedingte Kostenrisiko des Arbeitnehmers und Arbeitgebers abgleichen. Die Erhebung ist nämlich nicht von der Eigenschaft als Körperschaft sondern als Arbeitgeber abhängig.
Eine Einbeziehung jener Beiträge kann höchstens in der Höhe geboten sein, in der sie für die durchschnittliche Entlohnung einer verwaltenden Geschäftsführung anfallen, da

[146] Im Gegensatz zur Körperschaft als Unternehme*n* oder Zusammenschluss aller anteilshaltenden Unternehme*r*

Kapitalgesellschaften mit dem Geschäftsführer notwendigerweise genau *einen* leitenden Angestellten haben. Es müssen daher die durchschnittlichen Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft Berücksichtigung finden. Da im Vorhinein nicht gesagt werden kann, ob der Geschäftsführer auch mitbestimmender Gesellschafter ist, für welchen wie bei einem Selbständigen Sozialversicherungsbeträge nicht anfallen, sind Umlagebeträge in der Höhe zu bemessen, wie sie bei einer zulässig hohen gewinnabhängigen Vergütung eines Geschäftsführers angefallen wären, der nicht zugleich Gesellschafter der Körperschaft ist.
Bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen der Bundesländer[147] gilt ein durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz bei der U1 in Höhe von ca. 2,58% und bei der U2 in Höhe von ca. 0,33% des Bruttogehalts. Der durchschnittliche Beitragssatz zur Verwaltungsberufsgenossenschaft beträgt 0,85% des Arbeitsentgelts.[148] Für die Insolvenzgeldumlage werden durchschnittliche 0,04% des Bruttogehalts angesetzt.
Die regelmäßige Belastung des notwendigen Geschäftsführergehalts mit den gesetzlich vorgesehenen Umlagen und der Beiträge zur Berufsgenossenschaft bemisst sich daher mit

$$(2{,}58 + 0{,}33 + 0{,}85 + 0{,}04)\% = 3{,}95\%$$

des Geschäftsführergehalts. Das mit Unfall, Krankheit und Mutterschaft verbundene auf den Arbeitsplatz bezogene Kostenrisiko teilen sich letztlich jedoch Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Staat im Hinblick auf Verursachung, Wirkung und/oder Verpflichtung, so dass insgesamt für diese Risiken mit Ausnahme der Insolvenzgeldumlage, welche zu 50% berücksichtigt wird, nur 25% zu bemessen sind. Es bleibt daher eine Belastung mit

$$(2{,}58 + 0{,}33 + 0{,}85)\% / 4 + 0{,}02\ \% = 0{,}942\%$$

des Geschäftsführergehalts.
Wenn dem Anteilseigner 15%ige Verzinsung des Kapitals verbleiben soll, damit – wie es die derzeitige Rechtsprechung vorsieht - bei einer Geschäftsführervergütung keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, dann steht 85% des Gewinns der Gesellschaft für das notwendige Gehalt des Geschäftsführers einer kleinsten Körperschaft zur Verfügung. Die 0,942% dürfen daher nur zu 85% Berücksichtigung finden.

Derzeit sieht die unternehmerische Totalbelastung des Anteilseigners daher wie folgt aus:

Körperschaftsteuer:	15,000%
Solidaritätszuschlag: 15% x 5,5% =	0,825%
Kapitalertragsteuer:	25,000%
Solidaritätszuschlag: 25% x 5,5% =	1,375%
Gewerbesteuer:	7,000%
Arbeitgeberbelastungen U1, U2, BG:	0,800%
Steuerliche Gesamtbelastung:	50,000%

[147] siehe die entsprechenden Internetauftritte der jeweiligen Landes-AOK
[148] http://www.vbg.de/

Das Ergebnis spricht für sich. Es bestätigt die Vermutung, dass bereits derzeit unter Anwendung gerechter *Erhebungs*kriterien eine durchschnittlich exakt 50%ige Beteiligung des Staates an dem Gewinn einer Körperschaft erhoben wird.[149]

d) Konsequenzen für ein bedingungsloses Grundeinkommen

Wenn die

- Ertragsbelastung eines westdeutschen Angestellten selbst unter Einbeziehung sowohl der 1%-Regelung als auch unter Berücksichtigung durchschnittlich notwendiger KFZ-Kosten zu dem Ergebnis von 50% führt, als auch die
- erforderliche Steuer- und Abgabenbelastung einer westdeutschen Körperschaft mit einem notwendigen geschäftsführenden Angestellten ohne Berücksichtigung individueller örtlicher Besonderheiten exakt 50% beträgt, als auch die
- Arbeitgeberbelastung für den Arbeitsplatz insgesamt ohne Berücksichtigung individueller Gefahrenpotentiale des individuellen Arbeitsplatzes zu einer insgesamt 50%igen Abführung der Belastung an den Staat führt,

kann damit Folgendes festgestellt werden:

Die Einnahmen zur Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens werden bereits im geltenden Steuersystem bei durchschnittlichen Bedingungen zu 50% von allen Beteiligten erhoben. Lediglich die Auszahlung des ohnehin gewährten Grundeinkommens in Höhe von 8.004,- € im Jahr 2012 wird dann vom Arbeitgeber auf den Staat übertragen.
Konsequenterweise hat jede natürliche Person bereits im heutigen System aus Art. 1 Abs. 1, 3 und 20 Abs. 1 GG den verfassungsgemäßen Anspruch auf individuelle staatliche Begünstigung hinsichtlich existenziellem und gesundheitlichem Aufwand in Höhe von exakt 50% aller Einnahmen, die zur Berechnung des 50%igen Abschöpfungsteils beigetragen haben. Die Beiträge zur gerechten Verteilung sind nämlich bereits gezahlt; die gerechte Verteilung muss letztlich nur noch durchgeführt werden.
Der Verwaltungsaufwand, welcher zur Verteilung der gesamten staatlichen Einnahmen notwendig ist, darf dabei nicht dem für das Individuum bestimmten Etat zugeschlagen werden, während die Verwaltungskosten für den medizinischen Bereich nicht den individuell monetär ausgezahlten Grundeinkommensteil in Höhe von 50% der individuell zugewendeten staatlichen Einnahmen berühren darf.
Eine individuelle über 50% hinausgehende Belastung aufgrund individueller Besonderheiten oder eigenem Risikoschutzbedürfnis heraus ist nicht nur gerecht, sondern sie muss auch exakt dem Etat der zweckbestimmten Einnahmen zugeführt werden, um die besonderen Aufgaben zu erfüllen. Sie ist jedoch dann ungerecht, wenn sie das Einkommen der Mehrheit in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt, wie dies etwa bei der 1%-Regelung in Anknüpfung an den *durchschnittlichen* Bruttolistenpreis eines Neuwagens der Fall ist, den sich die mehrheitlich *unterdurchschnittlich* verdienende Bevölkerung eben nicht leisten kann.

[149] In konsequenter Weise müsste die anrechenbare Körperschaftsteuer um den für die Umlagen und die betriebliche Unfallversicherung anfallenden Anteil in Höhe von 0,8% auf 49,2% reduziert werden, um keine übermäßige temporäre Belastung der Körperschaft eintreten zu lassen. Effektiv wäre es hingegen, den ohnehin für alle in gleicher Höhe anfallenden Teil bei der Bemessung der Beiträge unberücksichtigt zu lassen und eine 50%-ige Körperschaftsteuer vorzusehen. Eine solche Handhabe hätte ebenfalls transparenzfördernde Aspekte.

II. Tantiemen und verdeckte Gewinnausschüttungen

Für Tantiemen gilt im derzeitigen Steuersystem folgendes:

> Im Grundsatz stellen Tantiemevergütungen an Arbeitnehmer bei dem leistenden Unternehmen Betriebsausgaben dar und sind durch den Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu versteuern.
>
> Bei Tantiemen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft gelten Besonderheiten:
>
> Gewinntantiemen, die eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer zusagt, müssen dem Grunde und der Höhe nach dem entsprechen, was ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter der Kapitalgesellschaft deren Geschäftsführer als Tätigkeitsentgelt versprechen würde (sog. Fremdvergleich). Andernfalls sind Tantiemezahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen zu behandeln, die das Einkommen der Kapitalgesellschaft nicht mindern dürfen. Bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer stellen sie dann Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.
>
> Umsatztantiemen an Gesellschafter-Geschäftsführer sind steuerlich nur anzuerkennen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, dass die mit dem Vergütungsanreiz angestrebten Ziele mit einer gewinnabhängigen Vergütung nicht zu erreichen sind.[150]

Die Angemessenheit der Tantieme an einen Gesellschafter-Geschäftsführer hat daher für ein künftiges Steuersystem mit den dargestellten Steuerarten Auswirkungen auf die Höhe des Gewinns der Körperschaft. Soweit die Tantieme angemessen ist, wäre sie als Betriebsausgabe dem gegebenenfalls geschäftsführenden Arbeitnehmer brutto wie netto auszuzahlen und stünde diesem als Arbeitslohn zum individuellen Konsum zur Verfügung. Liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung an den die Tantiemen empfangenden Gesellschafter von, ist darin eine Schädigung des Kapitals aller Anteilseigner zu sehen.

Um gewinnschädigenden Missbrauch zulasten aller Anteilseigner zu mindern, ist zu überlegen, ob im künftigen System der Kapitalgesellschaft die auf den aufgedeckten Gewinn abzuführende Körperschaftsteuer hinsichtlich der erfolgten Ausschüttung anzurechnen wäre, so dass die Kapitalgesellschaft und damit alle Eigner finanzielle Nachteile hätten.

Auch die verdeckte Gewinnausschüttung gibt dem Bedachten die Möglichkeit, den zu Unrecht empfangenen Gewinn durch Konsum zur Hälfte wieder dem Staat zurückzuführen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist für den Staat daher im Ergebnis finanziell als neutral zu betrachten, denn wenn die Ausschüttung unentdeckt Betriebsausgabe geblieben wäre, hätte sie den Produktpreis erhöht und so über die Erhebung von Konsumsteuer zur angemessenen Wertabschöpfung des Staates beigetragen. Selbst im Hinblick auf die abzuführende Kapitalertragsteuer eines ausländischen Anteilseigners wäre der Staat durch das Verbleiben des ausgezahlten Geldes an den Tantiemenempfänger im Inland ausreichend befriedigt. Ob und wie letztlich die übrigen Anteilseigner zu ihrem finanziellen Ausgleich kommen, mag daher gegebenenfalls zwischen den Beteiligten gerichtlich geklärt werden und in den jährlichen Bilanzen bei Aufdeckung entsprechenden Niederschlag finden.

Ein öffentliches Interesse besteht jedoch im Hinblick auf strafrechtliche Verfolgung und auf andere Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen, sowie im Hinblick auf eine noch erforderliche Bemessung der Gewerbesteuererhebung.

---

[150] Glossar des Bundesministerium für Finanzen, Stand 04.04.2012 http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_39850/DE/BMF__Startseite/Service/Glossar/T/003__Tantieme.html

Wie Prof. *Werner* behauptet, wären die Produktkunden letztlich finanziell mit einer nicht erstatteten Körperschaftsteuer auf eine aufgedeckte Gewinnausschüttung tatsächlich belastet, denn die zusätzliche Körperschaftsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft wird den Produktpreis steigen lassen. Mindert sie darüber hinaus den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht, sind die Anteilseigner ein weiteres Mal belastet. Sie wären daher bei verweigerter Erstattung durch den Staat gehalten, die auf den zu Unrecht geminderten Gewinn festgesetzte Körperschaftsteuer vom Empfänger der verdeckten Ausschüttung wiederzuerlangen. War die verdeckte Ausschüttung nicht auf Veranlassung des begünstigten Gesellschafters erfolgt, sondern z.B. durch Fehlbuchung des beauftragten Steuerbüros, so haftet dieses zurecht für den finanziellen Mehraufwand des Begünstigten, der mit der verweigerten Körperschaftsteuer bestraft werden sollte.

Vorbehaltlich einer etwaigen gewerbesteuerlichen Schädigung wäre nach diesen Überlegungen die entfallende Körperschaftsteuer auf die aufgedeckte Gewinnausschüttung aufgrund des Ausschüttungscharakters als nicht anrechenbar zu behandeln.

F. Gewerbesteuer

Zur Zahlung von Gewerbesteuer sind gewerbetreibende Personen und Personengesellschaften sowie Kapitalgesellschaften verpflichtet.

I. Zweck der Gewerbesteuer

Wird die Erhebung von Gewerbesteuer als Realsteuer dahingehend interpretiert, dass sie zum Aufbau einer Infrastruktur und zum Ausgleich von Lasten, welche durch Gewerbebetriebe entstehen, bestimmt ist, sind m. E. ähnliche Überlegungen wie bei den Berufsgenossenschaftsbeiträgen anzustellen. Ein Unternehmer würde für den durch ihn entstandenen gemeindlichen Mehraufwand zur Kasse gebeten und ihm würden gleichzeitig die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen, um sein Gewerbe betreiben zu können.

Für diese Lasten allein die allgemeine Staatskasse in Anspruch zu nehmen, ohne vom produzierenden Unternehmen einen Anteil zu verlangen, hieße, einer örtlichen Besonderheit keine gesonderte Beachtung zu schenken. Würden dann in einer Region Gewerbeballungsgebiete entstehen, welche die jeweilige Gemeinde in den Kosten besonders belasten, würde eine allgemein anteilige Verteilung der Gelder für diesen besonderen Aufwand nicht ausreichen. Das Unternehmen würde dann z.B. selbst für die benötigte Infrastruktur sorgen, jedoch möglicherweise Belastungen, welche die Gemeinschaft, aber nicht das Unternehmen betreffen, außer Acht lassen. Eine beiderseitige Inanspruchnahme bei individueller Verteilung der öffentlichen Gelder erscheint daher geeignet zu sein, um eine örtlich individuelle finanzielle Belastung durch Gewerbebetriebe auszugleichen und die Belange der Gemeindeeinwohner angemessen zu berücksichtigen.

Daher scheint es angemessen zu sein, ein Unternehmen auch weiterhin mit Gewerbesteuer zu belasten, damit die örtlich individuellen gemein- sowie

gewerbenützigen öffentlichen Aufgaben zum Wohle aller Beteiligten bewältigt werden können.

Zur Zeit wird daher von Gewerbetreibenden ein Gewerbesteuerbeitrag erhoben, welcher für alle identisch mit 7% des Gewinns berechnet wird[151], während eine jeweilige Ortschaft den Hebesatz festlegt, mit dem der darüber hinausgehende örtlich individuell belastende Teil bemessen wird[152].

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften scheint hingegen die Tendenz vorzuherrschen, Gewerbesteuer eher als Bestandteil der Einkommensteuer anzusehen. Die Gewerbesteuer fällt nämlich bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften zum einen erst ab einem Ertrag von über 24.500,- € an, ist aber derzeit nicht als Betriebsaufwand abziehbar[153]. Sie wird statt dessen zum überwiegenden Teil auf die persönliche Einkommensteuerzahllast angerechnet[154], damit die steuerliche Doppelbelastung gewerbetreibender Personen gering bleibt.

II. Derzeitige Ungleichbehandlung natürlicher und juristischer Personen

Wenn die Gewerbesteuer generell keine Betriebsausgabe darstellt, sie aber beim Anteilseigner, der mit ihr belastet ist, über § 17 Abs. 4 EStG wieder in die Ermittlung der Höhe der Einkünfte einfließt, beinhaltet die Belastung eines gewerbetreibenden persönlichen Unternehmers mit Gewerbesteuer, welche nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen ist, eine einkommensteuerliche Verschlechterung gegenüber dem Anteilseigner.

Auf der anderen Seite bedeutet die nur teilweise Anrechnung der vom Hebesatz abhängigen Gewerbesteuerzahllast auf die Einkommensteuerzahllast eines gewerbesteuerpflichtigen Unternehmers eine Schlechterstellung dessen gegenüber dem Anteilseigner. Dieser ist hingegen zu mindestens 24.500,- € x 3,5% x 200 = 1.715,- € anteilig höher belastet, als die gewerbetreibende Person.

Ertragsteuerlich ist die nicht gewinnmindernde Belastung bereits mit 25% auf den körperschaftlichen Gewinn abgegolten. Wenn der Anteilseigner die Belastung nachträglich einkommensteuermindernd geltend machen kann, ist eine gleichmäßige egalisierende Besteuerung unter allen einkommensteuerpflichtigen Personen gerade dann erreicht, wenn der darin enthaltene gewerbesteuerliche Anteil nicht zur Anrechnung bei der Einkommensteuer verwendet werden kann. Die allgemeine Gewerbesteuerbelastung der Körperschaft hat nämlich bereits geholfen, die Gewinnbelastung der Körperschaft auf durchschnittlich exakte 50% festzusetzen. Mit dem darüber hinausgehenden Teil war das produzierende Gewerbe individuell gewinnmindernd belastet. Eine gesonderte Berücksichtigung in der Einkommensteuererklärung des Anteilseigners ist daher ausgeschlossen.

Auf der Seite des persönlich Gewerbetreibenden ist unter Berücksichtigung der allseits nachzuweisenden Absicht einer 50%igen Besteuerung jedweden Gewinns zu vermuten, dass der gewerbesteuerliche Freibetrag von 24.500,- € exakt nach der steuerlichen Auswirkung der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung des persönlichen

[151] § 16 Abs. 4 S. 2, 1. Halbsatz i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 u.2 und Abs. 2 GewStG
[152] § 16 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 u.2 und Abs. 2 GewStG
[153] § 4 Abs. 5b EStG
[154] § 35 EStG

Grundfreibetrags eines durchschnittlich zweiköpfigen Haushalts sowie der notwendigen Aufwendungen für die soziale Absicherung im Alter oder Krankheitsfall bemessen wurde. Der darüber hinausgehende nicht auf die Einkommensteuerzahllast anrechenbare Teil der Gewerbesteuer betrifft wieder die individuelle örtliche Belastung, die das betriebene Unternehmen erzeugt. Hiermit ist der Gewerbetreibende zurecht ebenso wie die Körperschaft über eine 50%ige durchschnittliche Steuer- und Abgabenerhebung hinaus individuell belastet.

Es ist wie folgt zu rechnen:

Grundfreibetrag Gewerbetreibender	8.004,- €
Grundfreibetrag zweites Haushaltsmitglied	8.004,- €
Kranken- & Rentenversicherung (= 353,83 €/Mon./Person)	8.492,- €
Gewerbesteuer-Freibetrag	24.500,- €

oder

Gewerbesteuer-Freibetrag	24.500,- €
Anteil einer haushaltsangehörigen Person	12.250,- €
Monatlicher Anteil	1.020,83 €
Nachrichtlich: Pfändungsfreibetrag 2012	1.028,89 €

Innerhalb des Pfändungsfreibetrages soll ein Gewerbetreibender daher persönlich nicht mit Gewerbesteuer belastet sein. Die vermeintliche Ungleichbehandlung stellt sich also als gerecht heraus, indem sie tatsächlich eine Ungleichbehandlung im Ergebnis verhindern will.

III. Schlussfolgerung

Die Gewerbesteuer kann in einem Steuersystem, welches auf Erhebung von Konsumsteuer in Höhe von 100% basiert, mit einem Hebesatz von 200 nach § 16 Abs. 4 S. 2, 1. Halbsatz i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 u.2 und Abs. 2 GewStG wegfallen, da diese bereits in der allgemeinen Versteuerung eines jeden Gewinns in Höhe von 50% enthalten sind. Nicht jedoch darf der Teil der Gewerbesteuer nach § 16 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 u.2 und Abs. 2 GewStG wegfallen, welcher die örtlich individuelle Belastung betrifft.

G. Versteuerung von über Jahre geschaffenen Werten

In einem auf Konsumsteuer basierenden System ist es zunächst fremd, auf einen Veräußerungsgewinn Erwerbsteuer zu zahlen. Grundstücke samt Gebäuden sind jedoch mit Ausnahme von Baugrundstücken und Gebäuden vor dem Erstbezug bereits durch die Festlegungen der EU-weit gültigen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit.[155]

[155] Vgl. Art. 135 Abs. 1 j) und k) der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Geschäftsveräußerungen im Ganzen sind hingegen durch § 1 Abs. 1 a UStG seit dem Jahr 1994 von der Umsatzsteuer freigestellt; eine entsprechende Bestimmung in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie lässt sich nicht finden.
In ertragsteuerlicher Hinsicht findet eine Besteuerung von Geschäftsveräußerungen nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG ermäßigt statt. In der Praxis lässt es sich einrichten, dass der ganze Veräußerungsgewinn steuerfrei bleibt, wenn im Jahr es Verkaufs keine weiteren Einkünfte fließen. Grundstücke und Gebäude hingegen sind nach einer Behaltensdauer von 10 Jahren in der Veräußerung einkommensteuerfrei.[156]

Generell ist eine Anpassung an die heutige Versteuerung unter Angliederung an die derzeit gültige Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie aber auch unter Einbeziehung von Erbschaft- und Schenkungsteuer möglich. Eine Erhebung von Sozialkonsumsteuer auf Gebäude erscheint im hier konzipierten Steuersystem konsequent. Sicherlich gelingt es auch, den Ertragsanteil von Grundstücken, Gebäuden oder eines Firmenwertes nach einem längeren Zeitraum von in der Regel Jahrzehnten zu bemessen und zur Versteuerung vorzusehen, damit auch im Hinblick auf über Jahre geschaffene Werte eine Abgabenquote von exakt 50% erzielt, oder einem etwaigen Schonvermögen Steuerfreiheit gewährt wird.[157]
Die Einführung einer Vermögensteuer ist derzeit ebenfalls wieder in der öffentlichen Debatte. Es scheint also ein Bedürfnis nach Besteuerung von Vermögen vorhanden zu sein, welches bisher unabgeschöpft verblieben ist oder sich durch steuerliche Begünstigungen gemehrt hat, damit sich die Schere zwischen arm und reich schließen kann.
Volkswirtschaftlich stabilisierend und allseits gerecht wäre es zudem, wenn im künftigen System jedweder Konsum zu 100% besteuert werden würde. Da dies wegen der gültigen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nicht gelingen kann, ist eine Ertragsversteuerung ohne Gewährung von Freibeträgen oder Rücksichtnahme auf Schonvermögen erforderlich. Diese werden wegen des bedingungslosen Grundeinkommens ohnehin nur noch in wenigen Fällen nötig sein, denn Freibeträge betreffen in der Regel ein für die eigene Grundsicherung geeignetes Vermögen, während Schonvermögen regelmäßig die Grundsicherung auch anderer Beteiligter gewährleisten will. Diese gewährt jedoch künftig bereits das Grundeinkommen.

Sogenannte *stille Reserven* sind in ertragsteuerlicher Hinsicht darauf zurück zu führen, dass sowohl der Wertverlust des dem Betrieb dienenden Wirtschaftsguts, z. B. des Gebäudes, über dessen Nutzungsdauer gewinnmindernde Berücksichtigung findet und darüber hinaus ebenfalls derjenige Aufwand als sofort abziehbarer behandelt wird, welcher die Substanz des selben Anlageguts erhalten soll. Hierin ist jedoch zugleich ein wirtschaftsfördernder Investitionsanreiz zu sehen.

Um dem Spannungsverhältnis zwischen starker steuerlicher Endbelastung, dem Wunsch nach Altersentlastung als auch nach Gleichbehandlung in Bezug auf über Jahre unabgeschöpfte Wertsteigerungen zu begegnen, wird neben der Einführung von

[156] Vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG
[157] Es wird sicherlich bei näherer Untersuchung festzustellen sein, dass bereits derzeit auch in diesem Zusammenhang die Absicht zu einer 50%-igen Versteuerung eines durchschnittlichen Gewinns unter Berücksichtigung von Steuersätzen, Freibeträgen, Verwandtschaftsgrad und anteiligem Grundfreibetrag, welches für die Eigenheimbewohnung verwendet wurde, beabsichtigt ist. Auf eine ausführliche Darstellung wird wegen der verschiedenen Besonderheiten zugunsten der Textkürze verzichtet.

zum Vorsteuerabzug berechtigender Sozialkonsumsteuer auch auf mehrwertsteuerfreie Lieferungen und Leistungen folgende Konzeption in Angliederung zum geltenden übergeordneten EU-Recht zur Diskussion gestellt:

I. Grundstücksveräußerungen

Die Wertsteigerung des Grund und Bodens wird jährlich ermittelt. Hierzu wird der Anfangsbestand des Grundstücks und Gebäudes anhand des derzeitigen Bewertungsgesetzes festgesetzt. Eine Wertsteigerung des Grundstücks kann dabei leicht über die ohnehin vorhandenen und regelmäßig aktualisierten Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse ermittelt werden.
Liegt danach insgesamt eine Wertsteigerung des Grundstücks vor, ist von Vermietungsunternehmern ein angemessener Teil an Ertragsteuer auf die Wertsteigerung zu entrichten. Sinkt der Wert, ist die gezahlte Ertragsteuer bis zum Erreichen des stichtagsbezogenen Werts zu erstatten. Darüber hinaus erfolgt keine Erstattung.
In Bilanzen von Kapitalgesellschaften kann entweder eine Steuererhebung oder eine Rückstellung für latente Steuern erfolgen, damit vorhandenes Gewinnkapital nicht ausgeschüttet wird, sondern bei Veräußerung gezahlt werden kann und Liquidität im Unternehmen bleibt. Diese Handhabe würde zwar ebenfalls für den Anstieg der Nettomieten sorgen, jedoch würde der Mehrwert wieder über das zu verteilende Grundeinkommen ausgekehrt werden und der Erfüllung der gestiegenen Mietzahlungsverpflichtung dienen.

Der Gebäudeteil unterliegt derzeit der jährlichen Abschreibung für Abnutzung, mit welcher der Wertverlust über die Nutzungsdauer des Gebäudes berücksichtigt wird.
Wenn nun dem jährlichen Betrag für den Wertverlust des Gebäudes der Aufwand entgegengerechnet wird, welcher der Erhaltung eben dieses Wertes dient, und darüber hinaus erfolgter Erhaltungsaufwand bei einer künftigen Gewinnermittlung im Rahmen der Bilanzen von vermietenden Kapitalgesellschaften Abzug erhält, ist die Entstehung einer stillen Reserve auf das Anlagegut auf den Teil der überschießenden Erhaltungsaufwendungen reduziert. Wird in diesem Zusammenhang gleichzeitig ein Merkposten gebildet, könnte auch dieser durch Vortrag in Folgejahre entsprechende Berücksichtigung finden, indem er den Absetzungsbetrag dieser Jahre mindert. In pauschalierter Hinsicht könnte eine solche Handhabe mittels der in § 28 BVO bereits festgelegten Durchschnittssätzen für Instandhaltungsaufwand von Gebäuden durchzuführen sein.
Der Wertverlust wäre demnach künftig fortzuschreiben und ggf. mit erfolgendem Erhaltungs- oder Sanierungsaufwand zu verrechnen.

Im Hinblick auf persönlich geführte Vermietungsunternehmen erscheint eine solche Berechnung wegen des Wegfalls der Einkommensteuererklärung zunächst nicht erforderlich. Wenn aber auch die Lieferung von Gebäuden neben dem Grundstück umsatzkonsumsteuerfrei bleiben muss, und gleichzeitig keine Ertragsversteuerung erfolgt, liegt eine Ungleichbehandlung zum Vorteil des veräußernden Vermieters vor. Daher sollte auch auf die Wertsteigerung des Gebäudeteils eine Ertragsversteuerung erfolgen, sofern er noch nicht über die Sozialkonsumsteuer abgeschöpft ist.

Bei unentgeltlichem Erwerb erfolgt die Wertabschöpfung derzeit über die Erbschaft- und Schenkungsteuer, welche dann auch den bislang unversteuerten Spekulationsgewinn erfasst.
Wird nun der Erhaltungsaufwand einem Wertverfall des Gebäudes entgegengerechnet, und so der Wert des Gebäudes fortentwickelt, könnte ein Vergleich mit dem Zeitwert stattfinden und der Gewinn bemessen werden.
Es wäre daher erforderlich, ähnlich den derzeitigen Mietspiegeln Spiegel über Gebäudezeitwerte nach einheitlichen Kriterien zu entwickeln.

Die kontinuierliche Ertragsteuererhebung auf die Wertsteigerung führt bei Veräußerung dazu, dass keine allzu intensive Belastung bei Beendigung des Vermietungsgeschäftes zu erwarten ist. Damit wäre ein Ausgleich für die notwendige Freistellung von der Umsatzkonsumsteuer erreicht, Die Veräußerung könnte ebenso wie die Mieten umsatzkonsumsteuerfrei bleiben und der Wertverfall führte nicht zu einer Steuererstattung, wenn er deshalb eintritt, weil nicht genügend investiert wurde. Eine Verlustfortschreibung auf ein nächstes Objekt könnte sich allerdings als wünschenswert herausstellen. Zugleich würde so kein Bedürfnis mehr entstehen, wegen der einmalig hohen Steuerlast bei Erbschaft und Schenkung Ermäßigungen einzuräumen. Bei Eigenheimen, welche ihrer Art nach der Grundsicherung dienen, ist hingegen eine Freistellung von der Ertragsteuer angezeigt, damit die grundsichernde Investition nicht dennoch wieder versteuert werden würde.

II. Geschäftsveräußerungen im Ganzen

In Bezug auf Geschäftsveräußerungen im Ganzen wäre künftig eine Belegung mit Sozial- sowie Umsatzkonsumsteuer zu erwägen. Das Geschäft im Ganzen würde dann quasi als Umlaufvermögen im Gesamtkonzept der Konsumsteuer angesehen werden. Der erwerbende Unternehmer bekäme Vorsteuerabzug nach den genannten Kriterien, während der Veräußerer die Konsumsteuer aus dem erhaltenen Veräußerungspreis an den Staat abführt. Ein Vorsteuerabzug aus der entrichteten Umsatzkonsumsteuer wäre bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen erst mit Zahlung an das Unternehmen zu gewähren, um Missbrauch zu vermeiden, wenn nicht der Nachweis einer Umsatzsteuer-Identitätsnummer bereits zur Anwendung des *reverse-charge*-Verfahren berechtigt.
Auch hier sollte eine Betriebsbewertung zu Beginn des neuen Systems erfolgen, damit die Verkaufsrechnung den entsprechenden Anteil darüber hinaus ausweisen kann, welcher mit Konsumsteuer zu belegen ist.

Hinsichtlich des imaginären Firmenwertes eines Unternehmens, also dem Teil des Firmenwertes, welcher nicht auf stille Reserven vorhandener Anlagegüter zurückzuführen ist, sondern auf über lange Jahre aufgebaute Geschäftsbeziehungen, ist zu erwägen, ob dieser eine ähnliche Behandlung erfahren soll, wie die Wertsteigerung eines Grundstücks oder Gebäudes. Dies hätte jedoch zur Folge, dass durch eine etwaige Steuerrückstellung, welche an einer Ausschüttung des Gewinnkapitals hindert, sich wiederum die Produktpreise erhöhen würden. Kleingewerbetreibende würden hiervon profitieren, während die Konsumgemeinschaft insgesamt belastet wäre und die Inflationsrate steigt. Insgesamt ergäbe sich durch die Inflation ein Anreiz zur Investition in Anlagegüter, es ergäbe sich aber auch eine Gefahr für die Gesamtwirtschaft, wenn hierdurch Kapital Wertverlust erleidet.

Im auf Konsum basierenden Steuersystem wäre es zudem konsequent, die Abschöpfung eines Immaginären Wertes erst bei Veräußerung durchzuführen.

H. Verbrauchsteuer

Unter den dargestellten Verteilungskriterien wird angeregt, hinsichtlich einer etwaig weiter für notwendig erachteten Verbrauchsteuern wie KFZ-Steuer, Energiesteuer, Tabaksteuer etc., zu überlegen, ob sie nicht letztlich dem staatlichen Mehraufwand des jeweiligen Verbrauchs und damit dem Zweck des Gesetzes entsprechend dem entsprechenden Ausgabenetat des Staatshaushalt zugeführt werden soll. Dies wäre nicht nur dem jeweiligen Verbraucher einsichtig, sondern würde Resultate in der staatlichen Investition der aus dem Schaden des Verbrauchs resultierenden Folgenbeseitigung erzielen und die Berechnung der erforderlichen Höhe der Steuererhebung erleichtern.

Insgesamt sei in diesem Zusammenhang abgesehen von den im gesamtgesellschaftlichen Sinne notwendigen Ausgaben der KFZ-Nutzung und des Energieverbrauchs darauf hingewiesen, dass jedweder übermäßige Konsum letztlich psychologisch eine Ersatzbefriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse in seelischer Hinsicht darstellt. Dies ist um so mehr der Fall, je intensiver die Würde des Menschen durch menschenunwürdige, individuell nicht beeinflussbare Lebensumstände angetastet wird.

In einer konsumorientierten Gesellschaft schädigt nicht nur Tabak- und Alkoholkonsum die Gemeinschaft, sondern jedweder übermäßige Konsum

- unter das Betäubungsmittelgesetz fallender Drogen,
- verschreibungspflichtiger Medikamente, wie Antidepressiva, Tranquilizer, Schlafmittel etc.,
- von Extremsportarten oder extrem betriebener Sportarten oder
- eines anderen Konsumguts, welches den in der Produktwerbung versprochenen Erfolg nicht eintreten lässt;

sei es aus Esssucht, Spielsucht, Internetsucht, Fernsehsucht oder jedweder anderer Sucht, die zu schädigendem Übermaß führt. Denn schließlich versucht jede Sucht – auf das Ursächliche reduziert – von einem nicht zu bewältigenden psychischen Angriff auf die Würde des Menschen abzulenken.

Es sind daher vorwiegend die derzeitigen Verletzungen der Menschenwürde zu bekämpfen, als die aus ihr resultierenden Folgen zu besteuern.

In einem für die Zukunft wünschenswerten respektvollen und durch das auf die eigentliche Zweckbestimmung des staatlichen Konstrukts reduzierte staatliche Einnahmenerhebung verbesserte Verhältnis zwischen Staat und Teilhaber der staatlichen Gemeinschaft, welche staatlicherseits die Menschenwürde seiner Teilhaber durch Gewährung eines bedingungslosen Grundeinkommens in mehr als überlebensnotwendiger Weise unangetastet lässt, wäre es systemwidrig, diejenigen individuell über eine allseitige 50%ige Belastung hinaus zu beschweren, welche einzelnen Süchten anhängen, die letztlich auch durch existenzbedrohende Gesetzgebung entstanden sind.

I. Die Höhe des Anspruchs auf bedingungsloses Grundeinkommen

Zur Berechnung der Höhe des Grundeinkommens, auf welches jeder einkommensteuerpflichtige Einwohner Deutschlands im Jahr 2012 aufgrund der bereits geleisteten Steuern und Abgaben tatsächlich Anspruch hat, ist der innerdeutsche Produktionswert zu Herstellungspreisen als Grundlage heranzuziehen.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird unter Produktionswert der Wert der von inländischen Wirtschaftseinheiten in der Berichtsperiode produzierten Güter verstanden.[158] Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält, ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (also ohne Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen Subventionen, die auf die produzierte oder verkauften Güter gewährt werden (also einschließlich Gütersubventionen).[159]

Insbesondere werden mit dem Produktionswert auch diejenigen Leistungen erfasst, welche bislang entgeltfrei erfolgen, sei es aus Ehrenamt oder aufgrund familiärer Verpflichtung. Mit Heranziehung des Produktionswerts zu Herstellungspreisen zur Ermittlung des zu gewährenden Grundeinkommens wäre daher gleichzeitig diese Arbeit wertgeschätzt, welche bisher keine ausreichende gesamtgesellschaftliche Beachtung erhalten hat und würde damit gleichsam eine existenzsichernde Entlohnung erhalten.

Im Jahr 2011 betrug der Produktionswert Deutschlands 5.010.820 Millionen €. Hiervon gebührt dem Staat die Hälfte, die andere Hälfte ist bereits individuell erwirtschaftet worden und dient dem individuellen Konsum über die Existenzsicherung hinaus.

Von der staatlichen Hälfte gebühren nach allgemeinen logischen Gesichtspunkten der gerechten Verteilung exakt 50% allen Individuen zur anteiligen existenziellen Grundsicherung, die an dem Produktionswert beteiligt waren.

I. Individueller Anspruch

Der individuelle Anspruch einschließlich gesundheitlicher Versorgung errechnet sich wie folgt:

in Millionen €:		
Produktionswert		5.010.820
individueller Verdienst	./.	2.505.410
Staatsanteil		2.505.410
Gemeinschaftliche Staatsaufgaben	./.	1.252.705
Grundeinkommen + Gesundheitsvorsorge		1.252.705
Durchschn. Anteil/Jahr bei 81,8 Millionen Menschen		15.314,- €
Durchschn. Anteil/Monat bei 81,8 Millionen Menschen		1.276,- €

[158] *Jürgen Weber*, Produktionswert, Gabler Wirtschaftslexikon, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, abgerufen am 12.04.2012, http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/produktionswert.html

[159] Veröffentlichungen der Europäischen Union, http://circa.europa.eu/irc/dsis/nfaccount/info/data/esa95/de/esa00134.htm. Siehe dort auch zu den Einzelheiten der Wertbestimmung.

II. Individueller monetärer Anspruch

Von diesem Betrag sollten die gesamten notwendigen Gesundheitskosten der privaten und gesetzlichen Kostenträger sowie die erforderlichen Kosten abgezogen werden, welche heute bereits als gesetzlich nicht notwendig eingestuft aus privatem Kapital erworben werden und daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Konsumausgabe zählen, nicht jedoch als individueller Konsum einzustufende Leistungen im medizinischen Bereich. Damit wären alle erforderlichen Kosten zur Herstellung und Bewahrung der menschlichen Gesundheit erfasst, um den erforderlichen Gesundheitsschutz auch für alle in gleicher Qualität nach Bedürftigkeit gewähren zu können.

Im Jahr 2010 umfassten die gesamten in der Gesundheitsausgabenrechnung aufgeführten Beträge einen Gesamtaufwand von 287.293 Millionen €, während im Jahr 1992 nur 158.651 Millionen € aufgewendet wurden.[160] Es ergibt sich daher über den Zeitraum von 18 Jahren eine Steigerungsrate von durchschnittlich 3,1746%. Für das Jahr 2011 ist daher von einer Steigerung auf 296.413 Millionen € auszugehen.

Der durchschnittliche individuelle monetäre Anspruch errechnet sich wie folgt:

in Millionen €:		
Grundeinkommen + Gesundheitsvorsorge		1.252.705
Erforderlicher Gesundheitsaufwand		
Notwendiger Gesundheitsaufwand	./.	296.413
Individuelle Krankheitskosten[161]:		
Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen	./.	24.120
Pharmazeutische Erzeugnisse[162]	./.	15.258
Therapeutische Geräte und Ausrüstungen[163]	./.	12.176
Ambulante Gesundheitsdienstleistungen	./.	32.610
Monetäres Grundeinkommen		872.128
Durchschnittliches bGE jährlich		10.662,- €
monatliches bedingungsloses Grundeinkommen		**888,- €**

III. Zusammensetzung des bedingungslosen Grundeinkommens

In der Bruttowertschöpfung des Grundstücks- und Wohnungswesens in Höhe von 613.641 Millionen €[164] sind 338.220 Millionen € an privaten Konsumausgaben für

[160] Ergebnis - 23611-0001: Gesundheitsausgaben: Deutschland, Jahre, Ausgabenträger, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012 | Stand: 12.04.2012 - 20:18:28

[161] Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012, Ergebnis - 81000-0123 | Stand: 09.04.2012 - 22:51:33, https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=92E5469FE731D9DFBB88B8EA3B6D6BC2.tomcat_GO_1_1?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1334004688074&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=81000-0123&auswahltext=&werteabruf=starten. Stationäre Gesundheitsdienstleistungen blieben neben gesundheitlichen Pflegeprodukten unberücksichtigt.

[162] Der Betrag wurde mit einer Steigerungsrate von jährlich 1,0286% errechnet.

[163] Der Betrag wurde mit einer Steigerungsrate von jährlich 1,1758% errechnet.

Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe enthalten[165], während der Staat hieraus eine Bruttowertschöpfung von 266.320 Millionen € aufweisen kann[166].

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

in Millionen €:		
Monetäres Grundeinkommen		872.128
Private Mietausgaben	./.	338.220
Lebenshaltungskosten		533.908

Es ergibt sich daher folgende auf den Monat bezogene Zusammensetzung:

Durchschnittliche private Mietausgaben pro Person	344,- €
Lebenshaltungskosten pro Person	544,- €

IV. Berücksichtigung von Kindern

Bei verschiedenen Modellen wird die unterschiedliche Behandlung von Kindern gegenüber Erwachsenen in der Festsetzung des individuellen Grundeinkommens vorgeschlagen, während auf der anderen Seite erhöhter Konsumbedarf von Familien mit vielen Kindern gegeben ist. Unter Berücksichtigung dessen bleibt für eine unterschiedliche altersmäßige Berücksichtigung kein Raum. Sollte diese dennoch mehrheitlich erwünscht sein, ergäben sich bei

61,5282 Millionen	Erwachsenen
20,2741 Millionen	Kindern, also
81,8023 Millionen	Menschen

folgende Quoten und Beträge

	Anteil	Grundfreibetrag	Faktor	Prozentsatz
Erwachsene	75,2157%	8.004,- €	492.472	77,6093%
Kinder	24.7843%	7.008,- €	142.081	22,3907%
			634.553	
Lebenshaltungskosten	Prozentsatz	533.908	jährlich	monatlich
Erwachsene	76.4125%	414.362	6.734,- €	561,- €
Kinder	22,3907%	119.545	5.896,- €	509,- €

	Anteil	533.908	jährlich	monatlich
Erwachsene	75,2157%	401.583	6.527,- €	
Kinder	24.7843%	132.325	6.527,- €	
			634.552	103.3604%

[164] Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Fachreihe 18 Reihe 1.4, 2011, Tabelle 2.2.11, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

[165] Statistisches Bundesamt aaO. Tabelle 2.3.6

[166] Statistisches Bundesamt aaO. Tabelle 3.2.1

Ein Erwachsener erhielte demnach durchschnittlich 905,- € monatlich, während einem Kind im Durchschnitt 853,- € bei gleichbleibendem Mietanteil in Höhe von 344,- € zustünden, wenn eine Unterscheidung hinsichtlich dieser Altersgruppen gewünscht wäre.[167]

V. Verteilung des Mietanteils

Ob ein Sozialausgleich unterschiedlich hoher Mieten erforderlich ist, erscheint zunächst diskussionswürdig. Das Netto-Arbeitsentgelt in München oder Köln dürfte wie heute auch künftig höher ausfallen als anderswo, sodass ein schutzwürdiges Interesse möglicherweise entfiele. Haushaltsgemeinschaften profitieren zudem von dem höheren bedingungslosen Grundeinkommen aller Mitglieder im Verhältnis zum anrechenbaren Einkommen oder sonstiger monetärer Bezüge der Haushaltsgemeinschaft im bisherigen System Sie könnten sich so also auch gebietsweise höhere Mieten leisten. Es läge dennoch eine Ungleichbehandlung zulasten der mehrheitlichen Bevölkerung Deutschlands vor, wenn diese von dem gewährten Grundeinkommen verhältnismäßig mehr Aufwand für die existenzsichernde Miete betreiben müssten, weil sie in einem Ort beheimatet sind, in der ein höheres Mietniveau herrscht. Eine verhältnismäßige Aufteilung des Mietanteils nach Bedürftigkeit ist daher ebenfalls zukunftsweisend.

Bisher erfolgt die Aufgliederung der Lebenshaltungskosten eines Bedürftigen in einen unveränderten Lebenshaltungs- und einen variablen Mietanteil anhand Lebenshaltungsindex und örtlichen Mietspiegeln. Diese können ebenfalls im künftigen System herangezogen werden. So könnte zum Beispiel die örtliche Durchschnittsmiete einer 60 qm großen Wohnung, welche bisher im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als angemessen gilt, als Maßstab gelten.

Unter Nutzung der vorhandenen Bundes- und Landesverwaltungsstrukturen ergäbe sodann der so fiktiv ermittelte durchschnittliche Bedarf aller jeweilig untergeordneten Gebiete in der Summe den durchschnittlichen Bedarf der nächstgrößeren Gebietseinheit und zugleich die Faktoren, mit denen der zu verteilende Betrag auszuschütten wäre.

Innerhalb einer Ortschaft könnte ebenfalls eine Berücksichtigung unterschiedlich hoher Mieten erfolgen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass es denjenigen, welche derzeit in unattraktiven Stadtteilen mit geringeren Mieten leben, dauerhaft verwehrt wäre, ihr Umfeld durch Umzug in ein begehrteres Gebiet zu verbessern. Diejenigen hingegen, welche ohnehin in begehrteren Gegenden wohnen und daher eine höhere Miete zu zahlen verpflichtet und zu leisten in der Lage sind, oder bereits höheren Aufwand für ihr dortiges Eigenheim betreiben, blieben staatlich gefördert unter sich, wenn der über dem Durchschnitt liegende Teil der Miete innerhalb einer Ortschaft ausgleichende Berücksichtigung fände.

[167] Rechnerisch verbliebe eine Differenz von 705 Millionen €, welche auf Rundungsdifferenzen zurück zu führen und noch zu verteilen ist.

VI. Höhe des Netto-Mindestlohns

Der zukünftige Netto-Mindestlohn rechnet sich bei durchschnittlich 230 Arbeitstagen aus dem jährlichen Anteil einschließlich Gesundheitsaufwand wie folgt, damit das künftige Wirtschaftssystem stabil bleibt:

15.314,- € / 230 Arbeitstage / 8 Stunden = 8,32 € / Stunde

Im derzeitigen Steuersystem wären daher 16,64 € abzüglich 19%, nämlich dem Anteil, den der Staat über die Umsatzsteuer einnimmt = 13,98 € brutto pro Stunde als Mindestlohn zu beziffern, um lediglich die eigene Existenz, nicht jedoch die der eigenen Familie sichern zu können.

J. Vertragsanpassungen

I. Arbeitsverträge

Eine Angleichung bestehender Arbeitsverträge ist in Bezug auf die jetzigen Bruttolöhne deshalb erforderlich, weil Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge mit Umstellung des bestehenden Systems auf das neue gemeinschaftliche Steuersystem entfallen werden.

1. Künftige Nettolöhne bei regelmäßiger Lohnversteuerung

Wenn im künftigen Steuersystem ein Grundeinkommen bedingungslos gewährt wird, hat dies zwangsläufig Auswirkungen auf das Nettogehalt eines Angestellten, aber auch auf den letztlich jedem einzelnen und jeder Familie zur Verfügung stehenden Betrag. Ein Nettogehalt muss daher so bemessen sein, dass die Summe der Einkünfte aller Familienmitglieder um 221,- € pro Erwachsenen und 304,- € je Kind höher ist als derzeit. Sollte eine unterschiedliche altersmäßige Behandlungsweise zukünftig erwünscht sein, ergäbe sich ein auf jedes Mitglied einer Familie bezogener Mehrbetrag in Höhe von 238,- € für einen Erwachsenen und 269,- € pro Kind. Die Differenzen liegen an der egalitären Aufteilung des Mietanteils.

Wegen des Wegfalls der Versorgungspflicht gegenüber Familienangehörigen durch das bereits zu gewährende bedingungslose Grundeinkommen bietet es sich an, zur Anpassung eines Bruttogehalts auf ein Nettogehalt im neuen Steuersystem die Steuerklasse VI bei der Berechnung heranzuziehen. Steuerklassen I - V berücksichtigen nämlich bereits Grund- und Kinderfreibeträge sowie andere bisherige Grundsicherungsleistungen, während dies bei Steuerklasse 6 nicht der Fall ist. Diese berücksichtigt hingegen auch nicht den Werbungskostenpauschalbetrag bei nichtselbständiger Arbeit von jährlich 1.000, -€.

Da künftig sämtliche erwerbsmäßig veranlasste Kosten in den betrieblichen Bereich fallen sollen, bietet es sich an, für alle Arbeitsverträge zur Berechnung des anzupassenden Netto alle Arbeitgeberaufwendungen für einen Erwerbstätigen ohne die

Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die Insolvenzgeldumlage abzüglich 1.000,- € zugrunde zu legen und das sich aus der Anwendung der Steuerklasse VI ergebenden Netto als neuen Lohn festzusetzen.

Bei Steuerpflichtigen, die bisher ihre persönlich getragenen betrieblichen Kosten erst in der Anlage N der Einkommensteuererklärung geltend gemacht haben, kann der angemessene Nettolohn erst nach Abgabe der letzten Einkommensteuererklärung exakt festgelegt werden. Es bietet sich daher zunächst eine vorläufige Nettolohn-Festsetzung an, welche den Werbungskostendurchschnitt der letzten drei Jahre und ggf. auch Tendenzen des aktuellen Veranlagungszeitraums berücksichtigt, wenn diese einen Betrag von über 1.000,- € erreichen. Ein Ausgleich mag unter oben genannten Grundsätzen nach Feststellung der Einkünfte aus Nichtselbständiger Tätigkeit anschließend unter Anwendung der Steuerklasse VI ohne zusätzlichen Abzug der Werbungskostenpauschale geschehen und der so ermittelte Betrag zur Ermittlung des tatsächlichen Netto-Anspruchs dienen.

Teilzeit-Arbeitsplätze sind unter Berücksichtigung anteiliger Faktoren und Beträge zu errechnen.

2. Künftige Nettolöhne bei geringfügiger Beschäftigung

Es könnten sich jedoch Anpassungsschwierigkeiten in Bezug auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben, denn diese berücksichtigen auf der einen Seite keinen Ausgleich privat getragener betrieblicher Kosten[168]; auf der anderen Seite werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge derzeit lediglich verpflichtend vom Unternehmen erhoben, und zwar in der Höhe des üblichen Satzes der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zusammen. Hinzu kommt eine abzuführende pauschale Steuer von 2% des Lohns.

Wenn eine Pauschalierung von 2% bei einem jährlichen maximalen Netto von 4.800,- € und einem Grundfreibetrag von 8.004,- € des derzeitigen Systems geeignet sein soll, die anteiligen Werbungskosten des Beschäftigten von pauschal 1000,- eines Vollzeitjobs auszugleichen, während der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge komplett allein trägt, dann würde ein normales Netto unter künftigen Voraussetzungen wie folgt berechnet werden:

Auf den netto ausgezahlten Lohn werden alle Sozialabgaben und Steuern, mithin unter Mitberücksichtigung der Umlagen für einen Entgeltausfall einschließlich der pauschalen Steuer hinzugerechnet. 4.800,- des Grundfreibetrags entspricht 59,97%, gerundet 60%. Ein Werbungskostenpauschalabzug in Höhe von 1.000,- € müsste also zudem zu 600,- € auf sämtliche Arbeitgeberaufwendungen gerechnet werden, um dadurch bei Anwendung der Steuerklasse VI das neue Netto zu ermitteln.

3. Künftige Nettolöhne bei geringfügiger Beschäftigung

Theoretisch müsste bei Gleitzonen-Beschäftigten die Werbungskostenpauschale von 1.000,- € gemessen an einer Vollbeschäftigung anteilig auf das Entgelt bei

[168] z.B. Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte

pauschalierter geringfügiger Entlohnung oder das Netto innerhalb der Gleitzone aufgeschlagen werden.[169] Sodann wäre Steuerklasse VI anzuwenden.

Zur Vereinfachung wird ebenfalls vorgeschlagen, den Lohn unverändert netto zu belassen, denn auch die Gleitzonenberechnung will bereits Gleichheit herstellen; die Gleitzonen-Löhne befinden sich ohnehin in einem Rahmen von 401,- bis 800,- € und liegen damit innerhalb des Existenzminimums.

4. Durchführung über das ElStAM-Verfahren

Die Möglichkeiten der Mitteilung an das Unternehmen bestehen bereits durch Änderungseintragung auf der Lohnsteuerkarte bzw. durch das in Einführung begriffene ELStAM[170]-Verfahren der Finanzverwaltung.

II. Versicherungsverträge

Versicherungsverträge sind derzeit von der Umsatzsteuer befreit. Der Vorsteuerabzug ist verwehrt. Stattdessen werden Versicherungen je nach Wagnis und sozialer Zielsetzung mit Versicherungssteuer[171] belegt, ermäßigt oder freigestellt. Der regelmäßige Versicherungssteuersatz ist derzeit am regelmäßigen Umsatzsteuersatz orientiert und beträgt gleichfalls 19%.
Für ein auf Konsumsteuer basierendes Abgabensystem bietet es sich im Bewusstsein einer bisherigen jedweden Gewinnversteuerung zu 50% im derzeitigen System an, auch Versicherungsumsätze neben Sozialkonsumsteuer mit Umsatzkonsumsteuer zu belegen. Dies verhindert jedoch Art. 135 Abs. 1 a) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, nach der Versicherungsleistungen von der Mehrwertsteuererhebung freizustellen sind. Dem entsprechend ist ein Vorsteuerabzug normativ versagt, da keine steuerpflichtigen Erlöse erfolgen. Ein Ausgleich erscheint zudem als problematisch, da eine Erstattung eines verauslagten Vorsteuerbetrages an das Versicherungsunternehmen als Umgehung der entsprechenden übergeordneten Verbotsvorschrift ausgelegt werden könnte. Es scheint geboten, EU-weit eine Einigung über die Aufhebung des Vorsteuerabzugsverbotes anzustreben.
Eine Lösungsmöglichkeit für das derzeitige, aber auch künftige System besteht darin, den Versicherten einen Ausgleichsbetrag für die jährliche Steigerung der Versicherungsbeiträge zukommen zu lassen. Wegen der Individualität der Risiken und Abschlüsse erscheint dies jedoch nicht derart durchführbar, als dass jedweder Betroffene einen gerechten Ausgleich für den Mehraufwand erhielte, ohne dass Buch über die Verträge geführt werden müsste. Im betrieblichen Bereich wäre dies ohne weiteres möglich, im privaten Bereich müsste es bei einer Pauschale bleiben, um etwaigem Datenmissbrauch vorzubeugen.
Zu prüfen bliebe, ob die Anhebung des Sozialkonsumsteuersatzes im Zusammenschluss mit der Versicherungssteuer, welche zumindest zu einem vollständigen temporären Vorsteuerabzug führen könnte. Bei Veräußerung eines

[169] Steuerexperten werden mir zustimmen, dass auf diese Weise lediglich eine Veränderung des Lohn-Netto innerhalb einer Erwerbsgemeinschaft Ehe oder Lebenspartnerschaft geschieht. Im Ergebnis ist dies aber auf beide angewendet ausgeglichen.
[170] = Elektronische Lohnsteuer-Abzugs-Merkmale
[171] Vgl. Versicherungssteuergesetz (VersStG)

Versicherungsgeschäfts im Ganzen könnte dann insgesamt ein Ausgleich geschaffen werden.

Privatversicherer werden sich künftig auf Bestandschutz, mögliche Ergänzungsleistungen und Zusatzangebote beschränken und dadurch in ihrer Existenz nicht gefährdet sein, wenn Kranken- und Lebensversicherungen wegfallen.[172] Eine Umstellung des Angebots auf eine künftige zusätzliche Altersversorgung über die Grundsicherung hinaus wird Folge der Gewährung des bedingungslosen Grundeinkommens sein. Wie dargelegt, wird ebenfalls das Arbeitslosenrisiko künftig privat versichert werden.

1. Die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung sichert derzeit für eine Übergangszeit von regelmäßig einem Jahr das notwendige Existenzminimum unter Berücksichtigung des vormals erhaltenen Nettolohns und zahlt einen Teil hiervon aus. Ist der nun Arbeitslose also mit laufenden Verpflichtungen des geschaffenen Status' derart belastet, dass er aus dem für gewöhnlich gewährten Existenzminimum diese Belastungen nicht tragen könnte, hat er ein Jahr lang die Möglichkeit, sich eine neue Erwerbstätigkeit zu suchen, ohne seinen bisherigen Status auf das existenziell Minimale reduzieren zu müssen. Gelingt dies nicht innerhalb des Jahres, bezieht er die auf das Minimum beschränkten Sozialleistungen aus der Gemeinschaft und muss bei Mehrkonsum sein Vermögen aufzehren – neuerdings allerdings nur noch, soweit es nicht für die Altersvorsorge eingesetzt wird.

Nach Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens bekäme jedes Mitglied der Gemeinschaft ein solches. Die erwerbstätige(n) Person(en) im Haushalt ist (sind) daher künftig nicht mehr verpflichtet, für die gesamte Haushaltsgemeinschaft zu sorgen. Ein Großteil von Haushaltsgemeinschaften hätte nach neuem System ohne Anrechnung der Einkünfte der anderen in ihr lebenden Mitglieder wohl monatlich erheblich mehr Konsumkapital zur Verfügung, als dies derzeit der Fall ist.

a) Wegfall

Mit Wegfall des auf die individuelle familiäre Situation bezogenen Risikos ist damit gleichfalls der sozialpolitische Zweck der Arbeitslosenversicherung weggefallen. Ein künftig abzusicherndes Risiko besteht dann lediglich für diejenigen Personen, welche über hohe Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit verfügen und durch Kündigung nicht mehr ihren finanziellen Verpflichtungen aus eigenem privatem Kapital erfüllen können. Da dieses Risiko ausschließlich den privaten Konsum über eine Existenzsicherung hinaus betrifft, ist es folgerichtig, auch die Absicherung des Risikos den privaten Versicherern zu überlassen und nicht den gemeinschaftlichen Etat mit einer individuell begünstigenden Ausgabe zu belasten.

Für neue Arbeitsverträge ist eine Arbeitslosenversicherung daher systemfremd und kann wegfallen.

[172] , wie Christoph Butterwegge in seinem Beitrag „Bürgerversicherung und/oder bedingungsloses Grundeinkommen" auf Seite 2 vermutet.
http://www.christophbutterwegge.de/texte/Grundeinkommen.pdf

b) Bestehende Anwartschaften

Die aufgrund bereits im derzeitigen System geleisteter Beiträge bestehenden Anwartschaften wären dergestalt zu erfüllen, als dass der derzeit bestehende Anspruch auf Arbeitslosengeld im Fall der Arbeitslosigkeit gewährt und erhaltenes bedingungsloses Grundeinkommen angerechnet wird. Dadurch ist ein Angleichen an das derzeitige System ohne finanziellen Verlust eines Einzelnen erreicht. Der bisherige Auszahlungsbetrag ist nämlich derzeit nach § 3 Nr. 2 EStG von der Einkommensteuer freigestellt, fließt aber auf der anderen Seite wieder über den Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1a) EStG in die Berechnung der Einkommensteuer auf darüber hinausgehende Einkünfte ein und sorgt so für die 50%ige Gesamtbelastung des individuellen Gewinns.

Stichtagsbezogen sollten daher sämtliche Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung errechnet und dem Arbeitnehmer mitgeteilt werden. Wird der monatliche Betrag dann bei Arbeitslosigkeit über die derzeitige Bezugsdauer ausgezahlt, wird der individuelle Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers gegenüber dem Gemeinwesen erfüllt.

2. Die private Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung ist jedoch dahingehend zu überprüfen, ob sie weiterhin erforderlich ist und darüber hinaus im individuellen Bereich angesiedelt sein soll, obwohl sie ein existenzgefährdendes Risiko absichert.

Für den die Existenz absichernden Teil der Versicherung würde eine private Erwerbslosenversicherung ausreichen, um den über dem Grundeinkommen liegenden Erwerbsteil abzusichern. Die verbesserten Krankenleistungen wären ohnehin durch die Eingliederung aller erforderlichen Gesundheitskosten in das Grundeinkommen mit umfasst.

Hinsichtlich bewusst gefährdender Verhaltensweisen eines Individuums, dessen durch Unfall verursachte Krankheit die Gemeinschaft mit den Kosten für die Beseitigung schädigt, bliebe indessen zu erwägen, den Einzelnen in Anspruch zu nehmen, dessen Verhalten zu der Schädigung geführt hat. Eine Verlagerung dieser Kosten in den Privatbereich stellt auf der individuellen Seite ein Konsumschwächerisiko dar, auf der anderen Seite aber eine Ungleichbehandlung gegenüber derjenigen, welche ihre Freizeitgestaltung weniger gefährlich gestalten. Um dem individuellen Konsumschwächerisiko zu begegnen, könnte die Gefährlichkeit der Anwendung des hergestellten Produkts als Faktor bei der Berechnung des unternehmerischen Beitrags in den Gefahrentarif der Berufsgenossenschaften aufgenommen werden, damit das Kostenrisiko beim Konsumenten bleibt. Die Umlage auf den Konsumenten käme einer Verbrauchssteuer gleich.

Ich neige jedoch eher dazu, einen solchen Faktor nicht in die Beitragsbemessung aufzunehmen, denn jedwede Leistung, welche mit der Durchführung z.B. der gefährdenden freizeitlichen Extremsportart verbunden ist, gehört zu der Summe aller Konsumartikel, welche in ihrer Gesamtheit bei übermäßiger Anwendung zu Schädigungen führen. Sie tragen damit insgesamt gleichermaßen zu den werten bei, welche die Gemeinschaft produziert und verbraucht und tragen daher systemkonform zum Konsumkreislauf bei.

K. Die Altersversorgung

Nach dem stichtagsbezogenen Kapitalisierungs-Grundsatz wäre auch mit den gesetzlichen[173] Altersvorsorgeansprüchen umzugehen. Tritt der Rentenfall ein, wäre der von der Deutschen Rentenversicherung zum Stichtag errechnete Anspruch monatlich unter Abzug der Krankenversicherungsbeträge auszuzahlen, da er bereits mit bisherigem Einsatz von individueller Arbeitskraft im alten System erwirtschaftet wurde. Krankenversicherungsschutz müsste dabei gerechterweise für alle im Ausland lebenden Rentenanspruchsberechtigte in Übereinstimmung der entsprechenden EU-Verordnung[174] gewährleistet werden, da mit der früheren Erwerbstätigkeit auch Krankenversicherungsansprüche für die Zeit des Ruhestandes erworben wurden. Diese sind zu erfüllen.

Für ein geschlossenes logisches und soziales System muss jedoch m.E. auch Folgendes gelten:

Auf die Leistung eines bedingungslosen Grundeinkommens wird die derzeit ausgezahlte Rente in Höhe des derzeitigen Grundfreibetrages in Höhe von 8.004, -€ angerechnet und darüber hinaus gewährt. So ist gewährleistet, dass es zu keiner doppelten Auszahlung einer Grundsicherung kommt. Die Rentenauszahlung selbst sollte den in ihr enthaltenen Einkommensteueranteil erfassen und jedweden heute gewährten Entlastungsbetrag berücksichtigen. Bei der Berechnung der auszuzahlenden Rente sollten andere Einkünfte unberücksichtigt bleiben. Ergibt sich nach heutiger Einkommensteuerberechnung ohne Berücksichtigung anderer Einkünfte keine Steuerzahllast, ist die Rente netto ungekürzt auszuzahlen.

Alternativ kann wie bei den Arbeitsverträgen vorgegangen werden, indem eine Berechnung über die Steuerklasse VI erfolgt.

Eine Steigerung des Grundeinkommens wird auf die bisherig ausgezahlte Rente nicht angerechnet. Damit wäre eine Teilhabe am gemeinschaftlichen Wertzuwachs gesichert. Eine stetige anteilige Rentenerhöhung wäre die Folge.

Nach Ende der Erwerbstätigkeitsphase sollte zudem unabhängig vom Wohnort und Zeit des jeweiligen Aufenthalts Krankenversicherungsschutz gewährt werden, denn wer sein wertschöpfendes Dasein der inneren Gemeinschaft gewidmet hat, muss auch im Alter entsprechend der geltenden oder früheren Regelung versorgt sein, wenn er hierzu nicht mehr in der Lage ist und die Gemeinschaftsbelastung mit zunehmendem körperlichen Verfall zunimmt.

L. Die beschränkte Steuerpflicht

Eine Person ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Inland Einkünfte hat, aber im Ausland wohnt.[175].

Generell gilt im Hinblick auf die beschränkte Steuerpflicht: Nachteile, die dadurch entstehen, dass jemand sich in ein fremdes Konsumsystem mit Energie einbringt,

[173] Die private Altersvorsorge mag individuell und nicht hiermit geregelt werden. Der Findigkeit der Versicherungsmathematiker sind die Grenzen der Legalität gesetzt.
[174] VO (EG) Nr. 883/2004, 987/2009
[175] Vgl. § 1 Abs. 4 EStG, der auch Ausnahmevorschriften nennt, in Verbindung mit § 49 EStG.

müssen ausgeglichen werden und der Ertrag daraus ihm anteilig unter Berücksichtigung der Sozialleistungen des jeweilig fremden Landes zustehen.

In Bezug auf Außenbeziehungen innerhalb der EU bedeutet dies im Hinblick auf alle Sozialversicherungssysteme, dass sie den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, 987/2009 der EU entsprechen müssen. Die dort gefundenen Regelungen entsprechen dem Ort der Erwerbstätigkeit statt dem des Aufenthalts einer Person. Eine abschließende EU-weite Regelung des Gesamtsystems ist noch nicht gefunden worden; die Entscheidungsfindung ist im Fluss. Die Darstellung, in die sicherlich wegen der Verschiedenheit der Regelungen einzelner EU-Länder einige Energie zu stecken ist, umfasst daher nicht die Einzelheiten, welche selbst noch einige Änderungen erfahren werden.

Wie bisher sind daher im Inland erwerbstätige Ausländer gegen Krankheit, Unfall und Altersarmut zu schützen und in den bisher vorgesehenen Fällen Lohnfortzahlung zu gewähren. Im Ausland entstehende Krankheitskosten müssten dann dem im Inland erwerbstätigen Ausländer ebenso erstattet werden, wie einem Inländer, der im Ausland krank wird.

Nach hier konzipiertem Steuersystem beinhaltet jeder finanzielle Wertabfluss in das Ausland zudem eine Schädigung der innerdeutschen Gemeinschaft, wenn hierfür nicht eine Steuer in Höhe von 25% erhoben wird. Folglich sollte bei jeder Außenbeziehung Deutschlands sorgfältig geprüft werden, ob das Gemeinschaftssystem an der betreffenden Stelle jeden einbringenden Außenstehenden seinen Beitrag zugunsten der innerdeutschen Gemeinschaft genau in Höhe seines Anteils aller Teilnehmenden berücksichtigt.

Im derzeitigen auf Ertragsversteuerung basierenden System ist in § 50a EStG festgelegt, wie die Besteuerung in den einzelnen Fällen der steuerbaren Tatbestände erfolgt. In der Regel werden 15% der gesamten Ein*nahmen* erhoben. Die Vorschrift ist daher daraufhin zu überprüfen, ob sie die für das neue Steuersystem ermittelte gerechte Quote von 25% auf einen Wertabfluss in das Ausland erfüllt. Übrige soziale Verpflichtungen Deutschlands aufgrund etwaiger Beitragszahlungen sind zu berücksichtigen.

Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer darf zudem keine Benachteiligung gegenüber dem heute ausgezahlten Netto entstehen. Für Arbeit, die künftig netto vereinbart sein wird, hat der beschränkt Steuerpflichtige im derzeitigen System auf das Brutto im Abzugsverfahren Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt. Unter Berücksichtigung eines Geldabflusses in das Ausland wäre es andererseits folgerichtig, die Auszahlung des Nettolohns in das Ausland mit 25% Steuern zu belegen. Dann kostete der Arbeitsplatz, welcher von einem Ausländer wahrgenommen wird, den Arbeitgeber 25% mehr als ein Arbeitsplatz, den ein Inländer innehat.

Wird aber berücksichtigt, dass der ausländische Arbeitnehmer durch seine Arbeitskraft bereits zum Brutto*inland*sprodukt beigetragen hat, welche bei Produktumsatz wiederum den Staat berechtigt, hierauf 100% an Wert abzuschöpfen, darf eine zusätzliche Belastung des Arbeitgebers nicht eintreten. Auch der Beitrag zur Sozialversicherung ist mit der Arbeitskraft bereits beglichen, und darf nicht darüber hinaus vom Arbeitgeber eingefordert werden.

Der Anspruch auf Rentenauszahlung berechnet sich dann aus dem verdoppelten Arbeitgeberbeitrag und wäre ebenso netto auszuzahlen, wie bisher unter Berücksichtigung von jährlichen Produktionswertsteigerungen, welche auch in das Ausland fließende Renten steigen lassen dürften.

M. Antworten auf die Kritiken

- Auch Reiche erhielten das bedingungslose Grundeinkommen.

Art. 3 GG gebietet im Hinblick auf das Merkmal „Existenz“, welches allen zu versorgenden lebenden Personen innewohnt, keine Unterscheidung zwischen arm und reich, wenn es um die Sicherung der Existenz geht.

- Der jetzige Status bleibe mit einem bedingungslosen Grundeinkommen nicht erhalten.

Das Konzept sieht keinerlei Schlechterstellung einer Person gegenüber dem heutigen System vor.

- Das bedingungslose Grundeinkommen schaffe ein Unternehmerparadies.

Die Konzeption will genau dies verhindern und hat geeignete Maßnahmen gefunden, um eine gerechte Besteuerung zu gewährleisten.

- Die Löhne würden sinken.

Der Nettolohn sinkt tatsächlich um den bisherig staatlicherseits gewährten Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 8.004,- € netto. Dafür wird von gleicher Seite ein Betrag in Höhe von jährlich durchschnittlich 10.656,- € jeder Person monetär ausgezahlt. Die Nettolohnsenkung kann daher verschmerzt werden.

- Die Miete, z.B. in München, könne von einem bedingungslosen Grundeinkommen kaum bestritten werden.

Das konzipierte Verteilungssystem sieht eine Gewährung der Grundsicherung nach örtlichem Bedarf vor, nicht jedoch nach Mietpreisunterschieden innerhalb einer Gemeinde oder Stadt, damit eine individuelle Umfeldveränderung innerhalb einer Ortschaft stattfinden kann.

- Der Kündigungsschutz werde abgeschafft.

Der Zweck des Kündigungsschutzes, die soziale Absicherung des Arbeitnehmers zu gewähren, indem das durch das Arbeitsverhältnis geschaffene Abhängigkeitsverhältnis auf Seiten des Arbeitnehmers gestärkt wird, entfällt weitestgehend mit Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Das Arbeitsrecht bedarf daher insgesamt der Überarbeitung dahingehend, ob der Schutz des Arbeitnehmers nicht bereits auf andere Weise gewährt wird.

- Das Arbeitslosengeld werde gestrichen.

Erarbeitete Altansprüche dürfen in einem neuen Steuersystem nicht entfallen. Eine Anrechnung des bedingungslos gewährten Grundeinkommens in Höhe des derzeitigen Grundfreibetrages erweist sich jedoch als systemkonform und verhindert eine doppelte Begünstigung.

- Schwarzarbeit müsse verstärkt kontrolliert werden.

Tatsächlich wird sich die sogenannte Schwarzarbeit reduzieren, wenn die Beiträge, mit denen der Arbeitgeber über den Nettolohn des Arbeitnehmers hinaus im neuen System belastet ist, nur noch in Höhe seiner früheren Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung erhoben werden. Er spart künftig die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers bei dessen Beschäftigung ein und wird daher eher ein Interesse an der sozialen Absicherung des Arbeitnehmers als an der Einsparung der weit geringeren verbleibenden Beiträge haben.

- Es werde mehr Schwarzumsatz geben.

Auch ein auf Konsumsteuer basierendes System ist nicht in der Lage, ein gemeinschaftsschädigendes Streben nach individueller Vermögensmehrung zu beseitigen. Eine Garantie dafür, dass bei einem finanziellen Vorteil von 50% kein sogenannter Schwarzhandel mehr stattfindet, kann nicht gegeben werden. Daher ist der Einwand von Ingrid Hohenleitner und Thomas Straubhaar berechtigt, ein Konsumsteuersystem schlösse bei zu erwartendem Anstieg des *Schwarzhandels* eine gebotene Risikostreuung aus[176].

Vor allem aber führt folgende Überlegung zu einer Prognose zugunsten einer künftigen Reduzierung auch des Schwarzhandels:
In einem künftigen Steuersystem mit transparenten Strukturen der staatlichen Einnahmen und Durchführung einer Verteilung nach allseits gerechten Kriterien ist die moralische Hürde, sich an dem als gerecht empfundenen System individuell zu bereichern ungleich niedriger als in einem System, in welchem ein Großteil der Bevölkerung der Auffassung ist oder längst spürt, dass weder eine gerechte individuelle Inanspruchnahme noch eine gerechte Verteilung der staatlichen Einnahmen stattfindet. In einem solchen System wird nämlich derjenige auf seinen eigenen Vorteil bedacht sein, der bereits über Gebühr beansprucht wurde, hierfür aber nicht Äquivalentes zurückerhielt. Genau dies wollen wir aber für die Zukunft mit einem gemeinschaftlichen Steuersystem ausschließen.

- Wer solle überhaupt anspruchsberechtigt sein?

Jeder bisher unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige ist im künftigen System anspruchsberechtigt.

- Erwerbseinkommen und Transfereinkommen stünden immer in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis bei der Existenz- und Teilhabesicherung… Dass zwischen beidem ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis besteht, das kann man nicht abschaffen.[177]

Das vorliegende Konzept zeigt, wie eine derartige Abschaffung gelänge. Sollten darüber hinaus verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, mag darüber innerhalb der gesamten letztlich verfassungsgebenden Bevölkerung diskutiert werden. Wenn jedoch die Mehrheit der Bevölkerung von einem bedingungslosen Grundeinkommen profitiert,

[176] *Ingrid Hohenleitner* und *Thomas Straubhaar*, „Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte“ in Straubhaar (Hrsg.), S. 81f. http://hup.sub.uni-hamburg.de/opus/volltexte/2008/69/pdf/HamburgUP_HWWI_01_Grundeinkommen.pdf

[177] *Daniel Kreutz*, „Bedingungsloses Grundeinkommen?“ Teil 1, Neue Rheinische Zeitung, 24.02.2010 http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=14802

während der übrige Teil nicht benachteiligt ist, könnten auch diese etwaig noch bestehenden Hindernisse auf verfassungsgebendem Wege zu beseitigen sein.

- Tatsächlich verlagere sich die Bedürftigkeitsprüfung nur, …weil das bedingungslose Grundeinkommen über die Besteuerung finanziert wird.[178]

Diesem Problem gelang das Konzept, gerade entgegenzutreten, indem es sich an der Besteuerung des Konsums orientiert, anstatt das Erwerbseinkommen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen

- Aus dem bisherigen Lohnsystem würde Kombilohn für alle Beschäftigten… Lohn ist dann nachrangiger „Zuverdienst". Ein Mindestlohn müsste dann nur noch so hoch sein, dass er netto eine spürbare und deshalb attraktive Einkommensverbesserung über das bGE hinaus bringt. Ein Euro pro Stunde könnte dazu schon völlig ausreichen.[179]

Die Berechnungen zeigen, dass dies nicht der Fall ist. Der Mindestlohn, der Abgeltung des anteiligen grundsichernden Produktionswertes aller erforderlich ist, liegt im künftigen System bei 8,32 € pro Stunde.

- …natürlich müsse ein unsinnig kompliziertes Steuerrecht einfacher werden. Aber Vereinfachung dürfe a) kein Selbstzweck sein und bedeute b) noch lange nicht, sich auf die Konsumsteuer festlegen zu müssen.[180]

Die Darstellung hat erwiesen, dass allein die Festlegung auf Konsumsteuer die Kompliziertheit des heutigen Einkommensteuerrechts beseitigen kann, um ein Grundeinkommen bedingungslos zu gewähren. Die Lohnsteuerrichtlinien wären im Hinblick auf den Gewinn von Körperschaften weiter zu verwenden, jedoch auf ihren Sinngehalt zu überprüfen. Eine Belastung des Arbeitnehmers mit Produktionskosten ist dabei zu vermeiden.

- Wer mache dann die „Drecksarbeit"?

In einer sozialen Marktwirtschaft wird der Markt diese Frage lösen, indem der Lohn für diese Tätigkeiten ansteigen wird und so die Arbeit an Attraktivität gewinnt.

- Folgt man … der Richtschnur, die soziale Gerechtigkeit zu wahren, kommt die Mehrwertsteuer als Finanzierungsquelle des Wohlfahrtsstaates wohl kaum in Betracht, weil sie keine Rücksicht auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der ihr unterworfenen Bürger/innen nimmt und besonders kinderreiche Familien trifft, die in Relation zu ihrem niedrigen Einkommen einen relativ hohen Konsumgüterbedarf haben.[181]

---

[178] *Daniel Kreutz*, „Bedingungsloses Grundeinkommen?" Teil 2, Neue Rheinische Zeitung, 24.02.2010 http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=14825

[179] *Daniel Kreutz*, aaO. Teil 1

[180] *Robert Ulmer*, Der Konsumsteuer-Vorschlag – ein Hindernis auf dem Weg zum bedingungslosen Grundeinkommen?, Netzwerk Grundeinkommen, Akzente, 08.07.2011, https://www.grundeinkommen.de/08/07/2011/der-konsumsteuer-vorschlag-ein-hindernis-auf-dem-weg-zum-bedingungslosen-grundeinkommen.html

[181] *Christoph Butterwegge*, Bürgerversicherung und/oder bedingungsloses Grundeinkommen? S. 8, http://www.christophbutterwegge.de/texte/Grundeinkommen.pdf

Nicht die Mehrwertsteuer ist Richtschnur für die Rücksichtnahme auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit, sie verbessert aber die Situation der mehrheitlichen Bevölkerung Deutschlands, von der bisher nach Durchschnittssätzen anhand ihrer unterschiedlichen Leistungsfähigkeit abgeschöpft wird. Da aber dies gerade für die mehrheitlich unterdurchschnittlich verdienende Bevölkerung negative Auswirkungen hat, bietet die Konsumsteuer als Finanzierungsquelle die Einnahmemöglichkeit in anteilig gleicher Höhe. Große Maßstäbe müssen in einem Konsumsteuersystem hingegen an die Verteilungsgerechtigkeit gelegt werden, welche die Richtschnur für eine anteilig gleiche Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürftigkeit bietet. Gerade ein auf Konsumsteuer basierendes System kommt daher in Betracht, durch nachfolgende gerechte Verteilung individuelle soziale Bedürfnisse zu erfüllen.

- Ein von der Erwerbsarbeit abgekoppeltes Grundeinkommen würde den Druck, die Massenarbeitslosigkeit konsequent zu bekämpfen, mindern. Selbst wenn die Erwerbslosen damit materiell besser als bisher abgesichert wären, bliebe das Problem ihrer sozialen Exklusion bestehen.[182]

Während das derzeitige über den Grundfreibetrag gewährte Grundeinkommen lediglich das Überleben sichert, und damit zugleich den Wert unentgeltlicher Arbeit für die Gemeinschaft festgelegt ist, soll durch Bemessung des Grundeinkommens anhand des Produktionswertes zu Herstellerpreisen eine soziale Ausgrenzung gerade verhindert werden. Häusliche Arbeit, welche bisher durch Erwerbsarbeit Dritter mitfinanziert wurde, erhielte eine monetäre Wertschätzung nun über die staatliche Verteilung in gebührender Höhe, während ehrenamtliche Tätigkeit nicht zwangsläufig Armut bedeutete, sondern eher die Ehre auch in sozialer Hinsicht zuteil bekäme, wegen der sie so benannt wurde.

Den aufgeführten Kriterien der Frauen kann folgendermaßen begegnet werden:

- Ein Grundeinkommen kann generell zum Sozialabbau führen, wenn es nicht den Kriterien des Netzwerkes Grundeinkommen entspricht. Ein Kriterium für ein Grundeinkommen, was diesen Namen verdient, ist: Das Grundeinkommen muss die Existenz und Teilhabe sichern.

Das hier konzipierte Grundeinkommen entspricht den genannten Kriterien.

- Ein Grundeinkommen deckt mglw. nicht Bedarfe in besonderen Lebenslagen ab (Schwangerschaft, Alleinerziehung, chronisch Krankheit etc.).

Wenn bei Schwangeren das Grundeinkommen des Kindes mit jedem Schwangerschaftsmonat anteilig steigt, wäre sämtlichen Kriterien entsprochen: Alleinerziehende profitieren immens durch das Grundeinkommen, welches ebenfalls pro Kind bedingungslos und in dem Produktionswert angemessener Höhe gewährt wird. Chronisch Kranke werden über die entgeltfreie Krankenversorgung in ihren Bedürfnissen berücksichtigt.

- Ein Grundeinkommen bewirkt nicht die Gleichberechtigung in der Arbeitswelt (Lohn, Arbeitsbedingungen, Zugang zu allen Berufen und allen Hierarchieebenen)

[182] *Christoph Butterwegge*, aaO.

Es soll auch nur die Existenz für alle sichern und kann nicht die Lösung für jedwede Ungleichbehandlung bieten. Synergieeffekte dürften aber in der Arbeitswelt dadurch entstehen, dass der existenziell von der Erwerbsarbeit abhängige Überlebensdruck innerhalb der Familie entfällt. So kann Erwerbsarbeit künftig auch denjenigen zugänglich sein, welche heute wegen Arbeitsplatzmangels in ihrem Tätigkeitsfeld erwerbslos bleiben.

- Ein Grundeinkommen kann politisch als "Herdprämie" benutzt werden. - Die Grundeinkommensdebatte rückt die Debatte um die gleiche Verteilung von Sorge- bzw. sozialer Reproduktionsarbeit in den Hintergrund.

Es obliegt künftig der Frau, ob sie diese Prämie für den Herd verwenden möchte. Das bedingungslose Grundeinkommen entwickelt sich so allseits zu einem Mittel, eigenständige Entscheidungen überhaupt fällen zu können und trägt so auch zu zwischengeschlechtlicher Gleichberechtigung bei.

- Damit verbunden: Über der Finanzierung des Grundeinkommens kann die Finanzierung der sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätten, Bildung usw.) aus dem Blick verloren werden.

Die gerechte Verteilung derjenigen Staatseinnahmen, welche für gemeinschaftliche Zwecke verwendet werden, sollte daher diese Bedürfnisse berücksichtigen und erfüllen.

Durch die hier mittels Konsumsteuer konzipierte Überwindung der normativen Fixierung auf die Lohn- und Erwerbsarbeit trägt das neue System das seine zu den aus Frauensicht geäußerten gesellschaftlichen Erfordernissen bei.

N. Die Finanzierung

Die Einführung des fast bedingungslosen Einkommens in Höhe von 900,- €, bei dem nur noch eine Einkommensprüfung stattfindet, um die Höhe des Zuflusses festzulegen, hätte die Gemeinschaft im Jahr 2003 pro Kopf einen Betrag von 19,35 € gekostet.[183] Eine kleine Veränderung im Einkommensteuersatz in der Progression hätte damals ausgereicht, den zu finanzierenden Betrag in die Gemeinschaftskassen zu spülen, denn durch die erfolgte Berechnung für ein auf Erwerbsteuer ausgelegtes Steuersystem war ebenso dargelegt, dass von 900,- € bereits jedem ein Betrag von 880,65 € bereits staatlicherseits als Grundeinkommen bedingungslos gewährt werden kann.

André Presse formuliert im Ergebnis seiner Berechnung wie folgt:[184]

> Wenn im Jahr 2003 beschlossen worden wäre, dass jede in der EVS (Einkommens- und Verbraucherstichprobe, Anm. der Verf.) 2003 erfassten Personen zusätzlich zu dem von der EVS 2003 ausgewiesenen monatlichen Nettoeinkommen ein monatliches Grundeinkommen von (rund) 20,- € erhält, und

[183] *André Presse*: Grundeinkommen - Idee und Vorschläge zu seiner Realisierung, Dissertation, Schriften des Interfakultativen Instituts für Entrepreneurship (IEP) des Karlsruher Instituts für Technologie, Band 21, S. 140, digbib.ubka.uni-karlsruhe.de/volltexte/documents/1258660

[184] *André Presse*, ebendort.

> wenn dann alle (80,8 –12,06=)68,2 Millionen Personen mit mehr als rund (1000) Euro monatlichem Nettoeinkommen (…) auf die 20 Euro verzichtet hätten unter der Bedingung, dass „ihre“ 20 Euro den „unteren“ 12,6 Millionen Mitbürger(innen) zugute kommen, dann wäre mit der Realisierung des oben geschilderten Grundeinkommenkonzepts die Armut als Deutschland verbannt gewesen.

Sollte man ernsthaft glauben, dass wegen der kleinen Verschiebung von 19,35 € pro Kopf aus dem individuell verteilten Gewinntopf zugunsten des Gemeinschaftstopfes aller Gebietsangehörigen unser Konsumsystem zusammengebrochen wäre, also niemand mehr morgen das neue Smartphone der Firma XY, das neue bankfinanzierte Haus, Auto oder Pferd sein Eigen nennen möchte, wenn er insgesamt 19,35 € mehr oder weniger Geld zur Verfügung hat? Er wird auch dieses Geld einsparen oder ausgeben können. Dazu hat unsere Gesellschaft viel zu viele Konsumanreize geschaffen, die abwechselnd „in“ sind oder das Wohlbefinden oder die Freizeitgestaltung fördern sollen und das Konsum-Nachhol-Bedürfnis der nun schon länger am existenzbedrohenden Minimum „vegetierenden“ Bevölkerungsschicht zu groß. Das Streben nach Konsum wird es also bei dieser kleinen Änderung weiterhin geben – nur ohne Druck der derzeit nicht mehr lange individuell zu erfüllenden Gemeinschaftsaufgaben, ohne Perspektivlosigkeit und Zukunftsangst, mit Freude am Vergrößern, da es wieder zu den gemeinschaftlich getragenen Aufgaben gehört, Kinder groß zu ziehen und zu bilden.[185]

Ich persönlich bin der Auffassung, dass uns die Umstellung auf ein am Konsum orientiertes Steuersystem nach hier dem dargestellte Konzept *nichts* kosten wird als

- ein kleines Stück Vertrauen in unsere weitere Existenz sowie abschließend
- unseren Willen,

um uns selbst ein kleines Stück Kredit[186] aus unserem eigenen Kapital „Weiterexistenz“ zu geben.

Wenn nämlich bisher allseits eine Abgabenbelastung auf jedweden Gewinn zu exakt 50% besteht, jedes Netto im zukünftigen System in identischer Höhe ausgezahlt wird und zum Konsum bereit steht, damit im neuen System auf ein reduziertes Nettoprodukt 100% Steuern erhoben werden, damit letztlich der identische Brutto-Produktpreis erzielt wird, um dann das gemeinsam Erwirtschaftete anteilig gebührend zu verteilen, ist eine finanzielle Belastung eines Einzelnen nicht zu ersehen. Dennoch wird es zu Kapitalverschiebungen kommen, da künftig gewinnmindernde Strategien entfallen werden, welche eine Einkommensteuerzahllast senken könnten. Diese werden jedoch durch günstigere Nettopreise im Aufwand wieder aufgefangen, so dass letztlich keine individuelle finanzielle Mehrbelastung verbleiben wird. Eine unmerkbare indirekte Progression fände bezüglich der höheren Nettokaufkraft von Personen mit höherem Einkommen statt, wenn diese sie umsetzen, denn von jedem Konsum über den Durchschnitt hinaus flössen wieder 50% zur Verteilung in die Staatskasse und nützte dort allen anteilig gleich. Das Konsumsteuersystem wird durch konsequente Verhinderung unabgeschöpften Wertabflusses in das Ausland hingegen in der Lage

[185] Hierzu insgesamt: *André Presse*: Grundeinkommen - Idee und Vorschläge zu seiner Realisierung, Dissertation, Schriften des Interfakultativen Instituts für Entrepreneurship (IEP) des Karlsruher Instituts für Technologie, Band 21

[186] Wir reden hier für das Jahr 2003 von einem einmaligen Investitionsbetrag Deutschlands in Höhe von insgesamt 1,5635 Milliarden € von uns allen zugunsten aller!

sein, auch die Einnahmenseite des Staates zu verbessern und langfristig dem Schuldenabbau dienen.

O. Die Zukunft

Zur Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens, welches zum dauerhaften gemeinschaftlich wachsenden Wohlstand für alle führt, bedarf es vor allem zweierlei:

1. Den Mut aller zum Umdenken im Sinne eines für alle gewinnbringenden, gemeinschaftlichen Wirtschaftsdenkens;
2. Die Durchsetzung der gemeinschaftlichen Willensbildung zugunsten eines gemeinschaftlichen Steuersystems.

Stell dir vor!
Es ist genügend Einkommen da!

Nachwort

Ich bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre großzügige Bereitschaft, der umfangreichen Darstellung bis hierhin zu folgen.

Sollte ich an einer Stelle etwas vergessen oder nicht beachtet haben, welches gegen die Einführung des vorgestelltes Systems spricht, bitte ich um Anbringung konstruktiver Kritik anstelle verfrühter genereller Ablehnung des Konzepts, weil etwa ein Detail fehlt, oder ein individueller Mehrbedarf nicht gesonderte Erwähnung fand.

Sollte sich irgendwo ein Fehler versteckt haben, bitte ich um Nachsicht. Aufgrund der Aktualität der gesellschaftlichen Debatte war von mir in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr für unsere Gemeinschaft beizutragen.

Die jeweils aktuellste Version dieser Ausarbeitung finden Sie auf der Website www.gemeinschaftliches-steuersystem.de.